



BERICHT

Umsetzung der Flankierenden Massnahmen zur Freizügigkeit im Personenverkehr:

1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007

Bericht mit Korrekturen vom 03. und 15. Okt. 2007.

Änderungen betreffen Kontrollen des Kantons Schaffhausen (sowie entsprechende Totale für die Schweiz), Bemerkungen zu den Kontrollen des Kantons BS und durchschnittliche Lohnverstossquoten gemäss Angaben der paritätischen Kommissionen.

0 MANAGEMENT SUMMARY

1	AUSGANGSLAGE/AUFTRAG/HINTERGRUND.....	5
2	ERFAHRUNGEN MIT DEM FREIZÜGIGKEITSABKOMMEN (FZA)	6
2.1	Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen	6
2.2	Einwanderung von Erwerbstätigen aus der EU15/EFTA.....	7
2.2.1	Entwicklung der Wanderungsbewegungen	7
2.2.2	Stand und Entwicklung bei den Meldepflichtigen	10
3	DAS SYSTEM DER FLANKIERENDEN MASSNAHMEN.....	13
3.1	Generelles.....	13
3.1.1	Flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping.....	14
3.1.2	Die per 1. April 2006 verstärkten flankierenden Massnahmen	14
3.1.3	Überblick über die möglichen Sanktionen im Rahmen der flankierenden Massnahmen.....	16
3.2	Tripartite Kommissionen.....	18
3.2.1	Tätigkeit der TPK.....	19
3.2.2	Leistungsvereinbarungen zur Finanzierung der Kontrolltätigkeit.....	20
3.3	Rolle der paritätischen Kommissionen der Sozialpartner	21
3.4	Kantonale Organisation	22
4	KONTROLLTÄTIGKEIT.....	23
4.1	Umfang der Kontrollen	23
4.2	Umfang der Verstösse und der vermuteten Missbräuche	29
4.2.1	Vorbemerkungen	29
4.2.2	Verstoss- und Missbrauchsquoten	30
4.3	Sanktionen.....	34
4.3.1	Grundsätzliches.....	34
4.3.2	Staatliche Sanktionen.....	34
4.3.3	Sanktionen aus AVE-GAV	37
4.3.4	Wirksamkeit der Sanktionen	39
4.4	Zusätzliche Bemerkungen zum Vollzug der flankierenden Massnahmen.....	40
4.5	Tabellarische Übersichten	43
4.5.1	Kontrollen und Kontrollergebnisse.....	43
4.5.2	(Vermutete) Verstösse und Missbräuche	46
5	BEURTEILUNG UND AUSBLICK	50
5.1	System und Ausgangslage.....	50
5.2	Kontrollen	51
5.3	Verstösse.....	53

5.4	Sanktionen.....	54
5.5	Wirksamkeit der Sanktionen.....	54
5.6	Fazit.....	54
6	GRUNDLAGEN DER DATENSAMMLUNG.....	55
6.1	Formulare und Erläuterungen an TPK und PK	57
7	AUSWERTUNGSGRUNDSÄTZE	57
8	ANHÄNGE	58
8.1	Formulare (TPK und PK)	58
8.1.1	TPK.....	58
8.1.2	PK.....	66
8.2	Erläuterungen an TPK und PK.....	73
8.2.1	TPK.....	73
8.2.2	PK.....	82
8.3	Quantitative Zusatzangaben der Kantone	91
8.3.1	Detailangaben der Kantone zu den Kontrollen	91
8.3.2	Staatliche Sanktionen.....	97
8.3.3	Wirksamkeit der Sanktionen	98
8.3.4	Personalverleih.....	100

Gesetzliche Grundlagen:

Flankierende Massnahmen I

- Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20) und Entsendeverordnung (EntsV, SR 823.201)
- Art. 360a-f Obligationenrecht (OR, SR 221)
- Art. 1a, Art. 2 Ziffer 3bis, Art. 6 Abs. 1, 2. Satz, Abs. 2, 2. Halbsatz, Abs. 3, 1. Halbsatz, Art. 20 Abs. 2 Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)
- Art. 20 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR. 823.11)
- Art. 115 Abs. 3 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291)

Flankierende Massnahmen II

- AS 2006 979 (deutsch/französisch/italienisch), Kap. 2 – 5.
- Entsendeverordnung vom 9. Dezember 2005, AS 2006 965, (deutsch, französisch, italienisch)

1 Ausgangslage

Die Personenfreizügigkeit mit der EU bildet für die Schweizerische Wirtschaft einen wichtigen Baustein ihres Wachstums. Gleichzeitig wird der mit der Personenfreizügigkeit verbundene Wegfall der vorgängigen Kontrolle der Arbeitsverhältnisse aus den EU-15 Staaten innenpolitisch scharf beobachtet, um eventuelle negative Auswirkungen bereits im Anfangsstadium erkennen und bekämpfen zu können. Zur Bekämpfung allfälliger Missbräuche wurden die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit eingeführt. Mit dem vorliegenden Bericht wird über den Stand der damit verbundenen Kontrollen durch Kantone und Sozialpartner informiert.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist das zuständige Aufsichtsorgan des Bundes für den Vollzug des Entsendegesetzes. Dieses Gesetz bildet, wie untenstehend (Kap. 3) noch näher ausgeführt wird, einen der drei Eckpfeiler der seit 1. Juni 2004 in Kraft stehenden flankierenden Massnahmen. Wesentliche Anhaltspunkte für die Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das SECO liefert die regelmässige Berichterstattung der verschiedenen Vollzugsorgane. Dazu zählen die kantonalen Vollzugsorgane mit den kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) einerseits und die von den Sozialpartnern mit der Durchsetzung eines allgemeinverbindlich erklärten (ave) Gesamtarbeitsvertrags (GAV) betrauten paritätischen Kommissionen (PK) andererseits (siehe dazu näheres unter Kap. 3).

Der vorliegende Bericht liefert eine Synthese sämtlicher in diesem Zusammenhang beim SECO eingegangenen Vollzugsberichte. Die Rapporte erstrecken sich, anders als in den beiden Vorjahren, auf eine Zeitspanne von anderthalb Jahren, und zwar vom 1. Januar 2006 bis zum 30. Juni 2007. Der Grund für die Wahl dieser Zeitspanne liegt darin, dass der Einfachheit halber zwei auf verschiedener gesetzlicher Grundlage beruhende Berichterstattungen zusammengelegt wurden: Zum einen die jährliche Berichterstattung der TPK, die sich bis anhin auf das Kalenderjahr bezog, zum anderen jene der Kantone gemäss den seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Leistungsvereinbarungen (LV) mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Letztere sollen eine Zwischenbilanz über das erste Jahr seit Inkrafttreten der Vereinbarungen liefern (d.h. 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007) und als Grundlage für die Aushandlung der LV für das Jahr 2008 dienen. Damit ein Vergleich mit den Vorjahren dennoch erstellt werden kann, wird in einigen Bereichen eine schematische Umrechnung auf ein Jahr vorgenommen.

Zudem wurden die PK, gestützt auf die seit dem 1. April 2006 in Kraft stehenden Änderungen im Bereich des Bundesgesetzes über den Personalverleih (Art. 20 AVG) und der dazugehörigen Verordnung (Art. 48b ff. AVV), auch speziell zu den erfolgten Kontrollen bei Personalverleih-Firmen und gegenüber diesen Betrieben verhängten GAV-Sanktionen befragt. Das SECO ist auch diesbezüglich das zuständige Aufsichtsorgan. Im Übrigen sind die von diesen Vollzugsorganen verlangten Angaben spiegelbildlich zu jenen, die von den kantonalen Vollzugsorganen eingeholt wurden, und erstrecken sich auf dieselbe Berichtsperiode.

2 Erfahrungen mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA)

2.1 Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen

Das bilaterale Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und den 15 bisherigen EU-Mitgliedstaaten Freizügigkeitsabkommen (FZA)¹ ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Während einer ersten Übergangsphase, das heisst bis zum 31. Mai 2004, unterlag die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung noch der Kontingentierung, des Inländervorrangs und der präventiven Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Mit dem Inkrafttreten der zweiten Phase per 1. Juni 2004 sind Inländervorrang und vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen weggefallen; bis 31. Mai 2007 bestanden weiterhin Höchstzahlen für die Einwanderung von Arbeitskräften aus den EU15-Staaten. Seit Ablauf dieser Frist können EU15-Staatsangehörige (inkl. Malta und Zypern) in die Schweiz einreisen und hier Wohnsitz nehmen. Sie haben, als Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende, freien Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt und können unter erleichterten Bedingungen bis zu 90 Tagen pro Jahr in der Schweiz Dienstleistungen erbringen. Für Schweizer Staatsangehörige bestehen dieselben Gegenrechte auf dem EU-Arbeitsmarkt.

Bis zum 31. Mai 2014 kann die Schweiz bei einer allfälligen übermässigen Einwanderung einseitig den Zugang zum Arbeitsmarkt befristet beschränken.

Mit der auf den 1. Mai 2004 erfolgten EU-Erweiterung auf acht mittel- und osteuropäische Länder² sowie Zypern und Malta wurde das FZA mit einem Protokoll ergänzt, das die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit für die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten vorsieht. Das Protokoll ist am 1. April 2006 in Kraft getreten und in das FZA integriert worden. Es sieht ein separates Übergangsregime vor: Bis spätestens 30. April 2011 gelten für Staatsangehörige aus den EU-10 (ausgenommen Zypern und Malta, die Staatsangehörigen der EU15/EFTA gleichgestellt sind) arbeitsmarktliche Beschränkungen in Bezug auf den Inländervorrang, die vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die aufsteigenden jährlichen Kontingente. Für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer gewisser Branchen (Baugewerbe, Reinigungsgewerbe, Schutz- und Sicherheitsgewerbe, Gartenbau) sowie Kurzaufenthalter bis vier Monate gelten im Falle der Ausübung einer Tätigkeit ebenfalls arbeitsmarktliche Beschränkungen (Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, gute berufliche Qualifikation).

Mit dem Inkrafttreten der zweiten Übergangsphase des FZA sind mehrere Kategorien von Personen, die aus den Mitgliedstaaten der EG und der EFTA stammen und sich in die Schweiz begeben, um hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben, von einem Bewilligungs- zu einem Meldesystem übergegangen, wogegen andere Kategorien dazu nach wie vor eine Bewilligung brauchen.

¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, SR 0.142.112.681.

² Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

Nach dem FZA bedarf es namentlich einer Bewilligung für :

- die Arbeitnehmenden, die in der Schweiz bei einem schweizerischen Arbeitgeber eine Stelle antreten (je nach Dauer der Tätigkeit L- oder B-Bewilligung);
- die selbstständigen Dienstleistungserbringer, deren Tätigkeit in der Schweiz 90 Tage pro Jahr überschreitet;
- die entsandten Arbeitnehmenden, deren Tätigkeit in der Schweiz 90 Tage pro Jahr überschreitet.

Für die obigen Bewilligungen bestanden bis zum 31. Mai 2007 auch im Verhältnis zu den EU15-Staaten Kontingente (15'300 Daueraufenthaltsbewilligungen B-EG/EFTA und 115'700 Kurzaufenthaltsbewilligungen L-EG/EFTA pro Jahr). Für die neuen EU-Staaten (ausgenommen Malta und Zypern, die Staatsangehörigen der EU-15/EFTA gleichgestellt sind) bestehen arbeitsmarktliche Beschränkungen, wozu insbesondere jährlich aufsteigende Kontingente zählen, weiter bis spätestens 30. April 2011.

Die folgenden Personen können hingegen mit einer einfachen Meldung in die Schweiz einreisen:

- die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Schweiz bei einem schweizerischen Arbeitgeber eine Stelle antreten, deren Dauer 90 Tage nicht überschreitet;
- die selbstständigen Dienstleistungserbringer, deren Tätigkeit in der Schweiz 90 Tage pro Jahr nicht überschreitet;
- die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit in der Schweiz 90 Tage im Jahr nicht überschreitet.

Für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer aus den neuen EU-Staaten (ausgenommen Zypern und Malta) gilt ab 1. Juni 2007 ebenfalls für Tätigkeiten bis 90 Tage pro Jahr das Meldeverfahren, mit Ausnahme der Branchen des Baugewerbes, des Reinigungsgewerbes, des Schutz- und Sicherheitsgewerbes und des Gartenbaus. In diesen vier Branchen ist auch bei kurzen Einsätzen eine Bewilligung erforderlich, bei der vorgängig die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert werden, der Inländervorrang gilt und eine gute berufliche Qualifikation erforderlich ist.

Die kantonalen Behörden erhalten diese drei Arten von Meldungen, welche im zentralen Ausländerregister (ZAR) systematisch erfasst werden.

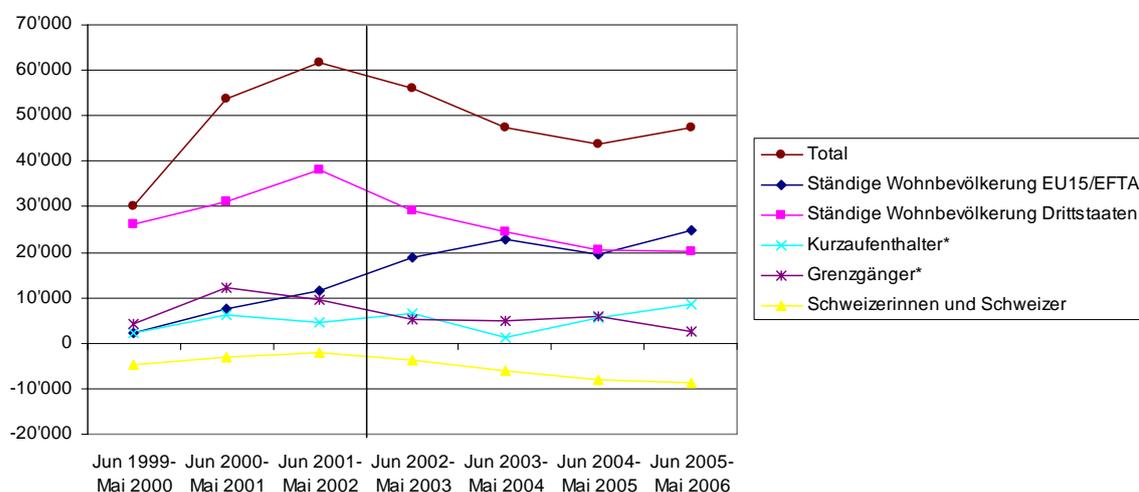
2.2 Einwanderung von Erwerbstätigen aus der EU15/EFTA

2.2.1 Entwicklung der Wanderungsbewegungen

Wie eine Analyse der Wanderungsbewegungen der ausländischen Wohnbevölkerung in die und aus der Schweiz über die letzten Jahre zeigt, haben die genannten rechtlichen Änderungen im Rahmen des FZA durchaus einen bedeutenden Einfluss auf die Zuwanderung in die Schweiz gehabt. Während sich der positive Wanderungssaldo von Nicht-EU/EFTA Ausländern in den Jahren nach Inkrafttreten des FZA sukzessive verringerte, nahm die Netto-Zuwanderung von EU15/EFTA-Staatsangehörigen in den ersten vier Jahren tendenziell zu. Die Einführung des FZA führte also in erster Linie einmal zu einer Verschiebung der Zuwanderung weg von Drittstaatenangehörigen hin zu Bürgerinnen und Bürgern aus dem EU15/EFTA-Raum.

Auch die Zahl der erwerbstätigen Kurzaufenthalter/innen (< 12 Monate) stieg in den ersten vier Jahren der Personenfreizügigkeit im Vergleich zu den Niedergelassenen an, und zwar um durchschnittlich rund 5'400 pro Jahr. Diese Zunahme war zum einen eine Folge der vollständigen Ausschöpfung der Kontingente für EU15/EFTA-Daueraufenthaltsbewilligungen (B), da Kurzaufenthaltsbewilligungen zum Teil als Ersatz für fehlende Daueraufenthaltsbewilligungen herangezogen wurden. Als Folge davon stieg denn auch der Ausschöpfungsgrad der 115'700 jährlich verfügbaren EU15/EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen von 58% im ersten auf 83% im vierten Jahr nach Inkrafttreten des FZA sukzessive an.³ Ein zweiter Grund für die Bestandeszunahme bei unterjährigen Kurzaufenthaltern war ab Juni 2004 die Einführung des Meldeverfahrens für Kurzaufenthalter bis 90 Tage. Zwischen Juni 2005 und Mai 2006 leisteten meldepflichtige Kurzaufenthalter ein Arbeitsvolumen von schätzungsweise 13'300 Vollzeitarbeitskräften, was gegenüber der gleichen Periode im Vorjahr ein plus von 3'900 Arbeitskräften bedeutete (diese Zahlen sind in der oben zitierten Zunahme von durchschnittlich 5'400 pro Jahr inbegriffen).

Abbildung 2.2.1a: Wanderungssaldo der ständigen Wohnbevölkerung und Bestandesveränderungen bei der nicht-ständigen ausländischen Bevölkerung und bei Grenzgängern



* Jährliche Bestandesveränderungen. Kurzaufenthalter inkl. Meldepflichtige.

Quelle: SECO, BFM, BFS / Die Volkswirtschaft

In den ersten vier Jahren des FZA stieg auch die Zahl der Grenzgänger/innen stetig an und zwar um durchschnittlich rund 4'700 Personen oder 2.8% pro Jahr. Gegenüber den beiden Jahren unmittelbar vor Inkrafttreten des FZA bedeutete dies jedoch rund eine Halbierung des Zuwachses.

Über alle Bevölkerungsgruppen hinweg war in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des FZA ein leichter Rückgang des Wanderungssaldos zu verzeichnen. Im vierten Jahr des FZA nahm er wieder etwas zu, was vermutlich in erster Linie die anziehende Arbeitskräftenachfrage im Jahr 2006 spiegeln dürfte.

³ Kurzaufenthalter, welche länger als ein Jahr in der Schweiz weilen, werden zur ständigen ausländischen Wohnbevölkerung gezählt.

Wie die Zahlen in Tabelle 2.2.1b zeigen, fanden EU15/EFTA-Ausländer/innen, welche zur ständigen Wohnbevölkerung zählen (d.h. Daueraufenthalter und Kurzaufenthalter >1 Jahr) in den vergangenen drei Jahren insbesondere in Berufsgruppen zusätzlich Beschäftigung, bei denen auch Schweizer/innen die Erwerbstätigkeit ausbauten und in denen die Erwerbslosenquote tief war.

Tabelle 2.2.1b: Erwerbstätigkeit ständige Wohnbevölkerung, nach Berufshauptgruppen (ISCO⁴) und Nationalitätengruppen, Veränderungen 2003-2006, jeweils 2. Quartal

	absolute Veränderungen in 1'000			relative Veränderung	Erwerbslosenquote 2006
	CH/ Drittstaaten	EU15/ EFTA	Total	Total	Total
Führungskräfte	3	5	9	3.5%	2.6%
Akademische Berufe	48	16	64	9.6%	1.9%
Techniker u. gleichrangige Berufe	35	5	40	5.0%	2.4%
Bürokräfte, kfm. Angestellte	-43	-4	-47	-8.7%	4.8%
Dienstl.- und Verkaufsberufe	15	3	18	3.3%	5.7%
Fachkräfte in der Landwirtschaft	-13	3	-10	-5.6%	(1.7%)
Handwerks- u. verwandte Berufe	18	-5	13	2.2%	3.1%
Anlagen- u. Maschinenbediener	(1)	(0)	(2)	0.8%	5.0%
Hilfsarbeitskräfte	-5	(2)	-3	-1.4%	4.6%
Total Erwerbstätige*	62	26	88	2.2%	4.0%

* Inkl. Erwerbstätige ohne Angabe zum Beruf. Werte in Klammern sind statistisch nicht gesichert.

Quelle: BFS (SAKE)

Am deutlichsten nahm die Erwerbstätigkeit von EU15/EFTA-Bürger/innen zwischen 2003 und 2006 bei sogenannt akademischen Berufen (+ 16'000), bei Führungskräften (+5'000) sowie und bei Technikern und gleichrangigen Berufen (+ 5'000) zu. In allen drei Berufsgruppen war die Erwerbstätigenentwicklung auch insgesamt stark überdurchschnittlich. Gleichzeitig lagen die Erwerbslosenquoten 2006 in diesen drei Berufsgruppen deutlich unter dem Durchschnitt von 4%. Keine nennenswerten Zuwächse von Erwerbstätigen aus der EU15/EFTA waren demgegenüber bei Berufsgruppen zu erkennen, die sich insgesamt schwach oder rückläufig entwickelten, wie bspw. bei den kaufmännisch Angestellten (-4'000), bei Maschinen- und Anlagenbedienern (0, nicht signifikant) oder bei Hilfsarbeitskräften (+2'000, nicht signifikant).

Insgesamt zeigen diese Daten, dass der überwiegende Teil der zusätzlichen Erwerbstätigen aus EU15/EFTA-Staaten in den letzten drei Jahren in Bereichen beschäftigt wurden, welche auch der ansässigen Bevölkerung gute Beschäftigungsmöglichkeiten boten.

Für die genauen Angaben betreffend der Wanderungsbewegungen sei auf den im Mai diesen Jahres erschienen dritten Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU verwiesen, der die Periode vom 1. Juni 2002-31. Dezember 2006 umfasst.

⁴ International Standard Classification of Occupations (ISCO)

2.2.2 Stand und Entwicklung bei den Meldepflichtigen

Aufgrund des geschilderten Paradigmenwechsels von Bewilligungspflicht mit vorgängiger Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu Meldepflicht mit nachträglicher, stichprobenweiser Kontrolle wird im Folgenden, wie bereits im letzten Bericht, die aktuelle Situation sowie die Entwicklung der letzten Jahre im Bereich der Meldepflichtigen Kurzaufenthalter bis 90 Tage dargestellt.

Tabelle 2.2.2a: Meldepflichtige Kurzaufenthalter bis 90 Tage, 2006

	Meldepflichtige		Jahresarbeitskräfte		Beschäftigungsanteil (VZA)
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
Entsandte Arbeitnehmende	40'394	37%	4'155	29%	0.13%
Selbständige Dienstleistungserbringer	7'254	7%	907	6%	0.03%
Arbeitnehmende bei CH-Arbeitgeber	60'293	56%	9'066	64%	0.27%
Total Meldepflichtige (bis 90 Tage)	107'941	100%	14'127	100%	0.43%

Quellen: Bundesamt für Migration (BFM), Bundesamt für Statistik (BFS), eigene Berechnungen

Im Verlauf des Jahres 2006 waren insgesamt 107'941 Kurzaufenthalter unter 90 Tage in der Schweiz für eine Erwerbstätigkeit gemeldet. Die meisten dieser Personen verweilten nur sehr kurz in der Schweiz. Umgerechnet verrichteten die Meldepflichtigen ein Arbeitsvolumen von gut 14'000 Jahresarbeitskräften, was - gemessen an der gesamten vollzeitäquivalenten Beschäftigung (VZA) einem Anteil von 0.43% entspricht. Insbesondere entsandte Arbeitnehmende und selbständige Dienstleistungserbringer hatten kurze Verweildauern: Während sie 37% respektive 7% der Meldepflichtigen ausmachten, entfielen nur 29% respektive 6% des Arbeitsvolumens auf sie. Fast zwei Drittel des Arbeitsvolumens der Meldepflichtigen wurde durch Arbeitnehmende bei einem Schweizer Arbeitgeber verrichtet.

Tabelle 2.2.2b: Meldepflichtige Kurzaufenthalter bis 90 Tage, 2005-2007

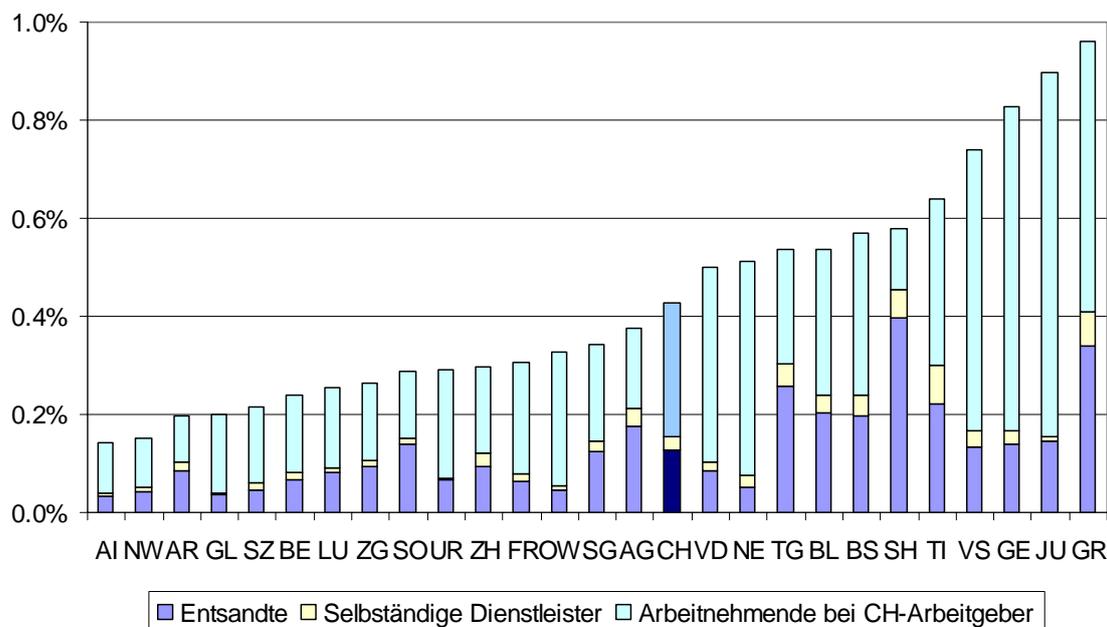
	2005 (1.HJ)	2006 (1.HJ)	2007 (1.HJ)	2005	2006
Entsandte Arbeitnehmende	19'480	22'845	28'483	35'298	40'394
<i>Veränderung in %</i>		17%	25%		14%
Selbständige Dienstleistungserbringer	2'807	3'993	5'790	5'471	7'254
<i>Veränderung in %</i>		42%	45%		33%
Arbeitnehmende bei CH-Arbeitgeber	24'756	31'349	34'801	52'061	60'293
<i>Veränderung in %</i>		27%	11%		16%
Total Meldepflichtige (bis 90 Tage)	47'043	58'187	69'074	92'830	107'941
<i>Veränderung in %</i>		24%	19%		16%

Quelle: (BFM), 2007

Die Zahl der meldepflichtigen Kurzaufenthalter unter 90 Tage nahm in den vergangenen beiden Jahren deutlich zu. Im ersten Halbjahr 2006 lag die Zahl der Meldepflichtigen um 24% über dem entsprechenden Halbjahreswert von 2005. Insgesamt flachte die Zunahme im ersten Halbjahr 2007 etwas ab, doch war die Zunahme mit +19% noch immer beträchtlich, was u.a. die gut laufende Konjunktur widerspiegelt. Das etwas geringere Wachstum war auf die mit +11% schwächere Zunahme bei Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebern zurückzuführen. Bei selbständigen Dienstleistern (+42%/+45%) und insbesondere bei entsandten Arbeitskräften (+17%/+25%) steigerten sich die Zuwachsraten im ersten Halbjahr 2007 gegenüber dem letzten Jahr.

Analysiert man das von den Meldepflichtigen geleistete Arbeitsvolumen, gemessen in Jahresarbeitskräften⁵, fällt der Zuwachs im Jahr 2006 etwas geringer aus, da selbständige Dienstleister und Entsandte überdurchschnittliche Zuwächse verzeichneten, aber kürzere Anwesenheitsdauern aufweisen. Zwischen 2005 und 2006 stieg das Arbeitsvolumen der Meldepflichtigen Kurzaufenthaltern von 12'362 auf 14'127 Jahresarbeitskräfte, bzw. um 14%.

Abbildung 2.2.2c: Anteil des Arbeitsvolumens der Meldepflichtigen an der Vollzeit-äquivalenten Beschäftigung nach Kantonen, 2006



Quellen: BFM, BFS, eigene Berechnungen, 2006

Wie aus Abbildung 2.2.2c hervorgeht, variierte das von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern verrichtete Arbeitsvolumen nach Kantonen recht stark. Am höchsten war die Bedeutung in den Kantonen Genf, Jura und Graubünden, mit Beschäftigungsanteilen zwischen 0.83% und 0.96%. Deutlich unterdurchschnittlich war die Bedeutung in den Innerschweizer Kantonen mit Beschäftigungsanteilen unter 0.3%. Generell scheinen grenznahe Kantone tendenziell höhere Anteile aufzuweisen.

⁵ Auf die Anzahl Jahresarbeitskräfte gelangt man durch Division der Anzahl gemeldeter Arbeitstage durch die Anzahl Werkstage des gesamten Jahres (=261). Für Arbeitnehmende bei CH-Arbeitgebern wird durch die Anzahl Kalendertage (=365) dividiert, da Aufenthalte in der Regel durch Ankunfts- und Rückkehrdatum gemeldet werden, womit Samstage und Sonntage eingeschlossen sind.

Unterschiedlich ist auch die Aufteilung zwischen Entsandten und Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebern. Auffällig ist dabei, dass der Anteil der Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebern insbesondere in den Westschweizer Kantonen relativ zu den Entsandten und selbständigen Dienstleistern von grösserer Bedeutung ist. Wie in Tabelle 2.2.2d ersichtlich ist, machten die entsandten Arbeitskräfte in der Deutschschweiz 36% und im Tessin 34% aus, während sie in der Westschweiz lediglich 17% des Arbeitsvolumens der meldepflichtigen Kurzaufenthalter verrichteten. Im Gegenzug verrichteten Arbeitnehmende bei Schweizer Arbeitgebern in der Westschweiz 80% des Arbeitsvolumens, während es in der Deutschschweiz 56% und im Tessin 53% waren. Mit einem Anteil von 12% sind selbständige Dienstleistungserbringer im Tessin am häufigsten vertreten⁶, gefolgt vom Kanton Schaffhausen mit 10% und den Kantonen Zürich, Aargau und Thurgau mit je 9% der meldepflichtigen Kurzaufenthalter.

Tabelle 2.2.2d: Meldepflichtige Kurzaufenthalter bis 90 Tage (Jahresarbeitskräfte), nach Kategorie und Sprachregion, 2006

	Entsandte		Selbständige Dienstleister		Arbeitnehmende bei CH-Arbeitgeber		Total Meldepflichtige	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
Westschweiz	825	17%	173	4%	3'894	80%	4'891	100%
Tessin	326	34%	117	12%	502	53%	945	100%
Deutschschweiz	3'005	36%	617	7%	4'670	56%	8'291	100%
Schweiz	4'155	29%	907	6%	9'066	64%	14'127	100%

Quellen: BFM, eigene Berechnungen, 2006

Gemessen an der vollzeitäquivalenten Beschäftigung waren mit Abstand am meisten meldepflichtige Kurzaufenthalter im Baunebengewerbe tätig. Dort erreichte ihr Beschäftigungsanteil fast 3%.⁷ Nicht ganz 1% betrug der Wert im Bauhauptgewerbe, welches mit einem Beschäftigungsanteil von 0.91% den zweit höchsten Wert erreichte. Deutlich überdurchschnittlich waren die Beschäftigungsanteile auch im Gastgewerbe und bei sonstigen öffentlichen und privaten Dienstleistungen, wobei hier der grösste Anteil auf Arbeitnehmende bei Schweizer Arbeitgebern entfiel.

⁶ Im Jahr 2005 machten die selbständigen Dienstleistungserbringer im Kanton Tessin noch 17% der Meldepflichtigen aus.

⁷ Bei der Berechnung der Beschäftigungsanteile wurden Meldepflichtige der Branche Personenverleih (= 27% der Meldepflichtigen) entsprechend den Anteilen an Meldepflichtigen auf die übrigen Branchen verteilt.

Tabelle 2.2.2e: Meldepflichtige Kurzaufenthalter bis 90 Tage (Jahresarbeitskräfte), nach Branchen, 2006

	Meldepflichtige Total	Entsandte	Selbständige Dienstleister	Arbeitnehmende bei CH-Arbeitgeber	Besch.anteil (VZA)*
Baunebengewerbe	2'873	2'046	449	378	2.94%
Bauhauptgewerbe	1'007	528	80	400	0.91%
Gastgewerbe	990	34	11	945	0.76%
Sonstige öffentliche und private Dienstleistungen	469	88	23	358	0.74%
Persönliche Dienstleistungen	154	2	67	85	0.61%
Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien	684	21	4	658	0.59%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	34	29	1	4	0.55%
Dienstleistungen für private Haushalte	57	24	9	24	0.47%
Reinigungsgewerbe	80	21	2	57	0.44%
Total	14'127	4'155	907	9'066	0.43%
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie	1'805	917	76	813	0.38%
Immobilien, Informatik, F&E, DL für Unternehmen	845	301	103	441	0.35%
Gesundheits- und Sozialwesen	358	7	5	346	0.15%
Öffentliche Verwaltung	143	2	0	141	0.14%
Handel	456	84	69	303	0.13%
Unterrichtswesen	148	4	3	141	0.12%
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	124	24	3	98	0.08%
Kredit und Versicherungsgewerbe	99	10	0	88	0.07%
<i>Personenverleih</i>	3'799	14	0	3'785	

* Die Meldepflichtigen der Branche Personalverleih wurden entsprechend den Anteilen an Meldepflichtigen insgesamt auf die übrigen Branchen verteilt.

Quellen: BFM, BFS, eigene Berechnungen, 2006

3 Das System der flankierenden Massnahmen

3.1 Generelles

Im Zuge der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU ist die vorgängige Kontrolle der Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung per 1. Juni 2004 weggefallen. Da die Schweiz im Vergleich zur EU als ein Hochlohnland gilt, besteht die Gefahr des Lohn- und Sozialdumpings. Als Ausgleich zur weggefallenen vorgängigen und systematischen arbeitsmarktlichen Kontrolle wird deshalb mit den flankierenden Massnahmen der missbräuchlichen Unterschreitung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz entgegengewirkt. Werden Unterbietungen dieser Bedingungen festgestellt, greifen auf individueller Ebene Massnahmen wie Sanktionen gegen fehlbare ausländische Arbeitgeber und auf genereller Ebene Mittel wie die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

3.1.1 Flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping

Parallel zu der zweiten Phase der Personenfreizügigkeit am 1. Juni 2004 sind die flankierenden Massnahmen in Kraft getreten. Diese verlangen als zentrale Massnahme die vorgängige Anmeldung für grenzüberschreitende Dienstleistungen sowie für kurzfristige Stellenantritte in der Schweiz.

Die eigentlichen flankierenden Massnahmen umfassen dabei insbesondere drei Punkte:

- Das **Entsendegesetz**⁸ und die dazugehörige Verordnung⁹ legen minimale Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmende fest, die von einem ausländischen Arbeitgeber im Rahmen einer Dienstleistung in die Schweiz entsendet werden. Die Einhaltung der Mindestbedingungen wird anhand von nachträglichen, stichprobeweise durchgeführten Kontrollen überprüft.
- Im Fall von wiederholter missbräuchlicher Unterbietung können die in einem **GAV** enthaltenen Bestimmungen über Mindestlöhne und Arbeitszeiten leichter für **allgemeinverbindlich** erklärt oder es können durch befristete Normalarbeitsverträge Mindestlöhne zwingend vorgeschrieben werden.
- Auf Stufe Bund und in den Kantonen sind **tripartite Kommissionen** eingesetzt worden (bestehend aus Vertretern von Behörden, Arbeitgebern und Gewerkschaften), Sie beobachten den Arbeitsmarkt, untersuchen verdächtige Situationen, versuchen zu vermitteln und beantragen den zuständigen kantonalen Behörden im Falle von wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) oder das Erlassen von zwingenden Normalarbeitsverträgen.

Die tripartiten Kommissionen kontrollieren alle Arbeitsverhältnisse ausserhalb von allgemein verbindlich erklärten GAV. Die paritätischen Kommissionen, bestehend aus Vertretern der Sozialpartner, kontrollieren die Einhaltung der allgemein verbindlich erklärten GAV (zurzeit 62 AVE GAV, ohne GAV FAR, Stand 1. September 2007).

3.1.2 Die per 1. April 2006 verstärkten flankierenden Massnahmen

Vor allem im Hinblick auf die Ausdehnung der Freizügigkeit auf die neuen osteuropäischen EU-Staaten haben Bundesrat und Parlament zusätzliche Verbesserungen der flankierenden Massnahmen beschlossen. Die folgenden zusätzlichen Massnahmen wurden in der Abstimmung vom 25. September 2005 über die Ausdehnung der Freizügigkeit auf die neuen EU-Staaten vom Volk angenommen und am 1. April 2006 in Kraft gesetzt:

⁸ Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen, vom 8. Oktober 1999, SR 823.20.

⁹ Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, SR 823.201.

Im Bereich des Entsendewesens:

- Für den wirksameren Vollzug bestehen erweiterte Pflichten und verschärfte Sanktionen gegen fehlbare ausländische Arbeitgeber. Insbesondere kann Arbeitgebern in weiteren Fällen die Ausübung der Dienstleitung in der Schweiz für höchstens fünf Jahre untersagt werden.
- Die Kantone sind verpflichtet, über eine genügende Zahl von Arbeitsmarktinspektoren zu verfügen. Diese kontrollieren die Arbeitsbedingungen und melden Missbräuche an die zuständigen Behörden. Um diese Kontrollen zu koordinieren, hat der Bund mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die den Umfang der Kontrollen und deren Berichterstattung festlegen.
- Das SECO führt im Internet eine Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeber.

Im Bereich der Temporärarbeit:

- Zusätzliche Bestimmungen aus allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen werden auf den Bereich der Temporärarbeit anwendbar. So müssen diese Arbeitgeber ebenfalls Beiträge an die Vollzugskosten sowie an Weiterbildungsfonds abliefern. Die paritätischen Organe können fehlbaren Betrieben nebst den Kontrollkosten auch Konventionalstrafen auferlegen.

Auf den gesamten Arbeitsmarkt sich erstreckende Änderungen:

- Die Allgemeinverbindlicherklärung von GAV wird weiter vereinfacht.
- Zur Erleichterung der Kontrollen müssen in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer über wesentliche Elemente länger dauernder Arbeitsverträge schriftlich informiert werden.
- Eine gesetzliche Grundlage für die Zustellung von statistischen Daten an die tripartiten Kommissionen wird geschaffen

Es handelt sich bei diesen Revisionen nicht um materiell neue Massnahmen, sondern vor allem um Verbesserungen bei der Umsetzung der bereits 1999 verabschiedeten Massnahmen (der flankierenden Massnahmen I).

3.1.3 Überblick über die möglichen Sanktionen im Rahmen der flankierenden Massnahmen

Im folgenden werden sämtliche Sanktionen aufgeführt, die gemäss Entsendegesetz verhängt werden können.

Staatliche Sanktionen

Das Entsendegesetz sieht verschiedene Sanktionen gegenüber ausländischen Arbeitgebern¹⁰ vor, die durch die kantonalen Sanktionsbehörden verhängt werden können¹¹:

a) administrative Bussen bis CHF 5'000 gem. Art. 9 Abs. 2 Bst. a EntsG

- bei geringfügigen Verstössen gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 EntsG
- bei Missachtung der Meldevorschriften sowie
- bei Missachtung der Regelung betreffend der Unterkunft.

b) befristete Dienstleistungssperren von 1 bis zu 5 Jahren gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b EntsG

- bei nicht geringfügigen Verstössen gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 EntsG
- bei nicht bezahlten, rechtskräftigen Bussen und
- bei Verstössen Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht sowie bei Vereitelung der Kontrolle gemäss Art. 12 Abs. 1 EntsG.

Die per 1. April 2006 vorgenommene Erweiterung für das Verfügen einer Sperre, namentlich bei nichtbezahlten Bussen, wurde vom Parlament als Vollzugs- bzw. indirekte Vollstreckungshilfe eingeführt.

c) ganz oder teilweise Auferlegung der Kontrollkosten gegenüber dem fehlbaren Arbeitgeber gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. c EntsG

Diese administrative Sanktion kann zusätzlich zu einer administrativen Busse oder zu einer (administrativen) Dienstleistungssperre verhängt werden, soweit die paritätischen Kommissionen nicht bereits Kontrollkosten erhoben haben.

¹⁰ Schweizer Betriebe können lediglich gemäss Art. 5 EntsG mit den Sanktionen gemäss Art. 9 EntsG belegt werden. Nach Art. 5 EntsG muss der Erstunternehmer den Subunternehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland vertraglich zur Einhaltung des EntsG verpflichten. Fehlt eine solche Verpflichtung, sind die Sanktionen gemäss Art. 9 EntsG auch auf den Erstunternehmer anwendbar. Zudem besteht diesfalls eine zivilrechtliche Solidarhaftung zwischen Erst- und Subunternehmer für die Nichteinhaltung der Mindestbedingungen gemäss Art. 2 EntsG.

¹¹ Auf die staatlichen Sanktionen gemäss AVG (Bewilligungsentzug gemäss Art. 16 AVG und strafrechtliche Sanktionen gemäss Art. 39 AVG) wird nicht eingegangen, weil sie nicht zum Gegenstand der Berichterstattung der kantonalen Vollzugsbehörden und der kantonalen TPK gehören. Dazu ist eine separate Berichterstattung per Ende 2007 vorgesehen.

d) strafrechtliche Sanktionen gemäss Art. 12 EntsG

Neben den erwähnten Administrativsanktionen sind gemäss Art. 12 EntsG folgende strafrechtliche Sanktionen möglich:

- strafrechtliche Bussen bis zu 40'000 CHF bei Verletzung der Auskunftspflicht sowie bei Vereitelung der Kontrollen
- strafrechtliche Bussen bis zu 1'000'000 CHF bei systematischer Verletzung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 EntsG in gewinnsüchtiger Absicht
- ausserdem finden die Bestimmungen betreffend des Einzugs von Vermögenswerten (Art. 70-72 StGB) Anwendung.

Strafrechtliche Sanktionen können nur gegen natürliche Personen verhängt werden. Die administrativen Sanktionen können hingegen auch gegenüber Firmen erfolgen.

Das SECO führt eine Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeber. Diese Liste ist seit dem 1. April 2006 öffentlich. Die öffentliche Liste umfasst lediglich die administrativen Sanktionen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Publikation als Sanktion empfunden wird und abschreckend wirkt.

Sanktionen aus AVE-GAV

Seit dem 1. April 2006 können Sanktionen aus AVE-GAV auch gegen Entsendebetriebe und Personalverleihbetriebe verhängt werden:

Es handelt sich um

- Konventionalstrafen, die insbesondere bei Verletzung der Vorschriften betreffend Mindestlöhne und bei schwerwiegenden Verletzung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen greifen und
- Auferlegung von Kontrollkosten gegenüber den fehlbaren Arbeitgebern. Im Bereich des Personalverleihs war letztere Möglichkeit schon nach altem Recht gegeben.

Trotz des Umstands, dass sie gestützt auf das EntsG bzw. auf das AVG verhängt werden können, bleiben diese Sanktionen privatrechtlicher Natur. Ihre Durchsetzung hat auf dem zivilrechtlichen Wege zu erfolgen. Andererseits steht deren Verhängung einer weiteren Sanktionierung durch den Staat nichts entgegen. Eine Ausnahme ist einzig für den Bereich der Kontrollkosten vorgesehen: Soweit die PK solche den Entsendebetrieben auferlegen, ist es den kantonalen Sanktionsbehörden untersagt, ebenfalls Kontrollkosten zu erheben. Die PK bleiben gehalten, die festgestellten Verstösse den staatlichen Behörden zu melden, auch wenn sie selbst bereits GAV-Sanktionen verhängt haben.

3.2 Tripartite Kommissionen

Das Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EntsG) ist vom Parlament gleichzeitig mit dem FZA verabschiedet worden. Dieses Gesetz beauftragt die Kantone mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen.

Die Umsetzung beinhaltet zwei Aspekte :

- den Vollzug des EntsG bezüglich derjenigen Angelegenheiten, für die der Kanton nach diesem Gesetz als zuständig erklärt wird ;
- die Beobachtung des Arbeitsmarkts durch die tripartiten Kommissionen. Die Bundesgesetzgebung hat deren Einsetzung eigens zu diesem Zweck vorgeschrieben.

Nach dem Auftrag des Bundesgesetzgebers haben die tripartiten Kommissionen (TPK) folgende Aufgaben wahrzunehmen : Die Entwicklung des Arbeitsmarkts im allgemeinen zu beobachten, verdächtige Situationen zu untersuchen, und in den Fällen, in denen eine wiederholte und missbräuchliche Lohnunterbietung im Sinne von Art. 360a Abs. 1 OR aufgedeckt wird, der zuständigen kantonalen Behörde Massnahmen vorzuschlagen (erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV, oder – wenn es keinen GAV gibt – Erlass eines zwingenden Normalarbeitsvertrages). Bevor die Kommissionen einen Antrag um Vornahme dieser Massnahmen stellen, suchen sie gemäss Art. 360b Abs. 3 OR in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern (sogenanntes Schlichtungs- oder Verständigungsverfahren). Die Beurteilung, ob eine missbräuchliche und wiederholten Lohnunterbietung vorliegt, obliegt den tripartiten Kommissionen und den politischen Behörden.

Das Gesetz begrenzt lediglich die Dauer dieser Verständigungsverfahren auf höchstens zwei Monate (Art. 360b Abs. 3 OR). Im Übrigen sind die tripartiten Kommissionen in der Ausgestaltung der Verfahren frei. Die Praxis hat gezeigt, dass die Kantone die Art und Weise der Verständigung verschieden handhaben: Die Spannweite erstreckt sich von der einfachen brieflichen Kontaktaufnahme mit dem fehlbaren Arbeitgeber zwecks Lohnnachzahlung bis zu eigentlichen Verhandlungen mit Ausschüssen der Kommissionen oder deren Geschäftsstellen.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten haben die kantonalen tripartiten Kommissionen Kontrollen durchzuführen: Einerseits im Bereiche der Arbeitsmarktbeobachtung zur Feststellung von wiederholter missbräuchlicher Unterbietung der ortsüblichen Löhne und Arbeitszeiten in den Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (Art. 360b Abs. 3 OR i.V. mit Art. 11 Abs. 1 Bst. c EntsV¹² und Art. 1a AVEG). Andererseits sind sie gemäss den entsenderechtlichen Normen mit den Kontrollen bezüglich den Bestimmungen von Normalarbeitsverträgen über Minimallöhne im Sinne von Art. 360a Abs. 1 OR beauftragt (Art. 7 Abs. 1 Bst. b EntsG und Art. 11 Abs. 1 Bst. f EntsV).

Die tripartiten Kommissionen haben keine Sanktionskompetenz, sind jedoch gehalten, festgestellte Gesetzesverstösse den zuständigen kantonalen Behörden zur Sanktionierung zu melden.

¹² Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmende, SR 823.201.

3.2.1 Tätigkeit der TPK

Die Tätigkeit der Kommissionen hat sich im Verhältnis zum Vorjahr verstärkt: alle Kantone haben Sitzungen durchgeführt und die Kontrolltätigkeit hat wesentlich zugenommen, wozu in den weiteren Kapiteln Ausführungen folgen. Die Zahl der Vermittlungsfahren ist von 204 im 2005 auf 394 im 2006 gestiegen, wovon 77% oder 305 erfolgreich waren.¹³

Die Zahl der in der Berichtsperiode abgehaltenen Sitzungen variiert von einem Minimum von zwei Sitzungen (AI) bis zu einem Maximum von 25 Sitzungen (GE), wobei auch Sitzungen der Büros der Kommissionen oder von Ausschüssen, soweit sie gemeldet wurden, mitgezählt wurden. Der Kanton GE hat Ende 2005 eine separate Kommission für die Behandlung von Verdachtsfällen von Lohnunterbietung gegründet (die commission des mesures d'accompagnement, CMA), die in der Berichtsperiode 13 mal getagt hat.

In der Berichtsperiode führte die eidgenössische tripartite Kommission acht Plenarsitzungen und zehn Bürositzungen durch.

Viele Kantone versuchen, mit fehlbaren Unternehmen eine Einigung zu erreichen, die für die betroffenen Arbeitnehmenden eine Anpassung an die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen zur Folge hat. Sie betrachten dies aber nicht immer als Verständigungsverfahren im Sinne des Gesetzes. So meldete zum Beispiel der Kanton Wallis, dass die TPK in der Berichtsperiode 2006-2007 kein Verständigungsverfahren durchgeführt hat. Die TPK des Kantons hat aber in verschiedenen Branchen Gespräche geführt und versuchte daraufhin zu wirken, dass GAV abgeschlossen wurden oder wenigstens Gespräche zwischen den Sozialpartnern stattfanden.

In der Berichtsperiode wurden in der ganzen Schweiz keine Anträge auf erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von GAV gemäss Art. 1a AVEG¹⁴ gestellt.

Im Kanton GE wurde vom Conseil de Surveillance du Marché du travail (CSME), dem unter anderem die Rolle der tripartiten Kommission zukommt, am 21. Januar 2005 ein Antrag auf Erlass eines befristeten, zwingenden Normalarbeitsvertrags über die Mindestlöhne gemäss Art. 360a Abs. 1 OR für die Haushaltshilfen gestellt. Die Mindestlohnbestimmungen sind seit dem 3. Mai 2005 in Kraft. Am 2. März 2007 beschloss das CSME die Verlängerung dieses NAV um vier Jahre. Die Verlängerung ist am 3. Mai 2007 in Kraft getreten. Ein weiterer NAV wird in Kürze für die Branche der Kosmetikerinnen verordnet.

Im Kanton TI erliess der Regierungsrat auf Antrag der TPK einen NAV mit Mindestlöhnen für den Bereich der Callcenter, der am 1. August 2007 in Kraft getreten ist. Das Verständigungsverfahren in der Uhrenindustrie führte im November 2006 zu einer Vereinbarung von der Dauer von drei Jahren, zu deren Einhaltung alle Betriebe der Branche sich verpflichtet haben. Im Bereich des Personalverleihs kam es im September 2006 zu einem Gentlemen Agreement, worin sich die Sozialpartner (AITI, OCST und UNIA) verpflichteten, periodische Empfehlungen an ihre Mitglieder abzugeben, damit die industriellen Betriebe, die auf Temporärarbeiter zurückgreifen, diesen dieselben Löhne entrichten wie ihren übrigen Angestellten.

¹³ In der gesamten Berichtsperiode wurden 656 Verständigungsverfahren durchgeführt, wovon 458 erfolgreich waren. Umgerechnet auf ein Jahr ergibt dies 394 durchgeführte und 305 erfolgreiche Verfahren.

¹⁴ Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, SR 221.215.311.

Im Kanton VD hat die TPK noch keinen Fall von wiederholtem Lohndumping festgestellt. In verschiedenen Branchen sind umfassende arbeitsmarktliche Kontrollen noch im Gange. Diese betreffen den Detailhandel, das Unterrichtswesen, die Coiffure-Branche - bei der derzeit kein AVE-GAV besteht - und den Personalverleih.

3.2.2 Leistungsvereinbarungen zur Finanzierung der Kontrolltätigkeit

Der im Rahmen der Revision der flankierenden Massnahmen neu eingeführte Artikel 7a EntsG sieht vor, dass die Kantone über eine ausreichende Zahl von Inspektoren zum Vollzug der flankierenden Massnahmen verfügen sollen. Die per 1. Juli 2006 von den kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren unterzeichneten Leistungsvereinbarungen wurden zusammen mit einer Delegation des Verbandes Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA) und gestützt auf die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) vom 26.01.2006 erarbeitet. Aufgrund der Vernehmlassung der Revision der flankierenden Massnahmen wurde in der Verordnung und der Leistungsvereinbarung auf eine Vorgabe der Anzahl Inspektoren¹⁵ verzichtet, stattdessen hat man den Umfang der Inspektionstätigkeit vorgegeben. Diese Inspektoren sollen Arbeitsmarktkontrollen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag durchführen. In der Botschaft und auch im Abstimmungskampf wurde von einer Zahl von 150 Inspektoren, beziehungsweise einem Inspektor pro 25'000 Arbeitsplätzen ausgegangen. Dabei wurden Arbeitsplätze in Branchen mit, und solche in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag umfasst. In den Ersteren sind die Inspektoren der paritätischen Kommissionen für die Kontrollen zuständig. Die mit den Kantonen vereinbarte und von den paritätischen Kommissionen der Sozialpartner erwartete Anzahl Kontrollen entspricht den Leistungen von 153 Inspektoren (TPK 86, PK 67).

Die Leistungsvereinbarungen regeln die Kontrollmodalitäten der tripartiten Kommissionen in den Kantonen und die hälftige Beteiligung des Bundes an den Lohnkosten der mit den Kontrollen betrauten Inspektoren. Als Berechnungsgrundlage für die von den Kantonen vorzunehmenden Kontrollen diene unter anderem die Grösse des Arbeitsmarktes, der Anteil an ausländischen Arbeitnehmern und die Branchenverteilung. Der Bund hat seine Beteiligung an den Lohnkosten der Inspektoren ab 1. April 2006 übernommen.

Zusätzlich wurde in der Leistungsvereinbarung im Wesentlichen die Finanzierung der Inspektionstätigkeiten, die Aus- und Weiterbildung der Inspektoren, die Berichterstattung, die Evaluation der Zielerreichung sowie die Dauer der Vereinbarung festgelegt. Da mit dem Instrument der Leistungsvereinbarung im Rahmen des Vollzuges der flankierenden Massnahmen in einer ersten Phase noch Erfahrungen gesammelt werden, können allfällige Leistungs- und Wirkungsindikatoren (Art. 16b Abs. 3 EntsV) erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

¹⁵ Als Ausgangsbasis für die Berechnung der Inspektionstätigkeit zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen haben die 150 Inspektoren ihre Gültigkeit jedoch behalten.

3.3 Rolle der paritätischen Kommissionen der Sozialpartner

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten GAV obliegt den mit der Durchsetzung des GAV betrauten paritätischen Kommissionen. Soweit von diesen Kontrollen Entsendebetriebe erfasst werden, erfolgen sie gestützt auf die gemäss Entsendegesetz ausdrücklich diesen Kommissionen erteilte Kompetenz. Im Übrigen gehört die Kontrolle der Einhaltung eines GAV zum gewöhnlichen Vollzug des Vertrages. Dies gilt auch für den Bereich des Personalverleihs. Vor der Revision vom 1. April 2006 bestand eine Ungewissheit bezüglich der Frage, ob die PK über die Kompetenz verfügten, bei Personalverleihbetrieben Kontrollen durchzuführen. Denn die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen eines AVE-GAV sind dann vom Personalverleiher einzuhalten, wenn der Einsatzbetrieb in den Geltungsbereich des AVE-GAV fällt. Daher unterliegt eigentlich dieser Betrieb den Bestimmungen des AVEG¹⁶ und der dort statuierten Kontrollkompetenz der PK. Durch die Anpassung der Art. 17 und 20 AVG wurde die grundsätzlich bereits anerkannte Kontrollkompetenz der PK bei Personalverleihbetrieben eindeutig festgelegt.

Um eine gewisse Uniformität bei der Umsetzung der flankierenden Massnahmen durch die TPK und PK zu erreichen, wurden die zentralen PK vom SECO im Frühjahr 2006 ersucht, ihre Kontrolltätigkeit derjenigen der TPK anzupassen. Dies geschah, indem den PK Kontrollvorgaben gemacht wurden, die in Anlehnung an die den Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen zugrunde liegenden Kriterien berechnet bzw. definiert wurden.

Stellen diese Kontrollorgane Verstösse gegen das Entsendegesetz fest, so sind sie zur Meldung derselben an die für die Sanktionierung zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet (Art. 9 Abs. 1 EntSG).

Eine weitere wichtige Aufgabe, welche die PK seit der Revision der flankierenden Massnahmen wahrzunehmen haben, ist das Inkasso von Vollzugs- und Weiterbildungs-kostenbeiträge sowie, im Bereich des Personalverleihs, der Beiträge für den frühzeitigen Altersrücktritt. Weil es sich bei diesen Beträgen in der Regel um Jahresbeiträge handelt, fallen sie insbesondere bei kurzen Einsätzen, pro rata temporis berechnet, zum Teil sehr gering aus. Daher würde deren Erhebung einen zu grossen administrativen Aufwand verursachen, wenn sie pro einzelnen GAV separat erfolgt würde. Die PK des Baunebengewerbes haben deshalb besondere Inkassovereine gebildet.

Im Gastgewerbe gibt es eine zentrale Kontrollstelle, jedoch keine regionalen. Es bestand hier das Problem der mangelnden Transparenz der Kontrolltätigkeit zwischen den kantonalen tripartiten Kommissionen und den Kontrollstellen. Seit 18.6.2007 besteht ein Koordinationsgruppe, um den Informationsfluss und Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Gastgewerbe zu verbessern. Zum Teil bemängeln die Kantone (SO z.B.) immer noch, dass die Kontrollstelle keine Anträge der kantonalen Meldestelle zur Durchführung von Kontrollen annehme.

¹⁶ Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, SR 221.215.311.

Die paritätischen Kommissionen haben Anspruch auf eine Entschädigung der Kosten, die ihnen aus den Kontrollen der entsandten Arbeitnehmenden entstehen. Im Fall einer Allgemeinverbindlicherklärung des Bundes kommt der Bund für die Entschädigung auf.

Die zentralen paritätischen Kommissionen von auf Bundesstufe allgemeinverbindlicherklärten GAV meldeten für das Abrechnungsjahr 2005 insgesamt 2'061 Kontrollen zur Entschädigung. Davon sind 1'956 in Betrieben mit einem bis sechs Entsandten erfolgt, 85 in Betrieben mit sieben bis 15 Entsandten und 20 in Betrieben mit über 16 Entsandten. Für das 2006 liegen die Angaben noch nicht vollständig vor.

3.4 Kantonale Organisation

Aufgrund ihrer Organisationsautonomie haben die Kantone unterschiedliche Vollzugssysteme entwickelt. Eine Vielzahl der tripartiten Kommissionen, respektive der kantonalen Regierungen und der Vollzugsbehörden gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG hat mit den zum Zwecke eines effizienten Vollzugs gebildeten Zusammenschlüssen paritätischer Kommissionen Leistungsvereinbarungen geschlossen. Solche Zusammenschlüsse bestehen beispielsweise in den Kantonen BL (Zentrale Paritätische Kontrollstelle), ZH (Arbeitskontrollstelle Zürich), BE (Regionale Arbeitsmarktkontrolle), TI (Associazione Interprofessionale di Controllo) und VD (Commissione quadripartite de contrôle des chantiers, bei der auch die SUVA beteiligt ist). Seit dem Januar 2005 besteht auch im Kanton BS ein Verein Baustellenkontrolle (BASKO), in dem nebst 12 paritätischen Kommissionen auch lokale Dachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind. Der Kanton BS hat sich an den Einrichtungskosten dieses Vereins beteiligt. In den oben erwähnten Leistungsvereinbarungen werden diese Zusammenschlüsse mit der Durchführung von Kontrollen auch für die kantonalen tripartiten Kommissionen beauftragt. In den Kantonen SH, SO und TG wurden ebenfalls Leistungs- bzw. Zusammenarbeitsvereinbarungen mit der paritätischen Kommissionen und mit den Gewerkschaften (im Kanton SO mit UNIA) geschlossen. Im April 2006 schlossen sich im Kanton AG die lokalen paritätischen Berufskommissionen im Baugewerbe in einen Verein (Arbeitsmarktkontrolle Bau Aargau) zusammen, um die Aufgaben aus der Entsendegesetzgebung wahrzunehmen. Seit dem 1. Januar 2007 werden die Kontrollen im Entsendewesen im Kanton GR mit dem gegründeten Kontrollverein koordiniert.

In den Kantonen AI/AR kontrolliert das kantonale Arbeitsinspektorat bei vermuteten Meldeverstössen auch die Belange der PK.

Im Kanton VS wurden die Entsandtenkontrollen aufgrund eines von der kantonalen TPK und von den betroffenen PK erteilten Auftrags im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, im Reinigungsgewerbe und im industriellen Rohrleitungsbau vom kantonalen Arbeitsinspektorat durchgeführt. Im Kanton JU wurden die kantonalen Behörden von der paritätischen Kommission des Bauhauptgewerbes beauftragt, die Kontrollen der Personalverleihbetriebe durchzuführen, die in dieser Branche tätig sind.

4 Kontrolltätigkeit

4.1 Umfang der Kontrollen

Kontrolltätigkeit im Überblick

Grundlage für die Durchsetzung der flankierenden Massnahmen bilden Daten aus verschiedenen Kontrolltätigkeiten, einerseits der Kantone (TPK), andererseits der paritätischen Kommissionen (PK). Vor allem dank der neu abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen sowie der finanziellen Unterstützung des Bundes für die Durchführung von Kontrollen wurde die Kontrolltätigkeit in der Berichtsperiode gegenüber dem Jahr 2005 deutlich erhöht. Rechnet man die Berichtsperiode grob auf eine Jahresperiode um (durch Multiplikation der Anzahl Kontrollen mit zwei Dritteln), stieg die Anzahl Kontrollen insgesamt um 85%. Etwas stärker fiel dabei der Anstieg mit 95% im Entsendewesen aus, während die Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern um 71% zulegten.¹⁷

Tabelle 4.1a: Anzahl Kontrollen im Bereich des Entsendewesens sowie bei Arbeitnehmenden von CH-Arbeitgebern

	Anzahl Betriebe			Anzahl Personen		
	01. Jan. - 31. Dez. 05	01. Jan. 06 - 30. Jun. 07	%Differenz*	01. Jan. - 31. Dez. 05	01. Jan. 06 - 30. Jun. 07	%Differenz*
Kontrollen von Entsandten durch ...						
a) Kantone/TPK	2'573	7'581	+ 96%	7'365	17'022	+ 54%
b1) PK/PK-Vereine, gem. Kantonen**	3'106	9'042	+ 94%	7'169	19'679	+ 83%
b2) PK/PK-Vereine, gem. PK	-	7'415	-	-	17'622	-
Total (a+b1)	5'679	16'623	+ 95%	14'534	36'701	+ 68%
Kontrollen von Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebern durch ...						
c) Kantone/TPK	3'914	10'031	+ 71%	16'462	39'617	+ 60%
d) Einhaltung GAV durch PK	-	10'260	-	-	38'136	-
Total (c+d)	-	20'291	-	-	77'753	-
Kontrollen Kantone/TPK (a+c)	6'487	17'612	+ 81%	23'827	56'639	+ 58%
Total Kontrollen (a+b1+c)	9'593	26'654	+ 85%	30'996	76'318	+ 64%

* Zur Ermittlung der Differenz wurden die Kontrollen 2006/07 mit 2/3 multipliziert um die 1.5 Jahre der aktuellen Berichtsperiode auf einen Jahreswert umzurechnen

** Ein Teil des Anstiegs dürfte ein "Meldeeffekt" sein, da heute mehr Kantone Informationen von den PK erhalten und diese Informationen vollständiger sind. Berücksichtigt man lediglich Meldungen von Kantonen, welche in beiden Berichtsperioden Angaben zu den Kontrollen durch PK gemacht haben, beläuft sich die Zunahme der Kontrollen der PK auf + 83% (Betriebe) bzw. +73% (Personen).

¹⁷ Die durch die Leistungsvereinbarungen ausgelöste Zunahme der Kontrollintensität dürfte anhand dieser Zahlen sogar etwas unterschätzt werden, da diese erst seit Anfang Juli 2006 in Kraft sind. Die (vermutliche) Zunahme innerhalb der Berichtsperiode kommt im Durchschnittswert (= zwei Drittel der in der Berichtsperiode durchgeführten Kontrollen) nicht zum Ausdruck.

Die Kontrollintensität nahm in der Berichtsperiode gegenüber dem Jahr 2005 in praktisch allen Kantonen deutlich zu, wenn auch das Ausmass des Ausbaus stark variierte. Ursache dieser hohen interkantonalen Variabilität sind u.a. die unterschiedlichen Ausgangsniveaus der Kontrollintensität im Jahr 2005, die unterschiedliche "Gefährdung" des Kantons, bspw. hinsichtlich der Branchenzusammensetzung, des Anteils der Meldepflichtigen, der Grenz-nähe des Kantons oder der unterschiedlichen Abdeckung durch ave-GAV. Zudem liegen bzgl. der Kontrolltätigkeiten der PK nicht alle Informationen in kantonalisierter Form vor.¹⁸

Einhaltung und Bedeutung der Leistungsvereinbarungen

In Tabelle 4.1b sind die Kontrollaktivitäten der Kantone bzw. ihrer TPK in tabellarischer Form dargestellt und der Anzahl der Kontrollen gegenübergestellt, zu welchen sich die Kantone im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Bund verpflichtet haben.

Tabelle 4.1b: Anzahl Kontrollen (Betriebe) gemäss Leistungsvereinbarung und effektiv, nach Kantonen

	Anzahl erforderlicher Kontrollen Kanton/TPK gemäss Leistungsvereinbarung *	Durchgeführte Kontrollen Entsendewesen	Durchgeführte Kontrollen bei CH-Arbeitgebern	Total durchgeführte Kontrollen	Differenz effektive vs. erforderliche Kontrollen, in %**
ZH	2'819	2'800	2'051	4'851	72%
BE	2'025	83	1'452	1'535	-24%
VD	1'800	158	1'932	2'090	16%
GE	1'725	208	1'387	1'595	-8%
AG	1'500	968	331	1'299	-13%
LU	1'050	335	111	446	-58%
SG	1'050	402	187	589	-44%
TI	975	476	230	706	-28%
SO	825	140	258	398	-52%
TG	750	225	87	312	-58%
GR	675	531	305	836	24%
VS	675	336	199	535	-21%
BS	660	***	183	183	-72%
FR	653	109	51	160	-75%
NE	518	194	242	436	-16%
BL	450	26	263	289	-36%
SH	300	148	64	212	-29%
SZ	300	57	256	313	4%
UR/NW/OW	240	36	225	261	9%
AI/AR	188	126	34	160	-15%
JU	180	59	81	140	-22%
ZG	180	52	83	135	-25%
GL	90	112	19	131	46%
CH	19'626	7'581	10'031	17'612	-10%

* In den Leistungsvereinbarungen sind die Anzahl erforderlicher Kontrollen pro Jahr festgehalten. Die entsprechenden Werte wurden in der Tabelle auf eine Periode von 1.5 Jahre hochgerechnet.

** Diese Abweichungen unterschätzen die Leistungen der Kantone, weil die Zeit vor Abschluss der Leistungsvereinbarungen mitberücksichtigt wird. Erläuterungen dazu im Text.

*** 65 Kontrollen entfielen auf Entsendebetriebe. Da eine Branchenaufteilung nicht möglich war, figurieren sie unter Kontrollen bei CH-Arbeitgebern.

¹⁸ Die Kantone waren aufgerufen aber nicht verpflichtet, entsprechende Informationen zu liefern. Die Informationen der PK wurden für die ganze Schweiz parallel bei den PK erhoben, bei letzteren allerdings nicht in kantonalisierter Form.

Inwieweit die einzelnen Kantone die mit dem Bund geschlossene Leistungsvereinbarung eingehalten haben, ist auf Grund der vorliegenden Daten nicht zu beurteilen, da die erste Referenzperiode dieser Vereinbarung (1. Juli 2006 - 31. Dezember 2007) noch läuft und mit der Berichtsperiode (1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007) nicht deckungsgleich ist. Geht man davon aus, dass die Leistungsvereinbarung in den meisten Kantonen ab dem 1. Juli 2006 – d.h. im Verlauf der Berichtsperiode - zu einer Steigerung der Kontrolltätigkeit geführt hat, dürften die Angaben in diesem Bericht (Tabelle 4.1b) die tatsächliche Kontrollintensität seit Inkrafttreten der Leistungsvereinbarungen unterschätzen, da er auch die mutmasslich geringere Kontrolltätigkeit vor Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung beinhaltet.

Gemäss obigen, rein indikativen Angaben erscheint es realistisch, dass die Mehrzahl der Kantone die Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung voraussichtlich wird erfüllen können. In fünf Kantonen weicht die Anzahl durchgeführter Kontrollen in der Berichtsperiode um mehr als 50% vom Sollwert gemäss Leistungsvereinbarung nach unten ab¹⁹. Ein Spezialfall ist der Kanton Zürich, dessen Kontrolltätigkeit die Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung bereits in der Berichtsperiode deutlich übertrifft. Wegen des starken Gewichts des Kantons Zürich trägt dies massgeblich dazu bei, dass die Zahl der effektiv durchgeführten Kontrollen gesamtschweizerisch um lediglich 10% unter den gemäss Leistungsvereinbarung erforderlichen Kontrollen lag.²⁰

Obwohl eine Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarungen nicht möglich ist, wird aus der starken Zunahme der Kontrolltätigkeit insgesamt deutlich, dass der Abschluss von Leistungsvereinbarungen massgeblich zu deren Ausbau beigetragen hat. Insbesondere erhöhten einige Kantone mit vormals schwacher Kontrolle ihre Kontrolltätigkeit deutlich.

¹⁹ Es handelt sich um folgende Kantone: BS, FR, LU, SO, TG. Diese Kantone führten dazu aus (siehe näheres unter Kap. 8.3.1):

- BS: Die Entsendungen betrafen vorwiegend Branchen im AVE-GAV Bereich. Da die AVE-GAV-Vorschriften weiter gehen als die ArG-Vorschriften, hat der Kanton keine ArG-Kontrollen durchgeführt. Vor dem Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung hat der Kanton keinen Auftrag zur Durchführung einer Lohnerhebung durch die TPK erhalten. Das System wird zur Zeit überarbeitet.

- FR: Die Entsandtenkontrollen, die im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung durchgeführt wurden, sind bei den Kontrollen Entsendewesen erfasst. Eine umfassende Umfrage wurde in Zusammenarbeit mit Gastro Fribourg durchgeführt (117 Betriebe mit 715 betroffenen Arbeitnehmern). Diese Auswertung wurde jedoch nicht zu den Arbeitsmarktbeobachtungen gezählt, weil sie einen AVE-GAV Bereich betrifft.

- TG: Zum Teil mussten die Betriebe zweimal kontrolliert werden, wobei jene Kontrollen, bei denen keine Personen angetroffen wurden, nicht erfasst wurden. Statistisch ebenfalls nicht erfasst sind Kontrollen vor Ort bei abgelehnten Meldungen zur Überprüfung, ob nicht gearbeitet wurde.

²⁰ Unter Ausschluss des Kantons Zürich lag die Zahl der durchgeführten Kontrollen in der Berichtsperiode schweizweit noch um 24% unter dem Sollwert gemäss Leistungsvereinbarungen.

Beurteilung der Kontrolltätigkeit der paritätischen Kommissionen (PK)

Mit den PK wurden keine Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Bund hat den PK allerdings Ziele über die Kontrolltätigkeit vorgegeben. Diese Ziele stützen sich auf die gleichen Berechnungen wie bei den Leistungsvereinbarungen. Soweit die Berechnungen die Entsandtenkontrollen betreffen, bilden sie u.a. auch die Grundlage für die Entschädigung der Kontrolltätigkeit der PK durch den Bund. Für die Branchen mit ave-GAV wurde mit den paritätischen Kommissionen vereinbart, dass diese pro Jahr jeweils Kontrollen bei 8'262 Betrieben vornehmen. Auf die Berichtsperiode von 1.5 Jahren umgerechnet entspräche dies einem Soll von 12'393 Betriebskontrollen. In Tabelle 4.1c sind diese Sollwerte der Anzahl gemeldeter Kontrollen gegenübergestellt.

Tabelle 4.1c: Kontrolltätigkeit der PK in Branchen mit ave-GAV und Anzahl mit dem SECO vereinbarter, erforderlicher Kontrollen

	Entsendewesen	Bei Arbeitnehmenden von CH-Arbeitgebern	Total
Anzahl erforderlicher Kontrollen pro Jahr gemäss SECO	6'192	2'070	8'262
Anzahl erforderlicher Kontrollen in 1.5 Jahren, gemäss SECO	9'288	3'105	12'393
Anzahl Durchgeführter Kontrollen PK	5'862	7'828	13'690
Relative Differenz zwischen effektiven und erforderlichen Kontrollen	-37%	152%	11%

Wie die Auswertungen der Meldungen durch die PK zeigen, wurden in der Berichtsperiode 11% mehr Kontrollen durchgeführt, als dies die Vorgaben des SECO vorsahen. Allerdings wichen die PK deutlich von den Vorgaben bzgl. der Aufteilung auf Entsendewesen und Kontrollen bei CH-Arbeitgebern ab. Im Bereich der Entsandten, wo die PK für Kontrollen eine Entschädigung beim Bund anmelden können, lag die Kontrollintensität noch 37% unter dem Sollwert. Daneben gab es auch starke Abweichungen zwischen den einzelnen GAV, wie man den detaillierten Tabellen im Anhang entnehmen kann.

Die Kontrolle der Schweizer Arbeitgeber gehört grundsätzlich zum gewöhnlichen GAV-Vollzug, weshalb diese Kontrollen auch nicht vom Bund entschädigt werden. Allerdings umfassen die oben erwähnten Zielsetzungen auch einen Anteil an Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern. Der Bund wollte dadurch eine gewisse Einheitlichkeit beim Vollzug der flankierenden Massnahmen durch die TPK und PK sicherstellen.

Wie bei den kantonalen Angaben besteht auch hier keine Möglichkeit, die Einhaltung der Abmachungen auf Grund der hier präsentierten Daten genau zu überprüfen, da die entsprechenden Sollgrössen erst im Verlaufe der Berichtsperiode vereinbart wurden.

Kontrolltätigkeit nach Branchen

Tabelle 4.1d: Durchgeführte Kontrollen bei Entsandten nach Branchen, gemäss Angaben der Kantone

	Anzahl kontrollierte Betriebe				Anzahl kontrollierte Personen				
	Kanton/TPK	PK/PK-Vereine	Total	Anteil Kontrollen (Total Betriebe)	Kanton/TPK	PK/PK-Vereine	Total	Anteil Kontrollen (Total Personen)	Durchschnittliche Anzahl kontrollierte Arbeitskräfte pro Betrieb
Land- und Forstwirtschaft	377	4	381	2%	903	5	908	2%	2.4
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Energie, Wasser, Bergbau	1'294	10	1'304	8%	2'847	61	2'908	8%	2.2
Bauhauptgewerbe	386	1'347	1'733	10%	916	3'028	3'944	11%	2.3
Baunebengewerbe	4'151	7'638	11'789	71%	9'708	16'457	26'165	71%	2.2
Handel und Reparaturgewerbe	300	4	304	2%	554	22	576	2%	1.9
Gastgewerbe	14	1	15	0%	24	2	26	0%	1.7
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	24	1	25	0%	47	1	48	0%	1.9
Banken und Versicherungen	55	0	55	0%	91	0	91	0%	1.7
Immobilien, Informatik, F&E, DL für Unternehmen	748	2	750	5%	1'134	6	1'140	3%	1.5
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	7	0	7	0%	29	0	29	0%	4.1
Reinigungsgewerbe	71	6	77	0%	313	18	331	1%	4.3
Öffentliche Verwaltung	1	0	1	0%	2	0	2	0%	2.0
Unterrichtswesen	8	0	8	0%	39	0	39	0%	4.9
Gesundheitswesen	15	0	15	0%	21	0	21	0%	1.4
Sonstige öffentliche und private Dientsleistungen	70	0	70	0%	289	0	289	1%	4.1
Persönliche Dienstleistungen	10	0	10	0%	11	0	11	0%	1.1
Private Haushalte	50	29	79	0%	94	79	173	0%	2.2
Personalverleih	0	0	0	0%	0	0	0	0%	
Total	7'581	9'042	16'623	100%	17'022	19'679	36'701	100%	2.2

Gemäss Angaben der Kantone wurden in der Berichtsperiode im Baunebengewerbe 26'165 Arbeitnehmende kontrolliert. Sowohl die Kantone/TPK, wie auch die PK (für Branchen mit ave-GAV) waren hier am intensivsten tätig. Gemessen an der Anzahl der in der Berichtsperiode gemeldeten Entsandten und selbständigen Dienstleistungserbringern²¹ bedeutet dies, dass im Baunebengewerbe rund 64% der Zielpopulation²² kontrolliert wurden. Das Bauhauptgewerbe bildete mit 3'944 kontrollierten Personen die zweit wichtigste Gruppe. Hier wurden 44% der Entsandten und Dienstleistungserbringer kontrolliert. In der dritten, für das Entsendewesen wichtigen Branche des verarbeitenden Gewerbes wurden 2'908 Personen bzw. schätzungsweise 18% der Zielgruppe kontrolliert.²³ Das Total von 36'701 Kontrollen von entsandten Arbeitskräften und selbständigen Dienstleistern bedeutet, dass insgesamt

²¹ Dabei wurde die Anzahl der Meldepflichtigen des Jahres 2006 mit derjenigen des ersten Halbjahres 2007 kumuliert. Da dabei Doppelzählungen stattfinden, bildet die hier verwendete Zahl der Meldepflichtigen eine obere Grenze. Die ermittelten Kontrollquoten sind dagegen tendenziell unterschätzt.

²² Die selbständigen Dienstleistungserbringer gehören zur Zielpopulation, weil bei ihnen eine Überprüfung auf Scheinselbständigkeit erfolgt. Die Kontrolle auf Scheinselbständigkeit gehört zu den bei der Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen mitberücksichtigten Schwerpunkten.

²³ Die Kontrollquoten nach Branchen unterliegen einer relativ grossen Unsicherheit, da Unschärfen in der Branchenzuteilung bestehen können.

rund 45% der Zielgruppe (=Entsandte und selbständige Dienstleistungserbringer) kontrolliert wurden.²⁴

Tabelle 4.1e: Durchgeführter Kontrollen bei CH-Arbeitgebern nach Branchen, gemäss Angaben der Kantone

	Betriebe				Personen				Durchschnittliche Anzahl kontrollierte Arbeitskräfte pro Betrieb
	Kanton/TPK	PK/PK-Vereine	Total	Anteil Kontrollen (Total Betriebe)	Kanton/TPK	PK/PK-Vereine	Total	Anteil Kontrollen (Total Personen)	
Land- und Forstwirtschaft	854	0	854	4%	2'892	0	2'892	4%	3.4
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Energie, Wasser, Bergbau	888	50	938	5%	5'104	191	5'295	7%	5.6
Bauhauptgewerbe	462	2'882	3'344	16%	1'442	10'908	12'350	16%	3.7
Baunebengewerbe	1'649	5'138	6'787	33%	4'596	13'945	18'541	24%	2.7
Handel und Reparaturgewerbe	1'355	0	1'355	7%	4'044	0	4'044	5%	3.0
Gastgewerbe und Hotellerie	419	2'000	2'419	12%	2'554	4'468	7'022	9%	2.9
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	793	0	793	4%	3'481	0	3'481	4%	4.4
Banken und Versicherungen	149	0	149	1%	565	0	565	1%	3.8
Immobilien, Informatik, F&E, DL für Unternehmen	868	0	868	4%	2'932	0	2'932	4%	3.4
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	25	73	98	0%	620	8'500	9'120	12%	93.1
Reinigungsgewerbe	473	63	536	3%	3'712	-	3'712	5%	6.9
Öffentliche Verwaltung	18	0	18	0%	18	0	18	0%	1.0
Unterrichtswesen	45	0	45	0%	259	0	259	0%	5.8
Gesundheitswesen	162	54	216	1%	463	124	587	1%	2.7
Sonstige öffentliche und private Dienstleistungen	258	0	258	1%	950	0	950	1%	3.7
Persönliche Dienstleistungen	278	0	278	1%	1'400	0	1'400	2%	5.0
Private Haushalte	149	0	149	1%	298	0	298	0%	2.0
Personalverleih	1'186	(1307)	(2'493)	6% (12%)	4'287	(4772)	(9'059)	6% (12%)	3.6
Total	10'031	10'260	20'291	100%	39'617	38'136	77'753	100%	3.8

Anmerkungen: Die PK kontrollierten auch Personen im Personalverleih. Diese sind den entsprechenden Einsatzbranchen zugeordnet. Die Werte in Klammern sind in der Summe nicht zu berücksichtigen. Im Reinigungsgewerbe machten die PK keine Angabe zur Anzahl kontrollierter Personen.

Die Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern fanden - wie im Entsendewesen - schwergewichtig im Baunebengewerbe statt. Knapp ein Viertel der Kontrollen fanden in dieser Branche statt. Mit 16% der Kontrollen war das Bauhauptgewerbe die am zweit-häufigsten kontrollierte Branche. Bedeutende Anteile entfielen ferner auf das Gastgewerbe mit 12% und auf den Handel mit 7%. Gemessen am Anteil der kontrollierten Personen fällt das Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, mit 12% der Kontrollen auf. Ebenfalls 12% der kontrollierten Be-

²⁴ Gemessen an den entsandten Arbeitnehmenden alleine, betrug der Anteil 53%.

triebe waren Personalverleiher. Im Falle der Kontrollen der PK sind diese in der obigen Tabelle primär den jeweiligen Einsatzbranchen – d.h. den Branchen des Baugewerbes - zugeordnet.

In den drei am stärksten kontrollierten Branchen des Bauhaupt-, des Baunebengewerbes und des Gastgewerbes ist die Abdeckung mit ave-GAV hoch, womit PK – entsprechend ihrer Aufgabe zur Überwachung der Einhaltung von ave-GAV - zahlreiche Kontrollen vornehmen. Entsprechend der Aufgabe der kantonalen Behörden und der TPK, im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung Branchen ohne ave-GAV zu kontrollieren, verteilten sich deren Kontrollen regelmässiger auf die Branchen, womit heute auch Branchen ohne ave-GAV gut kontrolliert werden.

4.2 Umfang der Verstösse und der vermuteten Missbräuche

4.2.1 Vorbemerkungen

Ein wesentliches Element der Berichterstattung im Rahmen der flankierenden Massnahmen besteht darin, zu ermitteln, wie viele und welche Art von Verstössen bzw. Missbräuchen durch die Kontrollinstanzen festgestellt wurden. Die Erhebung wird dabei getrennt für entsandte Arbeitskräfte und für Arbeitnehmende von Schweizer Arbeitgebern durchgeführt. Im Bereich des Entsendewesens wurden die kantonalen Instanzen für Branchen mit ave-GAV aufgefordert auch Verstösse zu registrieren, welche ihnen durch die paritätischen Kommissionen gemeldet wurden.

Die Verstösse und vermuteten Missbräuche wurden nach ihrer Art separat abgefragt. Von vorrangigem Interesse sind dabei Verstösse gegen Mindestlohnbestimmungen bzw. vermutete Unterbietungen üblicher Lohnbedingungen. Daneben wurde aber auch nach anderen Verstössen gegen Bestimmungen des Arbeitsrechts (inkl. den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetz) gefragt. Im Entsendewesen wurde zudem die Anzahl von Meldeverstössen erhoben.

Bei der Interpretation verschiedener Verstossquoten ist zu berücksichtigen, dass pro kontrollierten Arbeitnehmer sehr oft gleichzeitig mehrere Bestimmungen verletzt sein können: so können beim gleichen Arbeitnehmer beispielsweise nebst Verletzung der Meldebestimmungen auch Verstösse gegen Lohn- und Arbeitszeitvorschriften vorliegen. Aus diesem Grund sind verschiedene Verstossquoten nicht zu kumulieren.²⁵

Eine grundlegende Schwierigkeit bei der Interpretation der Verstossquoten besteht darin, dass die Auslegung, wann ein Verstoß bzw. ein Missbrauch vorliegt, kantonal sehr unterschiedlich ist. Gewisse Kantone erfassen nur bestätigte, andere auch vermutete Verstösse und Missbräuche. Dies führt dazu, dass Verstoss- und Missbrauchsquoten zwischen den Kantonen sehr stark variieren. Gleiches kann auch im Vergleich mit der letzten Berichtsperiode zutreffen, womit auch Entwicklungen innerhalb einzelner Kantone teilweise schwer interpretierbar sind.

²⁵ Um genauere Informationen über das Ausmass von Mehrfachverstössen zu erhalten wurden die Kantone auch nach der Anzahl Unternehmen ohne Verstösse gefragt. Die Daten erwiesen sich jedoch leider als nicht valide, womit hier auf eine Auswertung verzichtet werden muss.

4.2.2 Verstoss- und Missbrauchsquoten

Angaben der Kantone/TPK

Gemäss den Angaben der Kantone/TPK verstiesen 8% der kontrollierten Entsendebetriebe und 8% der kontrollierten Schweizer Arbeitgeber (mutmasslich) gegen **Mindestlöhne oder übliche Lohnbedingungen**. Damit bestätigt sich die Feststellung, welche bereits im Rahmen der Berichterstattung für das Jahr 2005 gemacht werden konnte, dass nämlich die üblichen Lohnbedingungen in der grossen Mehrheit der Betriebe eingehalten werden.

Diese Feststellung gilt umso mehr, als die Kontrollen nicht zufällig in allen Branchen erfolgten, sondern auf sogenannte Risikobranchen fokussiert waren. Auch innerhalb der Betriebe ist davon auszugehen, dass nicht nach Zufallsprinzip sondern auf Verdacht hin kontrolliert wurde. Gemessen am Total der kontrollierten Arbeitnehmenden lag der Anteil an Lohnverstössen bei Entsandten mit 11% leicht höher als bei Arbeitnehmenden von Schweizer Arbeitgebern mit 9%.

Etwas geringer war insgesamt mit 6% die Verstossquote gegen **andere Bestimmungen** welche im Rahmen der flankierenden Massnahmen überprüft werden. 4% der Entsendebetriebe und 10% der Schweizer Arbeitgeber verstiesen gegen solche Bestimmungen. Bei der Interpretation ist zu beachten, dass Lohn- und andere Verstösse sehr oft gemeinsam begangen werden, womit die beiden Verstossquoten nicht kumuliert werden dürfen. Analog zu den Missbräuchen/Verstössen gegen Lohnbestimmungen lagen die entsprechenden Quoten gemessen an der Anzahl Personen leicht über den Quoten für Betriebe.

Vergleich mit dem Jahr 2005

Ein aussagekräftiger Vergleich der Verstossquoten in den Jahren 2005 und 2006/07 ist leider nicht möglich, da sich der Vollzug wie auch die Erfassung von Verstössen und Missbräuchen in den letzten Jahren in einigen Kantonen teilweise markant verändert hat. Von Bedeutung ist dabei insbesondere, ob in der Berichterstattung sämtliche Verdachtsfälle auf Lohnunterbietung erfasst sind, oder ob nur definitiv festgestellte und allenfalls geahndete Verstösse gemeldet wurden.

Angaben der PK/TK-Vereine

Deutlich höhere Missbrauchs- und Verstossquoten wiesen im Vergleich zu den Kantonen/TPK die **Paritätischen Kommissionen** aus. In Branchen mit ave-GAV Bestimmungen haben gemäss PK 26% der kontrollierten Betriebe gegen allgemeinverbindliche Mindestlohnbestimmungen verstossen.²⁶ Deutlich höher soll dabei die Verstossquote mit 36% bei Entsendebetrieben gelegen haben, während Schweizer Arbeitgeber Lohnbestimmungen in 18% nicht eingehalten haben. Gemessen an der Anzahl kontrollierter Arbeitskräfte betrug die Lohnverstossquote bei Entsandten hohe 40%, während sie bei Arbeitnehmenden von Schweizer Arbeitgebern 11% betrug. Bei den anderen Arten von Verstössen stellten die PK im Vergleich zu den Kantonen vor allem im Entsendewesen deutlich höhere Verstossquoten fest. Auch hier gilt die Feststellung, dass Lohn- und andere Verstösse sehr häufig kombiniert auftreten, wonach eine Kumulation der Verstossquoten unzulässig ist.

Tabelle 4.2.2a: Anteil der Kontrollen mit (vermuteten) Verstössen und/oder Missbräuchen

	Anteil Betriebe		Anteil Personen	
	gemäss Angaben der Kantone/TPK	gemäss Angaben der PK (ave-GAV)	gemäss Angaben der Kantone/TPK	gemäss Angaben der PK (ave-GAV)
Lohnverstösse/-missbräuche durch Entsandte	8%	36%	11%	40%
Lohnverstösse/-missbräuche durch Schweizer Arbeitgeber	8%	18%	9%	11%
Lohnverstösse/-missbräuche Total	8%	26%	10%	20%
Andere Verstösse gegen das Entsendegesetz	4%	18%	5%	18%
Andere Verstösse durch Schweizer Arbeitgeber	10%	11%	12%	12%
Andere Verstösse total	6%	14%	9%	14%

Vergleich der Angaben von Kantonen und PK

Ein erster Grund für die systematisch höheren Verstossquoten gemäss PK liegt darin, dass ave-GAV vor allem in sogenannte Risikobranchen konzentriert sind (vgl. auch die nachfolgenden Ausführungen über die Verstösse nach Branchen).

Zweitens hängt die Höhe der Verstossquote entscheidend davon ab, wie stark Kontrollen in den einzelnen Unternehmen auf Risikogruppen fokussiert sind. Auf Grund der meist guten Information der PK betreffend konkreter Verdachtsfälle ist davon auszugehen, dass sie bei ihren Kontrollen gezielter vorgehen können als Kantone und TPK, was zu einer systematisch höheren Verstossquote führt.²⁷

²⁶ Ein Vergleich mit dem Jahr 2005 ist nicht möglich, da damals keine entsprechenden Informationen erhoben werden konnten.

²⁷ Dieser Zusammenhang lässt sich leicht veranschaulichen. Kontrolliert man bspw. lediglich auf dringenden Verdacht hin ist die Verstossquote, gemessen an der Anzahl durchgeführter Kontrollen zwingend höher (im Extremfall sogar nahe bei 100%), als wenn Kontrollen in den Unternehmen bei zufällig ausgewählten Arbeitnehmenden durchgeführt würden.

Eine dritte Erklärung besteht darin, dass bei **ave-GAV** Verstösse gegen Lohnbestimmungen klar definiert und damit relativ leicht identifizierbar sind. Auch geringfügige Verstösse gegen diese Vorschriften fallen demgemäss darunter. Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit besteht somit ein Ermessensspielraum. Bedeutend grösser ist dieser Spielraum sodann in Fällen, in denen **kein ave-GAV** mit Mindestlöhnen existiert. Es ist davon auszugehen, dass dieser grössere Ermessensspielraum in der Tendenz zu geringeren Missbrauchsquoten führt.²⁸

Viertens kann davon ausgegangen werden, dass in der Aufbauphase der **administrative Ablauf** die jeweiligen Ergebnisse verzerrt hat. Im Bereich von ave-GAV sind die PK verpflichtet, Verstösse an die kantonale Behörde weiterzuleiten. Aufgrund der teilweise recht langwierigen Prozesse kann dies dazu führen, dass die Informationen zu den Verstössen verzögert bei den kantonalen Behörden eintreffen, womit die Verstossquote momentan tendenziell unterschätzt würde. Für diese Interpretation spricht, dass den Angaben der PK zufolge 4'199 von 7'415 kontrollierten Unternehmen gegen relevante Bestimmungen versties- sen. An die sanktionierende Behörde wurden davon in der Berichtsperiode erst rund 52% (2'193 Fälle) überwiesen. Bezogen auf verschiedene Arten von Verstössen stellt man fest, dass 79% der Meldeverstösse der sanktionierenden Behörde weitergeleitet wurden. Andere Verstösse gegen das Entsendegesetz wurden zu 51% und Verstösse gegen Mindestlohnbestimmungen zu 47% an die sanktionierende Behörde gemeldet.²⁹

Verstoss-/Missbrauchsquoten nach Branchen

Differenziert man die oben ausgewiesenen Missbrauchs-/Verstossquoten nach Branchen, so zeigt sich, dass gemäss Angaben der Kantone die Branchen des Gastgewerbes (mit 14%), der Dienstleistungen für private Haushalte (mit 12%), das Baunebengewerbe und das Bauhauptgewerbe (mit je 9%) überdurchschnittliche Anteile an Lohnverstössen zu verzeichnen hatten. Gerade im Durchschnitt lag die Quote im Verarbeitenden Gewerbe (mit 8%). Leicht unterdurchschnittlich wiederum war die Quote im Bereich Verkehr- und Nachrichtenübermittlung, im Reinigungsgewerbe sowie im Personalverleih (mit je 7%).

Im Vergleich zu den Angaben der PK bestätigt sich, dass es in der Mehrzahl der Branchen mit überdurchschnittlichen Verstossquoten ave-GAV gibt. Andererseits zeigt sich, dass die Verstossquoten auch innerhalb der Branchen systematisch höher ausfallen, wenn ave-GAV existieren.

²⁸ In einzelnen Kantonen kann auch der umgekehrte Effekt eintreten, wenn bspw. alle Fälle, in denen ein Verdacht auf Lohnunterbietung besteht, als (vermutete) Missbräuche erfasst werden. Einige Kantone gehen dabei davon aus, dass die Unterschreitung der unteren Lohnquartile gemäss SGB-Lohnrechner einen Anhaltspunkt für die genauere Überprüfung darstellt, um einen allfälligen Missbrauch zu eruieren. Die untere Quartile bedeutet, dass 25% der Arbeitnehmenden weniger und 75% mehr verdienen als der angegebene Schwellenwert. Die TPK Zürich hat eine eigene pauschalisierte Missbrauchsdefinition erarbeitet, die sich auf das Aargauer Lohnbuch stützt.

²⁹ Die hier ausgewiesenen Prozentsätze beziehen sich auf Verstösse von Personen.

Tabelle 4.2.2b: Anteil der kontrollierten Betriebe mit (vermuteten) Verstössen und/oder Missbräuchen gegen Lohnbestimmungen, nach Branchen

	Löhne (gemäss Kantonen)			Löhne (gemäss PK)		
	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen durch Entsandte	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen durch Schweizer Arbeitgeber	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen total	Unterbietung von Mindestlöhnen durch Entsandte	Unterbietung von Mindestlöhnen durch Schweizer Arbeitgeber	Unterbietung von Mindestlöhnen total
Gastgewerbe	0%	15%	14%	13%	15%	15%
Private Haushalte	11%	12%	12%			
Baunebengewerbe	8%	20%	9%	37%	20%	29%
Bauhauptgewerbe	8%	12%	9%	35%	17%	22%
Total	8%	8%	8%	36%	18%	26%
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Energie, Wasser, Bergbau	11%	4%	8%	29%	12%	21%
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	8%	7%	7%			
Reinigungsgewerbe	16%	5%	7%	29%	25%	27%
Personalverleih		7%	7%		(32%)*	
Sonstige öffentliche und private Dientsleistungen	11%	4%	5%			
Handel und Reparaturgewerbe	5%	6%	5%			
Persönliche Dienstleistungen	0%	5%	5%			
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	14%	0%	3%	0%	23%	23%
Land- und Forstwirtschaft	1%	4%	3% ³⁰			
Immobilien, Informatik, F&E, DL für Unternehmen	2%	1%	2%			
Gesundheitswesen	0%	1%	1%		2%	2%
Banken und Versicherungen	0%	1%	1%			
Öffentliche Verwaltung	0%	0%	0%			
Unterrichtswesen	0%	0%	0%			

*Anmerkung: Verstösse im Personalverleih (32%) gemäss Informationen der PK sind in den Einsatzbranchen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe) mit berücksichtigt (jeweils 17% und 20%). Unter Ausschluss des Personalverleihs betragen die Verstossquoten bei Schweizer Arbeitgebenden im Bauhauptgewerbe 12% und im Baunebengewerbe 18%. Insgesamt beträgt die entsprechende Verstossquote 16% statt 18%.

Die Situation im Personalverleih

Gemäss den Kontrollen der Kantone/TPK weist die Personalverleihbranche mit 7% eine leicht unterdurchschnittliche Missbrauchsquote auf (Durchschnitt 8%). Zu einem anderen Befund kommt man anhand der Angaben der PK. In ave-GAV-Branchen deuten die Zahlen darauf hin, dass Personalverleiher häufiger gegen Lohnbestimmungen verstossen (32% der Unternehmen, s. Tabelle 4.2.2b) als Schweizer Arbeitgeber in den typischen Einsatzbran-

³⁰ Die Kontrollen in der Landwirtschaft, die im Jahre 2006 im Auftrag der TPK Bund von den Kantonen durchgeführt wurden, ergaben eine Lohn-Unterbietungsquote von 5% und eine Verstossquote von 6% im Bereich der Arbeitszeiteinhaltung oder –erfassung. Diese Angaben wurden der TPK am 19.12.2006 vorgestellt.

chen des Bauhaupt- (17%) und Baunebengewerbes (20%).³¹ Mit 32% liegt die Verstossquote im Personalverleih – gemäss Angaben der PK - in einer ähnlichen Grössenordnung wie diejenige im Entsendebereich, wo die PK eine durchschnittliche Verstossquote von 36% und eine solche von 37% im Baunebengewerbe konstatieren.

Auf Grund der Schwierigkeit, Unterschiede in den Angaben der Kantone/TPK und der PK genau zu erklären (vgl. Ausführungen oben unter „Vergleich der Angaben von Kantonen und PK“), ist ein abschliessendes Urteil über die Situation im Personalverleih nicht möglich. Allerdings erscheint es angesichts der Ergebnisse richtig zu sein, den Personalverleih zu den potentiellen Risikobranchen zu zählen und weiterhin genau zu beobachten.

Tabelle 4.2.2c: Kontrollen von Verleihbetrieben durch die PK, Verstösse und Verstossquoten gegen ave-GAV Bestimmungen

	Anzahl Kontrollen		Verstösse geg. Mindestlöhne				Andere Verstösse			
	Betriebe	Personen	Betriebe		Personen		Betriebe		Personen	
Bauhauptgewerbe	714	2'405	219	31%	1'139	47%	142	20%	435	18%
Baunebengewerbe*	590	2'280	204	35%	972	43%	135	23%	868	38%

* inkl. Marmor und Granitgewerbe

Scheinselbständigkeit

In der Befragung der PK wurden diese aufgefordert, in Branchen mit ave-GAV Kontrollen bei meldepflichtigen selbständigen Dienstleistungserbringern den Tatbestand der sogenannte Scheinselbständigkeit abzuklären. In ihrer Berichterstattung meldeten die PK für die Berichtsperiode 1'151 solcher Kontrollen. 76% davon entfielen auf das Baunebengewerbe, 24% auf das Bauhauptgewerbe.³² In 111 Fällen, d.h. bei 10% der Kontrollen, wurde Scheinselbständigkeit festgestellt.

4.3 Sanktionen

4.3.1 Grundsätzliches

Es besteht bei allen Sanktionen eine zeitliche Verschiebung, was die Berichterstattung erschwert. Sanktionen, seien es zivilrechtliche aus ave GAV oder verwaltungsrechtliche aus den Kontrollen der TPK, unterliegen einem Rechtsweg, der normalerweise mehrere Monate bis Jahre dauern kann. Da es sich bei diesen Sanktionen häufig um beträchtliche Geldbeträge (Bussen, Konventionalstrafen usw.) handelt, wird dieser Rechtsweg auch häufig beschritten. Die berichteten Sanktionen betreffen deshalb häufig Sachverhalte, die längere Zeit zurückliegen.

4.3.2 Staatliche Sanktionen

Bei den staatlichen Sanktionen handelt es sich um³³:

- administrative Bussen bei geringfügigen Verstössen gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 EntsG, bei Verstössen gegen die Meldevorschriften und gegen die Regelung betreffend der Unterkunft;

³¹ In den beiden letztgenannten Verstossquoten sind Verstösse im Personalverleih mit enthalten. vgl. Anmerkung in Tabelle 4.2.2b.

³² Zum Vergleich: In der Berichtsperiode wurden im Baugewerbe in der Schweiz 7'655 meldepflichtige, selbständige Dienstleistungserbringer erfasst (diese Statistik enthält jedoch Doppelzählungen, da Personen, welche über den Jahreswechsel gemeldet sind doppelt erfasst werden). Grob geschätzt kontrollierten die PK somit gut 15% aller meldepflichtigen Selbständigen.

³³ Siehe dazu oben, Kap. 3.1.3.

- befristete Dienstleistungssperren bei nicht gerüglichen Verstössen gegen Art. 2 EntsG, bei nicht bezahlten rechtskräftigen Bussen und bei Verstössen gegen Art. 12 Abs. 1 EntsG (Verletzung der Auskunftspflicht, Vereitelung der Kontrolle)
- die Auferlegung von Kontrollkosten gegenüber dem fehlbaren Arbeitgeber, die jeweils entweder zusammen mit einer Administrativbusse oder mit einer Dienstleistungssperre verhängt wird.
- strafrechtliche Sanktionen gemäss Art. 12 EntsG (Bussen bis zu 1 Mio, Einzug von Vermögenswerten gemäss Art. 70-72 StGB).

Strafrechtliche Sanktionen können nur gegen natürliche Personen verhängt werden. Die administrativen Sanktionen können hingegen auch gegenüber Firmen erfolgen.

Das SECO führt eine Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeber. Diese Liste ist seit dem 1. April 2006 öffentlich. Die Praxis hat gezeigt, dass die Publikation ebenfalls als Sanktion empfunden wird und abschreckend wirkt.

In der Berichtsperiode wurden insgesamt 5'112 Administrativsanktionen verhängt. Der Grossteil davon betraf Verstösse gegen die Meldepflicht: In diesem Zusammenhang wurden 2'833 Verwarnungen an Betriebe ausgesprochen (= 55% der Administrativsanktionen) und 1'714 Bussen verhängt (= 34% der Administrativsanktionen). 233 Bussen wurden wegen Verstössen gegen Mindestlöhne und 243 wegen Verstössen gegen andere Bestimmungen verhängt (= je 5% der Administrativsanktionen). Sperren, d.h. vorübergehende Dienstleistungsverbote, wurden in 89 Fällen verhängt (= 2% der Administrativsanktionen).

Zusätzlich zu den genannten Sanktionen wurden gegen 71 Personen Strafentscheide gemäss Art. 12 EntsG ausgesprochen.

Tabelle 4.3.1a Ausgesprochene Sanktionen, 2005 und 2006/07

	Sanktionen 2005		Sanktionen 2006/07		Differenz 2005-2006/07*
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
Bussen					
Meldeverstösse	697	32%	1'714	34%	64%
Lohnverstösse	80	4%	233	5%	94%
Andere Verstösse	59	3%	243	5%	175%
Total	836	38%	2'190	43%	75%
Sperren	13	1%	89	2%	356%
Verwarnungen	1'327	61%	2'833	55%	42%
Ausgesprochene Sanktionen	2'176	100%	5'112	100%	57%
Strafentscheide (Art. 12 EntsG)	39	-	71		21%

* Die Sanktionen in der Berichtsperiode wurden für den Vergleich mit 2005 auf eine Jahresperiode umgerechnet (mit 2/3 multipliziert)

Rechnet man die Zahl der verhängten Sanktionen in der Berichtsperiode auf eine Jahresperiode um, so stellt man gegenüber dem Jahr 2005 eine Zunahme um 57% fest. Die Zunahme lag damit etwas unter der Zunahme der Kontrolltätigkeit. Gleichzeitig ist jedoch eine Verschiebung von eher geringfügigen (Verwarnungen, Bussen wegen Meldeverstössen) zu härteren Sanktionen (Bussen wegen Lohn- oder anderen Verstössen und Sperren) festzustellen. Diese Verschiebung zeigt, dass die Kantone ihre Sanktionspraxis in der Tendenz verschärft haben.

In den Kantonen gibt es verschiedene Modelle der Sanktionierungspraxis. Während einige Kantone (z.B. TG, SG, JU, ZH, GE, BE, SO) häufig zum Instrument der Verwarnung greifen, sprechen andere Kantone in aller Regel sofort Bussen aus (z.B. AG, AR/AI, FR, GL, LU, NE, SH, TI, VD, BL). Aussagen darüber, welche Praxis erfolgreicher und allenfalls effizienter ist, kann man auf Grund der heutigen Informationen nicht machen.

In Tabelle 4.3.1b ist ein Vergleich der Häufigkeit von Busszahlungen sowie eine Auswertung über die Anzahl von Rückfällen, d.h. Betrieben mit wiederholten Verstössen wiedergegeben. Die Auswertung beschränkt sich dabei auf Branchen in denen Bussen und Rückfälle eine gewissen Häufigkeit haben. Die Angaben der Kantone scheinen dabei zu zeigen, dass die Häufigkeit von Busszahlungen zugenommen hat. Für das Jahr 2005 kann man zudem ermitteln, dass von den verhängten Bussen jeweils gut 80% bezahlt wurden. Die Zunahme der Bussen im Jahr 2006 illustriert nochmals die vorherige Erkenntnis, wonach die Sanktionspraxis der Kantone tendenziell verschärft wurde.

Bezüglich der Anzahl von Rückfällen deuten die Angaben einen Rückgang an. Setzt man die Rückfälle ins Verhältnis zum Total der Verstösse im jeweiligen Kalenderjahr (bzw. zum Wert von 2/3 der Verstösse in der Berichtsperiode für das Jahr 2006), resultiert im Jahr 2005 eine Rückfallquote von schätzungsweise 11% und im Jahr 2006 von 6%. Dieses Ergebnis könnte einerseits dahingehend gedeutet werden, dass die Sanktionen bzw. deren Androhung Wirkung entfalten. Denkbar ist auch, dass die ausländischen Unternehmen mit den einzuhaltenen Bestimmungen besser vertraut sind. Allerdings ist bei der Interpretation dieser Ergebnisse auch Vorsicht geboten, da bei der Berechnung der Rückfallquoten Ergebnisse aus der Berichterstattung 2005 mit einfließen. Dass sich die Kontrollpraxis sowie die Art der Erfassung von Verstössen seit dem Jahr 2005 teilweise stark verändert hat, wurde bereits früher erwähnt.

Tabelle 4.3.1b Bussen und Rückfälle, 2005 und 2006/07, gemäss Angaben der Kantone

	Periode vom 1.1. – 31.12. 2005			Periode vom 1.1. – 31.12. 2006		
	bezahlte Bussen	Rückfälle	in % der Verstösse	bezahlte Bussen	Rückfälle	in % der Verstösse
Bauhauptgewerbe	79	36	11%	157	21	7%
Baunebengewerbe	405	217	11%	1'028	159	7%
übrige Branchen	176	44	10%	180	22	4%
Total	660	297	11%	1'365	202	6%

4.3.3 Sanktionen aus AVE-GAV

Solche Sanktionen können seit dem 1. April 2006 auch gegenüber Entsendebetriebe und Personalverleihbetriebe verhängt werden. Es handelt sich um Konventionalstrafen und um die Auferlegung von Kontrollkosten³⁴. Im Bereich des Personalverleih war letztere Möglichkeit schon nach altem Recht anerkannt.

Trotz des Umstands, dass sie gestützt auf das EntsG bzw. auf das AVG verhängt werden können, bleiben diese Sanktionen privatrechtlicher Natur. Ihre Durchsetzung hat auf dem zivilrechtlichen Wege zu erfolgen. Andererseits steht deren Verhängung einer weiteren Sanktionierung durch den Staat nicht entgegen. Die PK bleiben gehalten, die festgestellten Verstösse den staatlichen Behörden zu melden.

Anlässlich der Berichterstattung wurden die PK aufgefordert, auch über ihre Sanktionspraxis gegenüber ausländischen Entsendebetrieben Auskunft zu geben. Entsprechend diesen Angaben wurden in der Periode vom 1. April 2006 bis zum 30. Juni 2007 insgesamt 566 Konventionalstrafen gegen Betriebe ausgesprochen. Die Strafen bezogen sich auf Verstösse von 1'265 Arbeitnehmenden. Sanktionstätigkeiten wurden durch die PK lediglich in den Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes gemeldet. Im Gastgewerbe wurden bisher gegen fehlbare Betriebe keine Sanktionen ergriffen. Hier meldeten die PK hingegen, dass alle Betriebe, welche einen oder mehrere Artikel des L-GAV verletzen, innerhalb eines Jahres nachkontrolliert werden.

Aus Tabelle 4.3.2c wird ersichtlich, wie die PK das Instrument der Konventionalstrafen und die anderen Arten von Sanktionen eingesetzt haben. Gemäss den Angaben der PK wurden bei Verstössen gegen Mindestlöhnen in schätzungsweise 21% der Fälle Konventionalstrafen verhängt. Bei Verstössen gegen andere ave GAV-Bestimmungen griffen die PK in rund 9% zu diesem Mittel.

Im Durchschnitt belief sich die Höhe der Konventionalstrafe auf 295 Franken pro betroffenen Arbeitnehmenden. In der Periode vom 1. April 2006 bis zum 30. Juni 2007 wurden insgesamt Konventionalstrafen in der Höhe von 373'452 Franken verhängt.

399 fehlbaren Betrieben wurden in der Zeitspanne vom 1. April 2006 bis zum 30. Juni 2007 Kontrollkosten auferlegt. Pro Betrieb betragen diese durchschnittlich 793 Franken. Im Bauhauptgewerbe waren tendenziell mehr Arbeitnehmende pro Betrieb betroffen, was die höheren Kontrollkosten pro Betrieb weitgehend erklären dürfte. Insgesamt wurden den Betrieben Kontrollkosten von 316'575 Franken auferlegt.

In der Berichterstattung wurde auch danach gefragt, welche auferlegten Strafbeträge durch die Betriebe bezahlt wurden. Die gemeldeten Beträge entsprachen dabei rund 18% der Strafsumme. Allerdings ist dieser Wert sehr vorsichtig zu interpretieren, da verschiedene PK meldeten, dass eine Beurteilung dieser Art heute noch nicht möglich sei. Dabei spielt eine entscheidende Rolle, dass zwischen dem Verhängen einer Strafe und deren Begleichung viel Zeit verstreichen kann. Die Möglichkeit, bei Nicht-Bezahlen von Konventionalstrafen eine Sperre gegen einen Betrieb zu beantragen, wurde bislang von keiner PK benutzt³⁵.

Ebenfalls gefragt wurde nach der Anzahl Betrieben, welche wiederholt gegen ave-GAV-Bestimmungen verstiesen. Mit insgesamt 22 Betrieben war diese Zahl relativ gering. Gemessen am Total der Betrieben mit Verstössen gegen Mindestlöhne entspricht dies einem Anteil von unter 1%.

³⁴ Siehe näheres unter Kap. 3.1.3.

³⁵ Diese Möglichkeit ist nicht ganz unumstritten.

Tabelle 4.3.2c: Sanktionen wegen Verletzung von ave-GAV-Bestimmungen durch Entsendete

	Bauhaupt- gewerbe	Bauneben- gewerbe	Total
Betriebe mit Verstössen geg. Mindestlöhne (1.1.06 – 30.6.07)	421	2244	2665
Konventionalstrafen (1. 4.06 – 30.7.07)	56	415	471
Anteil*	16%	22%	21%
Betriebe mit Verstössen and. Bestimmungen (1.1.06 – 30.6.07)	260	1063	1323
Konventionalstrafen (1. Apr 06 – 30. Juni 07)	18	77	95
Anteil*	8%	9%	9%
Betriebe mit Konventionalstrafe (1.4.06 – 30.6.07)	74	492	566
Betroffene Arbeitnehmende Konventionalstrafe	230	1035	1265
Durchschnittliche Konventionalstrafe pro Arbeitnehmenden (CHF)**	350	283	295
Gesamtbetrag verhängter Konventionalstrafen (CHF)	80'612	292'840	373'452
Betriebe, denen Kontrollkosten auferlegt wurden (1.4.06 – 30.6.07)	76	323	399
Durchschnittlich auferlegte Kosten pro Betrieb (CHF)	1'272	681	793
Gesamtbetrag auferlegte Kontrollkosten (CHF)	96'686	219'889	316'575
Rückfälle	4	18	22

* Da sich die Strafen auf eine Periode von 15 und nicht wie die Verstösse auf 18 Monate beziehen, werden zur Ermittlung der Anteile die Anzahl Verstösse auf 15 Monate umgerechnet (mit 15/18 multipliziert).

** Strafe wird vom Arbeitgeber bezahlt

Analog zum Entsendebereich wurden die PK auch aufgefordert, über ausgesprochene Sanktionen gegenüber Personalverleihbetrieben Auskunft zu geben. Die zusammenfassenden Ergebnisse sind in Tabelle 4.3.2d wiedergegeben.

Von denjenigen Personalverleihbetrieben, welche gegen Mindestlohnbestimmungen verstossen hatten, wurde gegen schätzungsweise 33% Konventionalstrafen verhängt. Gegen 19% wurden solche wegen Verstössen anderer GAV-Bestimmungen ausgesprochen. Im Vergleich zum Entsendewesen fielen die durchschnittlichen Konventionalstrafen deutlich geringer aus.³⁶ Der Gesamtbetrag verhängter Konventionalstrafen belief sich in der Periode vom 1. April 2006 bis zum 30. Juni 2007 auf insgesamt 64'605 Franken.

50 Verleihbetrieben wurden wegen Verfehlungen gegen ave GAV-Bestimmungen Kontrollkosten auferlegt. Die durchschnittlichen Kontrollkosten beliefen sich im Durchschnitt auf 2'296 Franken, womit diesen 50 Personalvermittlungsbetrieben insgesamt ein Betrag von 114'816 Franken an Kontrollkosten in Rechnung gestellt wurde.

³⁶ Die Plausibilität dieser Beträge konnte nicht abschliessend überprüft werden.

Tabelle 4.3.2d: Sanktionen wegen Verletzung von ave-GAV-Bestimmungen durch Personalvermittlungsbetriebe

	Bauhaupt- gewerbe	Bauneben- gewerbe	Total
Betriebe mit Verstössen geg. Mindestlöhne (1.1.06 - 30.6.07)	219	204	423
Konventionalstrafen (1. 4.06 - 30.7.07)	49	66	115
Anteil*	27%	39%	33%
Betriebe mit Verstössen and. Bestimmungen (1.1.06 - 30.6.07)	142	135	277
Konventionalstrafen (1. Apr 06 - 30. Juni 07)	8	36	44
Anteil*	7%	32%	19%
Betriebe mit Konventionalstrafe (1.4.06 - 30.6.07)	57	102	159
Betroffene Arbeitnehmende Konventionalstrafe	384	1'447	1'831
Durchschnittliche Konventionalstrafe pro Arbeitnehmenden (CHF)	106	20	41
Gesamtbetrag verhängter Konventionalstrafen (CHF)	40'550	24'055	64'605
Betriebe, denen Kontrollkosten auferlegt wurden (1.4.06 - 30.6.07)	25	25	50
Durchschnittlich auferlegte Kosten pro Betrieb (CHF)	1'453	3'140	2'296
Gesamtbetrag auferlegte Kontrollkosten (CHF)	36'326	78'490	114'816

* Da sich die Strafen auf eine Periode von 15 und nicht wie die Verstösse auf 18 Monate beziehen, werden zur Ermittlung der Anteile die Anzahl Verstösse auf 15 Monate umgerechnet (mit 15/18 multipliziert).

4.3.4 Wirksamkeit der Sanktionen

Aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses (Po 04.3647- Entsendegesetz. Wirksamkeit der Sanktionen) verabschiedete der Bundesrat anfangs Juli 2006 einen zusätzlichen Bericht zum Thema der Wirksamkeit der Sanktionen im Entsendewesen. Das darin gelieferte Bild war grundsätzlich positiv, wobei zufolge der Datenknappheit keine stichhaltige Aussagen gemacht werden konnten. Im Rahmen der Erhebungen für diesen Vollzugsbericht wurden die kantonalen Sanktionsbehörden und die zentralen paritätischen Kommissionen, die seit dem 1. April 2006 auch gegenüber Entsende- und Personalverleihbetriebe vertragliche Sanktionen verhängen dürfen, nach der Wirksamkeit dieser Vollzugsinstrumente befragt.

Eine Sanktion ist dann als wirksam zu betrachten, wenn sie zu einem korrekten Verhalten in der Zukunft führt. Da das korrekte Verhalten zahlenmässig schwer zu erfassen ist, wurde auf die Grösse der Rückfälle zurückgegriffen. Ein weiteres Kriterium kann die Befolgung der Sanktion selbst bilden: Da noch nicht sehr viele Dienstleistungssperren (89 siehe Kap. 4.3.1) verhängt wurden, und damit Einreisen trotz bestehender Sperre kaum zu einer nennenswerten Grösse geführt hätten. wurde in diesem Jahr einzig nach der Bezahlung der verhängten Bussen bzw. Konventionalstrafen und Kontrollkosten Befragt. Zudem befragten wir die Vollzugsorgane, wie viele Sperren wegen nicht bezahlter Bussen ab 1. April 2006 verhängt wurden.

Es hat sich gezeigt, dass die Publikation der Liste der sanktionierten Arbeitgeber eine abschreckende Wirkung hat. Stossend wird dabei von den Betroffenen empfunden, dass eine rechtskräftige Bussenverfügung auch dann publiziert wird, wenn sie bezahlt wurde und wenn der Fehlbare danach die gesetzlichen Vorgaben einhält. Besonders bei Verstössen gegen das Meldeverfahren verursacht die Publikation Unbehagen, zumal die öffentliche Liste mangels gesetzlicher Grundlage die strafrechtlichen Sanktionen gemäss Art. 12 EntsG nicht umfasst.

Wie in den Kap. 4.3.1. und 4.3.2 bereits ausgeführt wurde, meldeten die Kantone, dass im Jahr 2005 rund 80% der Bussen bezahlt wurden, während die Rückfallquote von schätzungsweise 11% im 2005 auf 6% im 2006 zurückging.

Die PK, die GAV-Sanktionen erst seit dem 1. April 2006 verhängen können, meldeten hingegen, dass in der Berichtsperiode nur 18% der auferlegten Strafbeträge bezahlt wurden. Gleichzeitig meldeten die PK allerdings-, dass eine Beurteilung diesbezüglich z.Z. noch nicht möglich sei. Die von den PK gemeldete Rückfallquote ist nicht signifikant (22 Betriebe).

4.4 Zusätzliche Bemerkungen zum Vollzug der flankierenden Massnahmen

Zusätzlich zu den quantitativen Detailangaben über die Kontrollen, die Sanktionen und die Wirksamkeit der Sanktionen (siehe Anhang) waren die tripartiten und paritätischen Kommissionen eingeladen, ihre Beobachtungen und Bemerkungen zum Vollzug und zur Berichterstattung im Bereich der flankierenden Massnahmen auf dem Erhebungs-Formular festzuhalten. Insbesondere die tripartiten Kommissionen haben die Möglichkeit genutzt und den Bericht über ihre Kontrolltätigkeit mit ihren Beobachtungen ergänzt. Die Rückmeldungen sind zwar sehr unterschiedlich ausgefallen, trotzdem lassen sich gewisse Themen eingrenzen, aus denen Aussagen im Sinne von Tendenzen gewonnen werden können.

A) Generelle Bemerkungen

Von mehreren tripartiten Kommissionen wird der Vollzug der flankierenden Massnahmen trotz gewisser Schwierigkeiten als gut beurteilt. Nach ihrer Einschätzung funktioniert die Zusammenarbeit mit den paritätischen Kommissionen gut oder hat sich zumindest seit dem Anfang deutlich verbessert. Andere dagegen stellen fest, dass von gewissen paritätischen Kommissionen wenig bis gar keine Verstösse gemeldet werden. Gemäss ihren Aussagen sollte die Zusammenarbeit und der Austausch unter den Kontrollorganen noch verbessert werden.

Innerhalb beider Kommissionen wird festgestellt, dass sich die Vollzugspraxis zum Entsendegesetz kantonal sehr unterschiedlich entwickelt, was auch von den ausländischen Firmen bemerkt und kritisiert wird. Eine Harmonisierung der Praxis, z.B. beim Aussprechen von Sanktionen, bei der Ermittlung von Lohnbedingungen wie Wegzeiten, Wegspesen etc. wäre aus Sicht der Kommissionen notwendig. Diesbezüglich wird erwartet, dass sich der Bund verstärkt für ein einheitliches Vorgehen einsetzt.

Von etlichen Seiten wird der Vollzug der Massnahmen generell als aufwändig bezeichnet; insbesondere bei mehrmaligen Kontrollen am selben Ort, weil die gesuchten Personen nicht anzutreffen sind, beim Einholen von notwendigen Informationen von den Arbeitgebern und bei der Durchsetzung von Sanktionen. Vereinzelt wird auch auf die lange Dauer von laufenden Verfahren hingewiesen, weshalb diese Fälle in den aktuellen Erhebungen nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

B) Abgrenzung zur Selbständigkeit

Ein Problemfeld stellt die Abgrenzung der Selbständigkeit von der Eigenschaft als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer dar. Einzelne Dienstleistungserbringer gelten in ihren Herkunftsländern als Selbständige, obwohl zwischen ihnen ein klares Abhängigkeitsverhältnis und damit nach schweizerischem Recht ein Arbeitsverhältnis besteht. Die Selbständigkeit beurteilt sich nach schweizerischem Recht. Selbständige müssen sich nicht an die hiesigen Lohn- und Arbeitsbedingungen halten und werden somit als Konkurrenz für das inländische Gewerbe betrachtet.

C) Fehlende Kontrolle der effektiven Lohnzahlungen

Gemäss einigen Aussagen fehlen die Möglichkeiten zur Kontrolle, ob die deklarierten Löhne und Sozialabgaben auch tatsächlich ausbezahlt resp. entrichtet werden. Aus diesem Grund werden vereinzelt Zweifel an der Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen geäussert,

insbesondere was die präventive Wirkung anbelangt, da das Risiko einer Kontrolle von den Arbeitgebern als eher gering eingestuft werde. In diesem Zusammenhang wird eine engere Zusammenarbeit mit den ausländischen Sozialversicherern angeregt, was eine Überprüfung der effektiv ausbezahlten Löhne erlauben würde³⁷.

D) Internationaler Lohnvergleich / orts- und branchenübliche Löhne

Vereinzelt wird auf die kantonale unterschiedliche Praxis bei der Handhabung des internationalen Lohnvergleichs hingewiesen. Die Tatsache, dass die schweizerischen Löhne nach sieben Grossregionen und nicht nach Kantonen erhoben werden, erschwert die Festlegung von orts- und branchenüblichen Löhnen. Zwecks Vereinheitlichung der Praxis wurden teilweise vermehrte Transparenz und bessere Unterstützung mittels Richtlinien durch den Bund gefordert.

E) Online-Anmeldung

Einige Kommissionen stellen gewisse Mängel beim Online-Anmeldeverfahren fest. So ist aus der Online-Anmeldung allein nicht ersichtlich, ob es sich bei der Entsendung um direkten oder indirekten Personalverleih aus dem Ausland handelt. Auch fehlen Angaben über die Funktion der entsandten Person in der Schweiz, so dass die Branchen-Zugehörigkeit nicht klar ist. Immerhin scheint sich das Online-Meldeverfahren tendenziell vermehrt durchzusetzen.

F) Personalverleih

Wegen der regelmässig kurzen Einsätze der Arbeitnehmer im Bereiche der Temporärarbeit ist die Branche des Personalverleihs als Risikobranche eingestuft worden. Die kantonalen tripartiten Kommissionen wurden wiederholt ersucht, in dieser Branche gezielte Kontrollen vorzunehmen. Im Rahmen dieser Berichterstattung wurden die Kantone/TPK ersucht, Angaben betreffend dieser Branche ausdrücklich zu melden. Im Folgenden werden die Angaben der Kantone/TPK wiedergegeben, die sich zu diesem Thema äusserten. Was die Angaben der PK anbelangt, wird auf die obigen Ausführungen, insb. auf Kap. 4.2.2 verwiesen.

- Der Kanton GE meldete, dass Personalverleiher bei denen Verstösse gegen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen, festgestellt worden sind, mit einem Bewilligungsentzug bestraft wurden.
- Im Kanton JU wurden umfassende Kontrollen im Personalverleih durchgeführt. Dabei wurden einzelne kleinere Verstösse im Bereiche Arbeitszeiten, Ferientage, Berechnung des 13. Monatslohn festgestellt. Sämtliche Verfehlungen sind von den Verleihbetrieben behoben worden.
- Der Kanton SG meldete, dass bei den kontrollierten Verleihbetrieben gelegentlich unzulässiger indirekter Personalverleih aus dem Ausland festgestellt wurde.
- Der Kanton SO wurden im nicht ave-GAV-Bereich in verschiedenen Fällen Lohnunterschreitungen festgestellt. Zum Teil waren Regelungen bzgl. des 13. Monatslohn betroffen.

³⁷ Auf entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt für die Dauer des Auftrags bis zu 12 Monaten die Sozialversicherungsgesetzgebung des Ursprungslandes anwendbar. Um zu bestätigen, dass die entsandte Person weiterhin dem Sozialversicherungsrecht des Ursprungslandes unterliegt, wird eine entsprechende Entsendungsbescheinigung benötigt (je nach Fall Formular E 101 oder E 102). Darin wird unter anderem bestätigt, dass die Beiträge bezahlt werden. Schöpft die zuständige schweizerische AHV-Ausgleichskasse Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, die der Entsendungsbescheinigung zugrunde liegen, muss die zuständige Stelle im Ausland die Bescheinigung überprüfen und gegebenenfalls zurückziehen.

fen. Die Verständigungsverfahren führten dazu, dass die Betroffenen die Verfehlungen sofort behoben haben.

- Im Kanton TI wurde schon im 2004 eine Subkommission der TPK gebildet, die sich mit der Temporärarbeit befasste. Im September 2006 kam es zu einem Gentlemen Agreement zwischen den Sozialpartnern (AITI, OCST und UNIA). Die Beteiligten verpflichteten sich, sich dafür einzusetzen, dass die den Temporärangestellten ausgerichteten Löhne den Löhnen entsprechen, die den übrigen Arbeitnehmenden bezahlt werden.
- Im Kanton VD seien in der Verleihbranche 49 Kontrollen mit 678 Personen durchgeführt worden. Die Kontrollen können in zwei Kategorien aufgeteilt werden: 27 betrafen das Meldeverfahren. In fünf dieser Fälle werden nähere Untersuchungen noch durchgeführt. Bei den übrigen 22 Kontrollen handelte es sich um Audits, bei denen eine Vielzahl von Arbeitnehmenden betroffen ist und die sich über zwei Jahre erstrecken. Die bisher aufgedeckten Verstöße betreffen fremdenpolizeiliche Belange und GAV-Verstöße. Ausserdem wurden verschiedene Verstöße gegen AVG Bestimmungen festgestellt.

4.5 Tabellarische Übersichten

4.5.1 Kontrollen und Kontrollergebnisse

Tabelle 4.5.1a: Kontrollen im Entsendewesen gemäss Angaben der Kantone/TPK

	Anzahl kontrollierte Betriebe			Anzahl kontrollierte Personen			Durchschnittliche Anzahl kontrollierter Arbeitskräfte pro Betrieb
	Kanton/TPK	PK/PK-Vereine	Total	Kanton/TPK	PK/PK-Vereine	Total	
AG	968	*	968	2'054	*	2'054	2.1
AR	113	*	113	235	*	235	2.1
AI	13	*	13	21	*	21	1.6
BL	26	337	363	59	327	386	1.1
BS	***	162	162	***	362	362	2.2
BE	83	1'399	1'482	187	2'927	3'114	2.1
FR	109	18	127	221	58	279	2.2
GE	208	553	761	941	1'349	2'290	3.0
GL	112	*	112	133	*	133	1.2
GR	531	98	629	1'954	221	2'175	3.5
JU	59	9	68	126	13	139	2.0
LU	335	*	335	740	*	740	2.2
NE	194	*	194	360	*	360	1.9
SG	402	*	402	818	*	818	2.0
SH	148	249	397	307	420	727	1.8
SZ	57	*	57	162	*	162	2.8
SO	140	*	140	419	*	419	3.0
TG	225	236	461	498	476	974	2.1
TI	476	1'658	2'134	942	3'328	4'270	2.0
UR-NW-OW	36	*	36	69	*	69	1.9
VD	158	43	201	402	201	603	3.0
VS	336	298	634	873	889	1'762	2.8
ZG	52	*	52	104	*	104	2.0
ZH	2'800	3'982	6'782	5'397	9'108	14'505	2.1
Total	7'581	9'042	16'623	17'022	19'679	36'701	2.2
PK		7'415 **			17'622 **		2.4

* Es liegen keine kantonalisierten Angaben der PK vor.

** Die Summe der Meldungen aller PK liegt leicht unterhalb derjenigen der von den Kantonen gesammelten Informationen von PK. In der Grössenordnung sind sie jedoch ähnlich.

*** Es wurden 65 ausländische Betriebe mit 276 entsandten kontrolliert. Da keine Branchenaufteilung möglich war, wurde das Total unter CH-Arbeitgebern zusammengefasst.

Tabelle 4.5.1b Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung, gemäss Angaben der Kantone/TPK

	Betriebe Kanton/TPK	Personen Kanton/TPK	Durchschnittliche Anzahl kontrollierter Arbeitskräfte pro Be- trieb
AG	331	2'222	6.7
AR	33	56	1.7
AI	1	1	1.0
BL	263	1'596	6.1
BS**	183	662	3.6
BE	1'452	2'185	1.5
FR	51	543	10.6
GE	1'387	9'347	6.7
GL	19	32	1.7
GR	305	1'379	4.5
JU	81	2'858	35.3
LU	111	182	1.6
NE	242	342	1.4
SG	187	679	3.6
SH	64	164	2.6
SZ	256	451	1.8
SO	258	336	1.3
TG	87	249	2.9
TI	230	417	1.8
UR-NW-OW	225	426	1.9
VD	1'932	9'756	5.0
VS	199	796	4.0
ZG	83	939	11.3
ZH	2'051	3'999	1.9
Total	10'031	39'617	3.9
Kontrollen PK (gemäss eigenen Angaben)*	10'260	38'136	3.7
Total inkl. PK	20'291	77'753	3.8

* Diese Informationen liegen nicht kantonalisiert vor.

** Es wurden 118 CH-Arbeitgebende mit 336 Arbeitnehmenden kontrolliert. Da keine Branchenaufteilung möglich war, wurde hier das Total aller Kontrollen aufgeführt.

Tabelle 4.5.1c Mit dem SECO vereinbarte und in der Berichtsperiode durchgeführte Kontrollen der Paritätischen Kommissionen gemäss eigenen Angaben³⁸

	Anzahl erforderlicher Kontrollen gemäss SECO pro Jahr	Anzahl erforderlicher Kontrollen gemäss SECO, für 1.5 Jahre	Durchgeführte Kontrollen (vor Ort/Art. 2 EntsG) PK (Betriebe)	Durchgeführte Kontrollen von Arbeitnehmenden bei CH-Arbeitgebern (Betriebe)	Total durchgeführte Kontrollen	Relative Abweichung der durchgeführten von den erforderlichen Kontrollen
GAV für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft	4	6	72	12	84	1300%
GAV für das schweizerische Metzgergewerbe	27	41	0	7	7	-83%
GAV für die Schweizerische Betonwarenindustrie	18	27	0	3	3	-89%
GAV für das Schweizerische Marmor- und Granitgewerbe	14	21	42	5	47	124%
GAV für die Schweizerische Ziegelindustrie	2	3	2	2	4	33%
L-GAV für das Metallgewerbe	109	164	536	224	760	365%
GAV für die zahntechnischen Laboratorien der Schweiz	28	42	0	54	54	29%
GAV für das Schweizerische Carrosseriegewerbe	16	24	9	45	54	125%
GAV für die Schweizerische Möbelindustrie	83	125	0	0	0	-100%
LMV für das Bauhauptgewerbe	1'873	2'810	1'206	2'882	4'088	46%
GAV im Schweizerischen Dach- und Wandgewerbe	904	1'356	148	135	283	-79%
GAV des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes	1'338	2'007	520	495	1'015	-49%
GAV in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche	1'222	1'833	884	1'042	1'926	5%
GAV für den Gerüstbau	82	123	19	40	59	-28%
GAV für das Schweizerische Isoliergewerbe	116	174	74	202	276	59%
GAV für das Maler- und Gipsergewerbe und GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz (Schreinerei, Gipserei)	1'031	1'547	2'207	536	2'743	77%
GAV für das Plattenlegergewerbe der Gebiete Bern, Zentralschweiz, Zürich und Bezirk Baden des Kantons Aargau	130	195	92	15	107	-45%
GAV für das Gastgewerbe	863	1'295	15	2'000	2'015	56%
GAV für die private Sicherheitsdienstleistungsindustrie	72	108	1	73	74	-31%
GAV für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz und GAV des Reinigungssektors für die Westschweiz	147	221	35	63	98	-56%
GAV für das schweizerische Coiffeurgewerbe	184	276	0	0	0	-100%
CH	8'262	12'393	5'862	7'828	13'690	11%

³⁸ Bei den Sollzahlen für die Kontrollen, die als Grundlage für die Berechnungen der relativen Abweichungen (letzte Kolonne) dienten, handelt es sich um Schätzungen, die sich im Nachhinein nicht immer als realistisch erwiesen. Aus technischen Gründen musste namentlich auf andere Brancheneinteilungen zurückgegriffen werden als die GAV-Branchen, woraus sich Ungenauigkeiten ergaben. Der GAV-Coiffeurgewerbe wurde am 1. Jan. 2007 nicht verlängert.

4.5.2 (Vermutete) Verstösse und Missbräuche

Tabelle 4.5.2a Anteil von Betrieben mit (vermuteten) Verstössen und/oder Missbräuchen, gemäss Angaben der Kantone/TPK

	Löhne			Andere Bestimmungen			Meldeverstösse, Betriebe
	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen durch Entsandte	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen durch Schweizer Arbeitgeber	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen total	Andere Verstösse gegen das Entsendegesetz	Andere Verstösse durch Schweizer Arbeitgeber	Andere Verstösse total	
AG	21%	11%	19%	0%	10%	2%	316
AR	7%	3%	6%	10%	9%	10%	24
AI	8%	0%	7%	8%	0%	7%	1
BL*	24%	4%	16%	2%	0%	1%	81
BS*	73%	1%	38%	31%	1%	16%	234
BE	14%	0%	7%	0%	11%	5%	30
FR	13%	18%	14%	6%	8%	6%	9
GE	8%	4%	6%	6%	1%	3%	45
GL	0%	0%	0%	1%	5%	2%	21
GR	43%	27%	37%	27%	19%	24%	244
JU	10%	11%	11%	3%	6%	5%	32
LU	2%	0%	1%	1%	0%	1%	42
NE	0%	0%	0%	8%	17%	13%	0
SG	17%	5%	13%	35%	23%	31%	69
SH	12%	0%	10%	0%	0%	0%	121
SZ	11%	5%	6%	0%	2%	1%	3
SO	6%	4%	5%	1%	2%	1%	171
TG	0%	13%	2%	1%	1%	1%	35
TI	1%	0%	1%	6%	28%	8%	209
UR-NW-OW	8%	0%	2%	0%	3%	2%	5
VD	19%	19%	19%	13%	28%	26%	98
VS	14%	19%	15%	8%	0%	6%	90
ZG	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1
ZH	1%	7%	2%	0%	0%	0%	914
Total	8%	8%	8%	4%	10%	6%	2'787

PK	36%	18%	26%	18%	11%	14%
-----------	------------	------------	------------	------------	------------	------------

* Angaben für Bereiche mit kantonalen ave-GAV stammen direkt von den PK, womit die Verstossquoten überdurchschnittlich ausfallen (BS/BL).

Tabelle 4.5.2b Anteil von Arbeitnehmenden mit (vermuteten) Verstössen und/oder Missbräuchen, gemäss Angaben der Kantone/TPK

	Löhne			Andere Bestimmungen			Meldeverstösse, Personen	Meldeverstösse in % der Meldepflichtigen
	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen durch Entsandte	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen durch Schweizer Arbeitgeber	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen total	Andere Verstösse gegen das Entsendegesetz	Andere Verstösse durch Schweizer Arbeitgeber	Andere Verstösse total		
AG	18%	3%	10%	0%	2%	1%	850	6%
AR	9%	2%	8%	9%	5%	8%	52	6%
AI	10%	0%	9%	10%	0%	9%	1	1%
BL*	51%	1%	11%	4%	0%	1%	157	2%
BS*	40%	2%	18%	24%	2%	11%	428	4%
BE	15%	0%	9%	0%	9%	4%	60	0%
FR	16%	34%	28%	2%	2%	2%	25	1%
GE	10%	6%	7%	7%	1%	2%	134	1%
GL	0%	0%	0%	1%	0%	1%	24	5%
GR	47%	24%	38%	31%	15%	25%	610	5%
JU	11%	0%	1%	4%	0%	1%	64	2%
LU	1%	0%	1%	2%	0%	2%	148	2%
NE	0%	0%	0%	10%	12%	11%	0	0%
SG	18%	3%	11%	36%	14%	26%	583	5%
SH	13%	0%	11%	0%	0%	0%	192	5%
SZ	10%	4%	6%	0%	2%	1%	7	0%
SO	12%	5%	9%	0%	2%	1%	404	8%
TG	0%	12%	3%	2%	1%	1%	78	1%
TI	0%	0%	0%	6%	0%	6%	370	3%
UR-NW-OW	12%	1%	3%	0%	4%	4%	14	1%
VD	30%	19%	20%	18%	42%	41%	252	2%
VS	49%	24%	41%	13%	0%	9%	395	4%
ZG	0%	0%	0%	0%	0%	0%	3	0%
ZH	1%	6%	2%	0%	0%	0%	2'027	8%
Total	11%	9%	10%	5%	12%	9%	6'861	3%

* Angaben für Bereiche mit kantonalen ave-GAV stammen direkt von den PK, womit die Verstossquoten überdurchschnittlich ausfallen (BS/BL).

Tabelle 4.5.2c Anteil von Betrieben mit (vermuteten) Verstössen und/oder Missbräuchen, nach Branchen

	Löhne (gemäss Kantonen)			Löhne (gemäss PK)			Andere Bestimmungen (gemäss Kantonen)				Andere Bestimmungen (gemäss PK)			
	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen durch Entsandte	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen durch Schweizer Arbeitgeber	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen total	Unterbietung von Mindestlöhnen durch Entsandte	Unterbietung von Mindestlöhnen durch Schweizer Arbeitgeber	Unterbietung von Mindestlöhnen total	Andere Verstösse Entsandte	Andere Verstösse durch Schweizer Arbeitgeber	Andere Verstösse total	Meldeverstösse, Betriebe	Andere Verstösse Entsandte	Andere Verstösse durch Schweizer Arbeitgeber	Andere Verstösse total	Meldeverstösse, Betriebe
Land- und Forstwirtschaft	1%	4%	3%				2%	5%	4%	9				
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Energie, Wasser, Bergbau	11%	4%	8%	29%	12%	21%	4%	4%	4%	272	0%	16%	8%	3
Bauhauptgewerbe	8%	12%	9%	35%	17%	22%	3%	24%	8%	290	22%	19%	20%	121
Baunebengewerbe	8%	20%	9%	37%	20%	29%	4%	18%	6%	2005	17%	10%	14%	652
Handel und Reparaturgewerbe	5%	6%	5%				8%	7%	7%	35				
Gastgewerbe	0%	15%	14%	13%	15%	15%	0%	53%	51%	5	0%	0%	0%	
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	8%	7%	7%				4%	4%	4%	3				
Banken und Versicherungen	0%	1%	1%				2%	1%	1%	0				
Immobilien, Informatik, F&E, DL für Unternehmen	2%	1%	2%				7%	2%	4%	100				
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	14%	0%	3%	0%	23%	23%	0%	4%	3%	15	100%	48%	49%	
Reinigungsgewerbe	16%	5%	7%	29%	25%	27%	9%	6%	6%	12	9%	29%	21%	
Öffentliche Verwaltung	0%	0%	0%				0%	0%	0%	2				
Unterrichtswesen	0%	0%	0%				0%	0%	0%	2				
Gesundheitswesen	0%	1%	1%		2%	2%	0%	8%	7%	4		41%	41%	
Sonstige öffentliche und private Dientsleistungen	11%	4%	5%				4%	0%	1%	27				
Persönliche Dienstleistungen	0%	5%	5%				0%	3%	2%	0				
Private Haushalte	11%	12%	12%				0%	5%	4%	6				
Personalverleih		7%	7%		(32%)			5%	5%	0				
Total	8%	8%	8%	36%	18%	26%	4%	10%	6%	2787	18%	11%	14%	776

Tabelle 4.5.2d Anteil von Arbeitnehmenden mit (vermuteten) Verstössen und/oder Missbräuchen, nach Branchen

	Löhne gemäss Kantonen			Löhne gemäss PK			Andere Bestimmungen gemäss Kantonen				Andere Bestimmungen gemäss PK					
	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen durch Entsandte	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen durch Schweizer Arbeitgeber	Unterbietung von Mindestlöhnen / üblichen Löhnen total	Unterbietung von Mindestlöhnen durch Entsandte	Unterbietung von Mindestlöhnen durch Schweizer Arbeitgeber	Unterbietung von Mindestlöhnen total	Andere Verstösse Entsandte	Andere Verstösse durch Schweizer Arbeitgeber	Andere Verstösse total	in % der Meldepflichtigen	Meldeverstösse, Personen	Andere Verstösse Entsandte	Andere Verstösse durch Schweizer Arbeitgeber	Andere Verstösse total	Meldeverstösse Personen	in % der Meldepflichtigen
Land- und Forstwirtschaft	1%	4%	3%				2%	3%	3%	16	0%					
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Energie, Wasser, Bergbau	18%	4%	9%	23%	10%	16%	5%	2%	3%	815	3%	0%	21%	12%	17	0%
Bauhauptgewerbe	12%	11%	11%	33%	11%	16%	5%	18%	9%	698	6%	22%	13%	15%	204	2%
Baunebengewerbe	11%	16%	12%	42%	15%	29%	5%	14%	7%	4767	11%	17%	15%	16%	1580	4%
Handel und Reparaturgewerbe	5%	8%	8%				6%	2%	3%	81	1%					
Gastgewerbe	0%	28%	27%	34%	7%	8%	0%	80%	79%	12	0%	0%	0%	0%		
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	6%	7%	7%				2%	4%	3%	10	1%					
Banken und Versicherungen	0%	1%	1%				2%	0%	0%	0	0%					
Immobilien, Informatik, F&E, DL für Unternehmen	2%	0%	1%				8%	0%	2%	219	2%					
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	10%	0%	0%	0%	8%	8%	0%	1%	1%	76	10%	100%	13%	14%		
Reinigungsgewerbe	37%	20%	21%	26%		26%	10%	37%	35%	39	3%	7%		7%		
Öffentliche Verwaltung	0%	0%	0%				0%	0%	0%	3	0%					
Unterrichtswesen	0%	0%	0%				0%	0%	0%	3	0%					
Gesundheitswesen	0%	1%	1%		1%	1%	0%	3%	3%	8	0%		35%	35%		
Sonstige öffentliche und private Dientsleistungen	12%	3%	5%				9%	1%	3%	103	1%					
Persönliche Dientsleistungen	0%	2%	2%				0%	1%	1%	1	0%					
Private Haushalte	10%	7%	8%				0%	6%	4%	10	1%					
Personalverleih		5%	5%		(45%)			2%	2%	0	0%					
Total	11%	9%	10%	40%	11%	20%	5%	12%	9%	6861	4%	18%	12%	14%	1801	1%

5 Beurteilung und Ausblick

5.1 System und Ausgangslage

Dieser Bericht analysiert die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit mit der EU, bezogen auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz. Bei der Gesamtbeurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Kantone einerseits über Vollzugsautonomie verfügen und die paritätischen Kommissionen in den Branchen traditionell unterschiedlich ausgebaut sind. Dies führt zu einer unterschiedlichen Organisation der Kontrollen. Der Bericht basiert auf der Berichterstattung der kantonalen Vollzugsorgane (mit den kantonalen tripartiten Kommissionen TPK) sowie der mit der Durchsetzung eines allgemeinverbindlich erklärten (ave) Gesamtarbeitsvertrags (GAV) betrauten paritätischen Kommissionen (PK).

Entscheidend für eine Situationsanalyse ist zunächst die Entwicklung der Zuwanderung der Meldepflichtigen.

Die Zahl der Meldepflichtigen hat in der Berichtsperiode erneut stark zugenommen (16%, im Vergleich zu 2005). Gemessen an der gesamten vollzeitäquivalenten Beschäftigung verzeichneten die Meldepflichtigen allerdings bloss ein Arbeitsvolumen von 0.43%. Insbesondere entsandte Arbeitnehmende und selbständige Dienstleistungserbringer hatten oftmals nur eine kurze Verweildauer: Während entsandte Arbeitnehmende 37% und selbständige Dienstleistungserbringer 7% der Meldepflichtigen ausmachten, entfielen nur 29% respektive 6% des Arbeitsvolumens auf sie. Gemessen an der vollzeitäquivalenten Beschäftigung waren mit Abstand am meisten meldepflichtige Kurzaufenthalter im Baunebengewerbe tätig. Dort erreichte ihr Beschäftigungsanteil fast 3%.³⁹ Das Bauhauptgewerbe erreichte mit einem Beschäftigungsanteil von 0.91% den zweithöchsten Wert.

Mit der zweiten Übergangsphase des Personenfreizügigkeitsabkommens ist die vorgängige Kontrolle der Arbeitsverhältnisse für Arbeitnehmende aus den EU-15 seit 1. Juni 2004 entfallen. Seither wird mit den flankierenden Massnahmen der Unterschreitung der üblichen bzw. minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz entgegengewirkt.

Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen von den Kantonen die Bereitstellung einer "ausreichenden Zahl von Inspektoren". In der politischen Diskussion wurde diese Zahl jeweils mit insgesamt (d.h. Inspektoren der TPK und der PK zusammen) rund 150 beziffert. Leistungsvereinbarungen zwischen EVD und den einzelnen Kantonen regeln den Kontrollumfang. Der Kontrollumfang der PK erfolgt auf der Basis von Empfehlungen des SECO. In den Kantonen sind zur Zeit insgesamt 86 Personen mit Kontrollaufgaben beschäftigt; bei den PK sind es 67.

Aufgrund ihrer Organisationsautonomie haben die Kantone unterschiedliche Vollzugssysteme entwickelt. Viele Kantone haben mit den paritätischen Kommissionen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, um letzteren Kontrollaufgaben auch in nicht ave-GAV Branchen zu übertragen. Dies hat den Vorteil, dass in diesen Kantonen viele Kontrollen aus einer Hand und unter einheitlichen Bedingungen stattfinden, der Datenaustausch sehr gut funktioniert und die Kontrolltätigkeiten koordiniert werden.

³⁹ Bei der Berechnung der Beschäftigungsanteile wurden Meldepflichtige der Branche Personenverleih (= 27% der Meldepflichtigen) entsprechend den Anteilen an Meldepflichtigen auf die übrigen Branchen verteilt.

5.2 Kontrollen

Tabelle 5.1a: Anzahl Kontrollen im Bereich des Entsendewesens sowie bei Arbeitnehmenden von CH-Arbeitgebern

	Anzahl Betriebe			Anzahl Personen		
	01. Jan. - 31. Dez. 05	01. Jan. 06 - 30. Jun. 07	%Differenz*	01. Jan. - 31. Dez. 05	01. Jan. 06 - 30. Jun. 07	%Differenz*
Kontrollen von Entsandten durch ...						
a) Kantone/TPK	2'573	7'581	+ 96%	7'365	17'022	+ 54%
b1) PK/PK-Vereine, gem. Kantonen**	3'106	9'042	+ 94%	7'169	19'679	+ 83%
b2) PK/PK-Vereine, gem. PK	-	7'415		-	17'622	
Total (a+b1)	5'679	16'623	+ 95%	14'534	36'701	+ 68%
Kontrollen von Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebern durch ...						
c) Kantone/TPK	3'914	10'031	+ 71%	16'462	39'617	+ 60%
d) Einhaltung GAV durch PK	-	10'260	-	-	38'136	-
Total (c+d)	-	20'291	-	-	77'753	-
Kontrollen Kantone/TPK (a+c)	6'487	17'612	+ 81%	23'827	56'639	+ 58%
Total Kontrollen (a+b1+c)	9'593	26'654	+ 85%	30'996	76'318	+ 64%

* Zur Ermittlung der Differenz wurden die Kontrollen 2006/07 mit 2/3 multipliziert um die 1.5 Jahre der aktuellen Berichtsperiode auf einen Jahreswert umzurechnen

Die Kontrollintensität über den gesamten Arbeitsmarkt nahm in der Berichtsperiode gegenüber dem Jahr 2005 in praktisch allen Kantonen deutlich zu.

Dies Zunahme ist aber unterschiedlich zu gewichten, weil die Ausgangslage bzgl. der Kontrollintensität im Jahr 2005 in den verschiedenen Regionen nicht gleich war. Dies hat unter anderem folgende Gründe:

- das Kontrollsystem befand sich vielerorts erst im Aufbau;
- die unterschiedliche "Betroffenheit" des Kantons, etwa hinsichtlich Branchenzusammensetzung, Anteil der Meldepflichtigen, Grenznähe;
- unterschiedliche Anzahl von ave-GAV.

Zudem liegen über die Kontrolltätigkeit der PK keine Informationen pro Kanton vor. Unterschiede in der Kontrollintensität ergeben sich auch aus der Vollzugsautonomie der Kantone. Umgerechnet auf eine Jahresperiode stieg die Anzahl Kontrollen insgesamt um 85% an. Mit 95% etwas stärker fiel dabei der Anstieg im Entsendewesen aus, während die Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern um 71% erhöht wurden.

Ein Teil des Anstiegs dürfte ein "Meldeeffekt" sein, da heute die PK umfassender informieren.

In fünf Kantonen wich die Anzahl durchgeführter Kontrollen um mehr als 50% vom Sollwert gemäss Leistungsvereinbarung nach unten ab. Umgekehrt übertrifft die Kontrolltätigkeit des Kantons Zürich die Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung in der Berichtsperiode deutlich. Wegen der Grösse des Kantons Zürich trägt dies massgeblich dazu bei, dass die Zahl der effektiv durchgeführten Kontrollen gesamtschweizerisch in dieser Aufbauphase der Kontrolltätigkeit um lediglich 10% unter den gemäss Leistungsvereinbarung erforderlichen Kontrollen lag.

Obwohl eine Beurteilung der Einhaltung der Leistungsvereinbarungen noch nicht möglich ist, wird deutlich, dass der Abschluss von Leistungsvereinbarungen massgeblich zum Ausbau der Kontrolltätigkeit beigetragen hat. Insbesondere erhöhten einige Kantone mit vormals schwacher Kontrolle ihre Kontrolltätigkeit deutlich.

In den PK wurden 11% mehr Kontrollen durchgeführt, als dies die Vorgaben des SECO vorsahen. Allerdings wichen die PK deutlich von den Vorgaben hinsichtlich der Aufteilung auf Entsendewesen und Kontrollen bei CH-Arbeitgebern ab. Im Bereich der Entsandten lag die Kontrollintensität 37% unter dem Sollwert.

Zusammenfassend haben die TPK und die PK insgesamt während der Berichterstattungsperiode von 18 Monaten 31'302 Kontrollen bei Betrieben durchgeführt, was 98% der vereinbarten (beziehungsweise von den PK verlangten) Kontrollen entspricht.

Gemäss Angaben der Kantone wurden in der Berichtsperiode im Baunebengewerbe 26'165 Arbeitnehmende kontrolliert. Sowohl die Kantone/TPK, wie auch die PK waren hier am intensivsten tätig. Gemessen an der Anzahl der in der Berichtsperiode gemeldeten Entsandten und selbständigen Dienstleistungserbringern bedeutet dies, dass im Baunebengewerbe rund 64% der Meldepflichtigen kontrolliert wurden. Im Bauhauptgewerbe wurden 44% der Entsandten und Dienstleistungserbringern kontrolliert. In der dritten für das Entsendewesen wichtigen Branche des verarbeitenden Gewerbes wurden 18% kontrolliert.

Auch die Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern fanden schwergewichtig im Baunebengewerbe statt (24%). Mit 16% der Kontrollen war das Bauhauptgewerbe die am zweithäufigsten kontrollierte Branche, gefolgt vom Überwachungs- und Sicherungsgewerbe mit 12%. Die Aufgabe der kantonalen Behörden und der TPK beinhalten auch Kontrollen von Branchen ohne ave-GAV. Damit wird eine grössere Anzahl von Branchen kontrolliert.

5.3 Verstösse

Die Daten betreffend die Verstösse beruhen auf 2 verschiedenen Quellen: Einerseits die Angaben der Kantone, die auch die von PK/TK-Vereinen den Behörden gemeldeten Verfehlungen umfassen, und andererseits die Angaben der zentralen paritätischen Kommissionen. Die Angaben der zentralen PK liegen nicht aufgeteilt auf die Kantone vor, sodass eine exakte Gegenüberstellung der beiden Quellen nicht möglich ist. Die von PK/TK-Vereinen gemeldeten Verstösse bilden eine Teilmenge der von den zentralen PK gemeldeten Verstößen. Sie sind daher nicht zu summieren.

Einzelne Kantone erfassen nur bestätigte, andere auch vermutete Verstösse und Missbräuche. Dies führt dazu, dass Verstoss- und Missbrauchsquoten zwischen den Kantonen sehr stark variieren. Gleiches kann auch im Vergleich mit der letzten Berichtsperiode zutreffen, sodass auch Entwicklungen innerhalb einzelner Kantone teilweise schwer interpretierbar sind.

Gemäss den **Angaben der Kantone/TPK** verstießen 8% der kontrollierten Entsendebetriebe und 8% der kontrollierten Schweizer Arbeitgeber (mutmasslich) gegen **Mindestlöhne oder übliche Lohnbedingungen**. Damit bestätigt sich die Feststellung, welche bereits im Rahmen der Berichterstattung für das Jahr 2005 gemacht werden konnte, dass die üblichen Lohnbedingungen in der grossen Mehrheit der Betriebe eingehalten werden.

Ein aussagekräftiger Vergleich der Verstossquoten zwischen 2005 und 2006/07 ist leider nicht möglich, weil sich der Vollzug, wie auch die Erfassung von Verstößen und Missbräuchen in den letzten Jahren in einigen Kantonen teilweise markant verändert haben. Von Bedeutung ist dabei insbesondere, ob in der Berichterstattung sämtliche Verdachtsfälle auf Lohnunterbietung erfasst sind oder ob nur definitiv festgestellte und allenfalls geahndete Verstösse gemeldet wurden.

Deutlich höhere Missbrauchs- und Verstossquoten legten im Vergleich zu den Kantonen/TPK die **paritätischen Kommissionen** vor. So haben gemäss PK 26% der kontrollierten Betriebe gegen allgemeinverbindliche Mindestlohnbestimmungen verstossen. Mit 36% deutlich höher ist dabei die Verstossquote bei Entsendebetrieben, während Schweizer Arbeitgeber Lohnbestimmungen in 18% nicht eingehalten haben.

Ein Grund für die systematisch höheren Verstossquoten gemäss PK liegt vor allem darin, dass ave-GAV vor allem in sogenannten Risikobranchen konzentriert sind. Je stärker zudem innerhalb dieser Branchen auf Risikogruppen fokussiert wird, desto höher ist wiederum die zu erwartende Verstossquote.

Eine zweite Erklärung besteht darin, dass bei **ave-GAV** Verstösse gegen Lohnbestimmungen leichter identifizierbar sind. Auch eine geringfügige Unterschreitung des GAV-Lohns ist ein Verstoß, während es im Bereich ohne ave-GAV bezüglich der Definition der orts- und berufsüblichen Löhne einen erheblichen Ermessensspielraum gibt.

Eine Differenzierung der oben ausgewiesenen Missbrauchs-/Verstossquoten nach Branchen ergibt, dass die Branchen Gastgewerbe (14%), Dienstleistungen für private Haushalte (12%), Baunebengewerbe und Bauhauptgewerbe (je 9%) überdurchschnittliche Anteile an Lohnverstößen zu verzeichnen hatten. Gerade im Durchschnitt lag die Quote im verarbeitenden Gewerbe (8%).

Bei 10% der kontrollierten Selbständigen wurden Hinweise für das Vorliegen von Scheinselbständigkeit festgestellt. In diesen Fällen wurden häufig die Auftrag- beziehungsweise Arbeitgeber zur Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen angehalten.

5.4 Sanktionen

In der Berichtsperiode wurden insgesamt 5'112 Administrativsanktionen verhängt. Der Grossteil davon betraf Verstösse gegen die Meldepflicht. 233 Bussen wurden wegen Verstössen gegen Mindestlöhne und 243 wegen Verstössen gegen andere Bestimmungen verhängt (= je 5% der Administrativsanktionen). Sperren, d.h. vorübergehende Dienstleistungsverbote wurden in 89 Fällen verhängt (=2% der Administrativsanktionen). Rechnet man die Zahl der verhängten Sanktionen in der Berichtsperiode auf eine Jahresperiode um, so ergibt sich gegenüber 2005 eine Zunahme um 57%, also etwas weniger als die Zunahme der Kontrolltätigkeit. Gleichzeitig ist jedoch eine Verschiebung von eher geringfügigen (Verwarnungen, Bussen wegen Meldeverstössen) zu härteren Sanktionen (Bussen wegen Lohn- oder anderen Verstössen und Sperren) festzustellen. Das zeigt, dass die Kantone ihre Sanktionspraxis in der Tendenz verschärft haben. Nicht alle diese Sanktionen sind bereits rechtskräftig, was den Unterschied zur Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeber erklärt (dort waren es weniger als 2'000 Sanktionen). Was die Verwarnungen anbelangt, sind es in der Regel keine Sanktionen im engeren Sinne; sie werden denn auch nicht von der publizierten Liste erfasst.

Die GAV-Sanktionen in Branchen mit ave GAV haben einen völlig anderen Charakter. Obwohl auch sie, gestützt auf das EntsG bzw. auf das AVG, verhängt werden können, bleiben diese Sanktionen privatrechtlicher Natur. Ihre Durchsetzung hat auf dem zivilrechtlichen Wege zu erfolgen. Der Staat kann aber zusätzliche Sanktionen verhängen. Die PK sind verpflichtet, die festgestellten Verstösse den staatlichen Behörden zu melden. Die fehlbaren Arbeitgeber müssen somit unter Umständen doppelte "Bestrafung" gewärtigen.

5.5 Wirksamkeit der Sanktionen

Da das korrekte Verhalten zahlenmässig schwer zu erfassen ist, wurde auf den Umfang der Rückfälle zurückgegriffen. Daneben wurde nach der Bezahlung der verhängten Bussen bzw. Konventionalstrafen und Kontrollkosten gefragt. Das Ergebnis zeigt, dass in 6 % der Fälle von Rückfällen gesprochen werden kann. Im Übrigen hat die Publikation der Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeber erwartungsgemäss eine abschreckende Wirkung. Die Betroffenen selber empfinden es allerdings als stossend, dass eine rechtskräftige Busenverfügung auch dann publiziert wird, wenn sie bezahlt wurde und wenn der Fehlbare danach die gesetzlichen Vorgaben einhält.

Die Kantone meldeten, dass im Jahr 2005 rund 80% der Bussen bezahlt wurden, während die Rückfallquote von schätzungsweise 11% im 2005 auf 6% im 2006 zurückging.

Die PK, die GAV-Sanktionen erst seit dem 1. April 2006 verhängen können, meldeten hingegen, dass in der Berichtsperiode nur 18% der auferlegten Strafbeträge bezahlt wurden. Gleichzeitig meldeten die PK allerdings, dass eine Beurteilung diesbezüglich z.Z. noch nicht möglich sei. Die von den PK gemeldete Rückfallquote ist nicht signifikant (22 Betriebe).

5.6 Fazit

Die Bilanz über die Wirkung der flankierenden Massnahmen fällt insgesamt positiv aus: Die Kontrolltätigkeit hat klar zugenommen. Flächendeckend wurden in der Schweiz alle Branchen und Regionen kontrolliert. Die Kantone und die PK haben ihre Vorgaben mehrheitlich eingehalten.

Die überwiegende Mehrheit der Arbeitgeber verhält sich bezüglich der kontrollierten Löhne korrekt. Bei den ausländischen Arbeitgebern ist die Situation etwas differenzierter zu beurteilen. Bei den Meldepflichtigen sind 8% (TPK) bzw. 36% (PK) Verfehlungen im Bereich

der Lohnbedingungen feststellbar. Insbesondere ausländische Arbeitgeber sind hier betroffen. Ob dies teilweise auf die noch als mangelhaft einzustufende Kenntnis der schweizerischen Rechtslage inkl. der massgebenden ave-GAV-Bestimmungen zurückzuführen ist, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Angesichts der doch sehr hohen Anzahl der erfolgreichen Verständigungsverfahren, ist dies allerdings nicht von der Hand zu weisen. Die Praxis zeigt, dass den ausländischen Arbeitgebern die Kenntnisse bezüglich der orts- und branchenüblichen Löhne häufig fehlen.

Der vorliegende Bericht zeigt klar auf, dass es besonders gefährdete Bereiche gibt. Das Gast-, das Bauneben- und das Bauhauptgewerbe sind neben den Dienstleistungen in privaten Haushalten die Branchen mit den grössten Missbrauchsquoten. Die zwei erstgenannten Branchen verfügen zur Zeit über gesamtarbeitsvertragliche Regelungen, die wirksame und schnelle Massnahmen garantieren. Der Kanton Genf hat im privaten Haushaltbereich einen NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen erlassen.

Gleichzeitig wird auf Grund der Kontrolldaten aber auch klar, dass die PK gezielt sensible Bereiche untersucht haben. Anders als bei den Kantonen werden hier Kontrollen häufig auch nach Anzeigen oder Feststellungen von den Sozialpartnern selber durchgeführt. Da es sich dabei häufig um begründete Verdachtsfälle handelt, ist die "Missbrauchs Quote" entsprechend höher.

Das SECO hatte im Dezember 2004 die TPK angewiesen, in Risikobranchen ausserhalb der ave-GAV (genannt wurden Transport, Detailhandel, Landwirtschaft und Temporärarbeit) regelmässig Stichproben bzgl. Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen durchzuführen sowie eingegangenen Anzeigen Folge zu leisten. Die kantonalen TPK haben daneben auch selbst Risikobranchen definiert, die sich zum Teil aus Anlass von ave-GAV-Vertragslücken ergaben. Als Beispiel kann das Coiffure-Gewerbe oder der Holzbau genannt werden.

Was insbesondere den Personalverleih anbelangt, so sind Kontrollen in dieser Branche zudem aufgrund eines einschlägigen parlamentarischen Vorstosses (Po 04.3648 der Spezialkommission FZA des NR "Missstände im Bereich des Personalverleihs") vom SECO verlangt worden.

Der Personalverleih weist bei Kontrollen durch TPK einen leicht höheren Verstossgrad auf. Bei Kontrollen durch die PK liegen die Verstösse bei den kontrollierten Personen aus dem Personalverleih ähnlich hoch wie bei den Entsandten. Auch hier ist deshalb ein leicht positiver Effekt der ave-GAV feststellbar.

6 Grundlagen der Datensammlung

Die Datensammlung erfolgte, wie schon in den beiden Vorjahren, mittels Formularen, die ursprünglich in Zusammenarbeit mit dem beco erarbeitet und nach Vorliegen des ersten Vollzugsberichts im Rahmen einer aus Sekretären von kantonalen tripartiten Kommissionen und Mitarbeitern des SECO zusammengesetzten Arbeitsgruppe überarbeitet wurden. Im Rahmen dieser Gruppe wurde auch beschlossen, dass Erläuterungen zu den Formularen zu verfassen seien.

Adressaten der Formulare waren die tripartiten Kommissionen der Kantone und die kantonalen Vollzugsorgane für die flankierenden Massnahmen einerseits, die paritätischen Kommissionen andererseits.

Anlässlich der diesjährigen Berichterstattung wurde das Formular für die paritätischen Kommissionen vereinfacht und um die Angaben bezüglich des Personalverleihs gemäss der per 1. April 2006 in Kraft getretenen Gesetzesrevision ergänzt. Auch bei den Formularen, die an die kantonalen Vollzugsbehörden und an die kantonalen tripartiten Kommissionen gerichtet

sind, ergaben sich wegen der Gesetzesrevision und insbesondere zufolge der mit dem EVD abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen diverse Anpassungen.

Um ihrer Berichterstattungspflicht nachzukommen hatten die Vollzugsorgane dem SECO bis zum 31. Juli 2007 die ausgefüllten Formulare einzureichen. Zum Teil wurden neben den Formularen auch zusätzliche Berichte und Detailangaben geliefert, die ebenfalls berücksichtigt wurden. Ausserdem wurden auch einzelne Erkenntnisse aus dem dritten Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU integriert.

6.1 Formulare und Erläuterungen an TPK und PK

Die Formulare an die TPK/kantonale Vollzugsorganen und an die PK sind bewusst weitgehend deckungsgleich, jedoch nicht identisch, weil die Vollzugsaufgaben der Kantone und der regelmässig durch kantonale Amtstellen verwalteten tripartiten Kommissionen einige zusätzliche Themen mitumfassen, wie zum Beispiel die Bearbeitung der Meldungen.

Die Formularen bestehen aus verschiedenen Excelblättern, in denen, in Anlehnung an das Gesetz, nach diversen Vollzugsparametern gefragt wird.

Bei den an die kantonalen Behörden und TPK gerichteten Formularen wurde zunächst nach den Kompetenzen und den abgehaltenen Sitzungen gefragt, danach die eingegangenen Meldungen für kurzfristige Einsätze erfasst, schliesslich die erfolgten Kontrollen und Konsequenzen derselben (Sanktionen, Verständigungsverfahren, Anträge auf erleichterte AVE oder Erlass eines NAV mit Mindestlöhnen) erhoben. Die letzten numerischen Daten betreffen die Wirksamkeit der Sanktionen. Im letzten Blatt besteht Raum für zusätzliche Bemerkungen und Anregungen zum Vollzug.

Beim Formular an die zentralen PK fielen einzelne Rubriken weg. Die Nummerierung wurde analog zu den TPK-Formularen ausgestaltet, damit der Vergleich erleichtert wird. Das Formular umfasst die Kontrollen der Entsandten gemäss Art. 7 EntsG, der schweizerischen Arbeitgeber unter Angaben von Details bezüglich der Personalverleihbetriebe, danach wurde nach den verhängten GAV-Sanktionen gegenüber Entsendebetriebe und deren Wirksamkeit gefragt, schliesslich erfolgte noch eine separate Erhebung der gegenüber Personalverleiher verhängten GAV-Sanktionen. Im letzten Excellblatt bestand Gelegenheit für ergänzende Bemerkungen zum Vollzug sowie für Anregungen.

Unter Kap. 8 sind die den Vollzugsorgane zugestellten Formulare und Erläuterungen beigelegt.

7 Auswertungsgrundsätze

Die von den Kontrollbehörden ausgefüllten Fragebogen wurden durch uns zusammengezogen und in Tabellen zusammengefasst. Bei den Auswertungen kamen zum Teil auch Schwächen des Datenmaterials zum Vorschein, welche durch die teils unterschiedliche Interpretation der Fragen zu erklären sind. Die Variable „Betriebe/Personen ohne Verstösse“ enthielt am meisten unplausible – bzw. mit den übrigen Angaben inkompatible – Werte, dass sie für die Analyse wegfiel. Es war damit auch nicht möglich, Verstossquoten für alle Arten von Verstössen zu berechnen.

In verschiedenen Fällen konnte nach Rücksprache mit den Kontrollbehörden Lücken oder Fehler in den Daten vermieden werden. Bei allen Auswertungen dieses Berichts ist aber zu berücksichtigen, dass weiterhin fehlerhafte Angaben enthalten sein können, welche durch einfache Plausibilitätsüberprüfungen nicht zum Vorschein kamen. Entsprechend ist bei der Interpretation der Ergebnisse Vorsicht geboten.

8 Anhänge

8.1 Formulare (TPK und PK)

8.1.1 TPK

Jahresbericht über den Vollzug der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit der EU

Rapport der tripartiten Kommission und der kantonalen Vollzugsbehörden des Kantons

Berichtszeitraum : 1. Januar 2006 - 30. Juni 2007

Bis zum 31. Juli 2007 einzusenden an :

SECO - Staatssekretariat für Wirtschaft
ABAB
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Auskunft erteilt :

Telefon 031 322 83 69
Fax 031 322 78 31
E-Mail sybille.plouda@seco.admin.ch
Internet www.seco.admin.ch

Bitte Angaben nur in die gelb markierten Felder eintragen

Inhaltsverzeichnis

1. Meldestelle des Kantons
2. Tätigkeit der kantonalen tripartiten Kommission
3. Meldepflichtige (gemäss ZAR-Tabelle M12) (nicht auszufüllen)
4. Statistik der erfolgten Kontrollen und Kontrollergebnisse im Entsendewesen (Art. 7 EntsG)
5. Statistik der erfolgten Kontrollen und Kontrollergebnisse im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung resp. auf Anzeige hin (Art. 360b OR)
6. Statistik der Sanktionen
7. Statistik der Wirksamkeit der Sanktionen (Rückfälle und bezahlte Bussen)
8. Bemerkungen zu Vollzug und Berichterstattung flankierende Massnahmen

1. Meldestelle des Kantons

Amtsstelle

Strasse
Postfach
PLZ
Ort

Verantwortliche Person
Telefon
FAX
E-Mail

2. Tätigkeit der kantonalen tripartiten Kommission

Postadresse

Telefon
Fax
Kontaktperson
E-Mail

Aktivitäten

Anzahl Ergebnis

Abgehaltene Sitzungen	0	
Festgestellte Mißbräuche (Tabelle 5)	0	
Durchgeführte Verständigungsverfahren (Tabelle 5)	0	
Anträge auf Erlass befristete Normalarbeitsverträge / Erlassene NAV	0	
Anträge auf Änderung oder Aufhebung von Normalarbeitsverträgen	0	

Bemerkungen

--

Bitte Angaben nur in die gelb markierten Felder eintragen

Bitte Angaben nur in die gelb markierten Felder eintragen								
3. Meldepflichtige (gemäss ZAR-Tabelle M12) (nicht auszufüllen)								
ASWZ	Branche	Entsandte Arbeitnehmer		Selbständige Dienstleister		Stellenantritt bis 90 Tage bei CH-Arbeitgebern		Total
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
10	Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)							0
20	Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftunginst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)							0
21	Baunebengewerbe Montage, Reparatur, Service							0
30	Gastgewerbe							0
40	Reinigungsgewerbe (Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln)							0
50	Überwachungs- und Sicherungsgewerbe							0
110	Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Fischzucht							0
120	Bergbau (Kohle, Torf, Erdöl, Erdgas, Uran, Eisenerz, Steinen, Erden, Salz, usw.)							0
210	Industrie/Herstellung von Waren (auch Nahrungs- und Genussmittel)							0
220	Verarbeitendes Gewerbe ohne Baunebengewerbe (ohne Montage, Reparatur, Service)							0
221	Verarbeitendes Gewerbe Montage, Reparatur, Service							0
310	Handel							0
320	Banken, Versicherungen							0
410	Immobilienwesen (Vermietung und Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen)							0
420	Vermietung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten							0
510	Erbringung von Dienstleistungen bei Informatik							0
520	Erbringung von Dienstleistungen bei Forschung und Entwicklung							0
530	Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Buchführung, etc. ohne Personenverleih)							0
540	Personenverleih							0
610	Gesundheits- und Veterinärwesen, Heime, Kinderkrippen							0
620	Erbringung von persönlichen Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Coiffeur, Kosmetik, Fitnesszentren)							0
630	Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Gartenarbeit)							0
710	Öffentliche Verwaltung							0
720	Unterricht							0
730	Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung							0
740	Energie- und Wasserversorgung							0
750	Verkehr							0
760	Post-, Kurier- und Fernmeldedienste							0
810	Internationale Organisation							0
820	NGO (Non governmental Organisation)							0
	Total Meldepflichtige	0		0		0		0
Bemerkungen								

Bitte Angaben nur in die gelb markierten Felder eintragen

4. Statistik der erfolgten Kontrollen und Kontrollergebnisse im Entsendewesen (nach Art. 7 EntsG)

ASWZ	Branche	Anzahl Kontrollen (vor Ort/Art. 2 EntsG)						Betriebe ohne Verstösse		Personen ohne Verstösse		Anzahl Verstösse		Verstösse gegen Mindestlöhne				Andere Verstösse gegen EntsG (Art. 2 EntsG, z.B. ArG, UVG)				Meldeverstösse (Art. 6 EntsG)				
		Kanton / TPK		PK / PK-Vereine		Total		Anzahl Betriebe	in %	Anzahl Personen	in %	Betriebe	Pers.	Betriebe	in %	Pers.	in %	Betriebe	in %	Pers.	in %	Betriebe	in %	Pers.	in %	
		Betriebe	Pers.	Betriebe	Pers.	Betriebe	Pers.																			
10	Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)					0	0					0	0													
20	Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)					0	0					0	0													
21	Baunebengewerbe Montage, Reparatur, Service					0	0					0	0													
30	Gastgewerbe					0	0					0	0													
40	Reinigungsgewerbe (Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln)					0	0					0	0													
50	Überwachungs- und Sicherungsgewerbe					0	0					0	0													
110	Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Fischzucht					0	0					0	0													
120	Bergbau (Kohle, Torf, Erdöl, Erdgas, Uran, Eisenerz, Steinen, Erden, Salz, usw.)					0	0					0	0													
210	Industrie/Herstellung von Waren (auch Nahrungs- und Genussmittel)					0	0					0	0													
220	Verarbeitendes Gewerbe ohne Baunebengewerbe (ohne Montage, Reparatur, Service)					0	0					0	0													
221	Verarbeitendes Gewerbe Montage, Reparatur, Service					0	0					0	0													
310	Handel					0	0					0	0													
320	Banken, Versicherungen					0	0					0	0													
410	Immobilienwesen (Vermietung und Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen)					0	0					0	0													
420	Vermietung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten					0	0					0	0													
510	Erbringung von Dienstleistungen bei Informatik					0	0					0	0													
520	Erbringung von Dienstleistungen bei Forschung und Entwicklung					0	0					0	0													
530	Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Buchführung, etc. ohne Personenverleih)					0	0					0	0													
610	Gesundheits- und Veterinärwesen, Heime, Kinderkrippen					0	0					0	0													
620	Erbringung von persönlichen Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Coiffeur, Kosmetik, Fitnesszentren)					0	0					0	0													
630	Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Gartenarbeit)					0	0					0	0													
710	Öffentliche Verwaltung					0	0					0	0													
720	Unterricht					0	0					0	0													
730	Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung					0	0					0	0													
740	Energie- und Wasserversorgung					0	0					0	0													
750	Verkehr					0	0					0	0													
760	Post-, Kurier- und Fernmeldedienste					0	0					0	0													
810	Internationale Organisation					0	0					0	0													
820	NGO (Non governmental Organisation)					0	0					0	0													
	Total Kontrollen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Anzahl der durchgeführten Kontrollen bei entsandten Arbeitnehmern in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV.																									

Bemerkungen

Bitte Angaben nur in die gelb markierten Felder eintragen																							
5. Statistik der erfolgten Kontrollen und Kontrollergebnisse im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung resp. auf Anzeige hin (nach Art. 360b OR)																							
ASWZ	Branche	Anzahl Kontrollen Kanton / TPK		Betriebe ohne Missbräuche		Personen ohne Missbräuche		Anzahl Missbräuche		Missbräuche bei nicht ave-GAV-Löhnen				Missbräuche bei den üblichen Löhnen				Andere Missbräuche				Verständigungsverfahren	
		Betriebe	Pers.	Anzahl Betriebe	in %	Anzahl Personen	in %	in Betrieb	bei Pers.	Betriebe	in %	bei Pers.	in %	in Betrieb	in %	bei Pers.	in %	in Betrieb	in %	bei Pers.	in %	Total	erfolgräich
10	Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)							0	0														
20	Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)							0	0														
21	Baunebengewerbe Montage, Reparatur, Service							0	0														
30	Gastgewerbe							0	0														
40	Reinigungsgewerbe (Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln)							0	0														
50	Überwachungs- und Sicherungsgewerbe							0	0														
110	Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Fischzucht							0	0														
120	Bergbau (Kohle, Torf, Erdöl, Erdgas, Uran, Eisenerz, Steinen, Erden, Salz, usw.)							0	0														
210	Industrie/Herstellung von Waren (auch Nahrungs- und Genussmittel)							0	0														
220	Verarbeitendes Gewerbe ohne Baunebengewerbe (ohne Montage, Reparatur, Service)							0	0														
221	Verarbeitendes Gewerbe Montage, Reparatur, Service							0	0														
310	Handel							0	0														
320	Banken, Versicherungen							0	0														
410	Immobilienwesen (Vermietung und Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen)							0	0														
420	Vermietung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten							0	0														
510	Erbringung von Dienstleistungen bei Informatik							0	0														
520	Erbringung von Dienstleistungen bei Forschung und Entwicklung							0	0														
530	Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Buchführung, etc. ohne Personenverleih)							0	0														
540	Personenverleih							0	0														
610	Gesundheits- und Veterinärwesen, Heime, Kinderkrippen							0	0														
620	Erbringung von persönlichen Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Coiffeur, Kosmetik, Fitnesszentren)							0	0														
630	Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Gartenarbeit)							0	0														
710	Öffentliche Verwaltung							0	0														
720	Unterricht							0	0														
730	Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung							0	0														
740	Energie- und Wasserversorgung							0	0														
750	Verkehr							0	0														
760	Post-, Kurier- und Fernmeldedienste							0	0														
810	Internationale Organisation							0	0														
820	NGO (Non governmental Organisation)							0	0														
	Total Kontrollen	0	0	0		0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Anzahl der in Risikobranchen durchgeführten Kontrollen bei schweizer Arbeitgebern.																						
	Anzahl der durchgeführten Kontrollen bei schweizer Arbeitgebern in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV.																						
	Anzahl der durchgeführten Kontrollen der Einhaltung der Arbeitsbedingungen bei Schweizer Arbeitgebern in Branchen, in denen ein (zwingender) Normalarbeitsvertrag erlassen wurde.																						
	Festgestellte Missbräuche gemäss Art. 360a OR durch Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV.																						
	Festgestellte Verstösse bei Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in Branchen mit zwingendem MAV.																						
	Bemerkungen																						

Bitte Angaben nur in die gelb markierten Felder eintragen		* %-Satz zum Total Sanktionen (= Summe Bussen, Sperrn, Verwarnungen und Strafsentscheide,= Kolonnen Q + R)								** Summe des Totale Bussen, Sperrn, Verwarnungen							
6. Statistik der Sanktionen (nur abgeschlossene Verfahren)																	
ASWZ	Branche	Bussen								Sperrn		Verwarnungen		Strafsentscheide (Art. 12 EntsG)		Ausgesprochene Sanktionen i.S. von Entscheiden	
		wg. Meldever- stössen	in %	wg. Lohnver- stössen	in %	Andere Ver- stösse	in %	Total Bussen	in %*	Betriebe	in %*	Betriebe	in %*	Personen	in %*	Betriebe :	Personen
10	Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)							0								0	0
20	Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)							0								0	0
21	Baunebengewerbe Montage, Reparatur, Service							0								0	0
30	Gastgewerbe							0								0	0
40	Reinigungsgewerbe (Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln)							0								0	0
50	Überwachungs- und Sicherungsgewerbe							0								0	0
110	Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Fischzucht							0								0	0
120	Bergbau (Kohle, Torf, Erdöl, Erdgas, Uran, Eisenerz, Steinen, Erden, Salz, usw.)							0								0	0
210	Industrie/Herstellung von Waren (auch Nahrungs- und Genussmittel)							0								0	0
220	Verarbeitendes Gewerbe ohne Baunebengewerbe (ohne Montage, Reparatur, Service)							0								0	0
221	Verarbeitendes Gewerbe Montage, Reparatur, Service							0								0	0
310	Handel							0								0	0
320	Banken, Versicherungen							0								0	0
410	Immobilienwesen (Vermietung und Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen)							0								0	0
420	Vermietung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten							0								0	0
510	Erbringung von Dienstleistungen bei Informatik							0								0	0
520	Erbringung von Dienstleistungen bei Forschung und Entwicklung							0								0	0
530	Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Buchführung, etc. ohne Personenverleih)							0								0	0
540	Personenverleih							0								0	0
610	Gesundheits- und Veterinärwesen, Heime, Kinderkrippen							0								0	0
620	Erbringung von persönlichen Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Coiffeur, Kosmetik, Fitnesszentren)							0								0	0
630	Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Gartenarbeit)							0								0	0
710	Öffentliche Verwaltung							0								0	0
720	Unterricht							0								0	0
730	Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung							0								0	0
740	Energie- und Wasserversorgung							0								0	0
750	Verkehr							0								0	0
760	Post-, Kurier- und Fernmeldedienste							0								0	0
810	Internationale Organisation							0								0	0
820	NGO (Non governmental Organisation)							0								0	0
Total Meldepflichtige		0		0		0		0		0		0		0		0	0
Anzahl verfügbarer Sanktionen pro Arbeitnehmer bei Arbeitgebern mit NAV.																	
Bemerkungen																	

Bitte Angaben nur in die gelb markierten Felder eintragen

* %-Satz zum Total Sanktionen (= Summe Bussen, Sperren, Verwarnungen und Strafentscheide, = Kolonnen Q + R en page 6)

** % Satz zum Total Bussen (Spalte I in Seite 6)

7. Statistik der Wirksamkeit der Sanktionen (Rückfälle und bezahlte Bussen)

ASWZ	Branche	Für die Periode des 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007				Ab 1. April 2006	Für die Periode des 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005					Für die zwei Perioden				
		Rückfälle		bezahlte Bussen		Sperren für unbezahlte Bussen	Sperren + Verwarnungen + Strafentscheide	Bussen	Rückfälle		gezahlte Bussen		Rückfälle		bezahlte Bussen	
		Anzahl	in %*	Anzahl	in %**	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
10	Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)															
20	Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)															
21	Baunebengewerbe Montage, Reparatur, Service															
30	Gastgewerbe															
40	Reinigungsgewerbe (Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln)															
50	Überwachungs- und Sicherungsgewerbe															
110	Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Fischzucht															
120	Bergbau (Kohle, Torf, Erdöl, Erdgas, Uran, Eisenerz, Steinen, Erden, Salz, usw.)															
210	Industrie/Herstellung von Waren (auch Nahrungs- und Genussmittel)															
220	Verarbeitendes Gewerbe ohne Baunebengewerbe (ohne Montage, Reparatur, Service)															
221	Verarbeitendes Gewerbe Montage, Reparatur, Service															
310	Handel															
320	Banken, Versicherungen															
410	Immobilienwesen (Vermietung und Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen)															
420	Vermietung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten															
510	Erbringung von Dienstleistungen bei Informatik															
520	Erbringung von Dienstleistungen bei Forschung und Entwicklung															
530	Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Buchführung, etc. ohne Personenverleih)															
540	Personenverleih															
610	Gesundheits- und Veterinärwesen, Heime, Kinderkrippen															
620	Erbringung von persönlichen Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Coiffeur, Kosmetik, Fitnesszentren)															
630	Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Gartenarbeit)															
710	Öffentliche Verwaltung															
720	Unterricht															
730	Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung															
740	Energie- und Wasserversorgung															
750	Verkehr															
760	Post-, Kurier- und Fernmeldedienste															
810	Internationale Organisation															
820	NGO (Non governmental Organisation)															
Total Meldepflichtige		0		0			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Bemerkungen

8. Bemerkungen zu Vollzug und Berichterstattung flankierende Massnahmen												
8.1 Beurteilung des Vollzugs der flankierenden Massnahmen												
8.2 Anregungen zum Vollzug der flankierenden Massnahmen												
8.3 Anregungen zur weiteren Ausgestaltung dieser Berichterstattung												

8.1.2 PK

Bericht über den Vollzug der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit der EU											
Bericht der zentralen paritätischen Kommission des AVE-GAV der Branche											
Berichtszeitraum : 1. Januar 2006 - 30. Juni 2007											
Bis zum 31. Juli 2007 einzusenden an :											
SECO - Staatssekretariat für Wirtschaft ABAB Effingerstrasse 31 3003 Bern											
Auskunft erteilt :											
Telefon	031 322 83 69										
Fax	031 322 78 31										
E-Mail	sybille.plouda@seco.admin.ch										
Internet	www.seco.admin.ch										
Bitte Angaben nur in die gelb markierten Felder eintragen											
Inhaltsverzeichnis											
1. - 3. Betreffen nur die kantonalen Behörden (bzw. die tripartiten Kommissionen)											
4. Statistik der erfolgten Kontrollen und Kontrollergebnisse im Entsendewesen (Art. 7 EntsG)											
5. Statistik der bei schweizerischen Arbeitgebern erfolgten Kontrollen											
6. Statistik der gegenüber ausländischen Entsendebetrieben verhängten GAV-Sanktionen											
7. Statistik der Rückfälle und der Wirksamkeit der gegenüber ausländischen Entsendebetrieben verhängten GAV-Sanktionen											
8. Statistik der GAV-Sanktionen gegenüber Personalverleih-Betrieben (Art. 20 Abs. 2 AVG und Art. 48e AVV)											
9. Bemerkungen zu Vollzug und Berichterstattung flankierende Massnahmen											

Bitte Angaben nur in die gelb markierten Felder eintragen

4. Statistik der erfolgten Kontrollen und Kontrollergebnisse im Entsendewesen (Art. 7 EntsG)

Betroffener GAV (Branche)	Anzahl Kontrollen (vor Ort/Art. 2 EntsG) PK		Betriebe ohne Verstöße		Personen ohne Verstöße		Anzahl Kontrollen selbständig Erwerbstätiger (Art. 1 Abs. 2 EntsG)		Anzahl festgestellter Verstöße		Verstöße gegen Mindestlöhne				Andere Verstöße gegen EntsG (Art. 2 EntsG, z.B. ArG, UVG)				Meldeverstöße (Art. 6 EntsG)			
	Betriebe	Personen	Anzahl Betriebe	in %	Anzahl Personen	in %	Total der Kontrollen	Fälle von Schein-selbständigen	Betriebe	Personen	Betriebe	in %	Personen	in %	Betriebe	in %	Personen	in %	Betriebe	in %	Personen	in %
									0	0												
									Anzahl der an sanktionierende Behörde überwiesenen Fälle (Art. 9 EntsG)		Verstöße gegen Mindestlöhne				Andere Verstöße gegen EntsG (Art. 2 EntsG, z.B. ArG, UVG)				Meldeverstöße (Art. 6 EntsG)			
									Betriebe	Personen	Betriebe	in %	Personen	in %	Betriebe	in %	Personen	in %	Betriebe	in %	Personen	in %
Bemerkungen																						

Bitte Angaben nur in die gelb markierten Felder eintragen

5. Statistik der bei schweizerischen Arbeitgebern erfolgten Kontrollen

Betroffener GAV (Branche)	Anzahl Kontrollen von Arbeitnehmenden bei CH-Arbeitgebern		Anzahl Kontrollen bei Personalverleihern (Art. 20 AVG)		Betriebe ohne Verstösse		Personen ohne Verstösse		Personalverleihbetriebe ohne Verstösse		Anzahl Verstösse		Verstösse gegen Mindestlöhne				Andere Verstösse				
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	in %	Personen	in %	Betriebe	in %	Betriebe	Personen	Betriebe	in %	Personen	in %	Betriebe	in %	Personen	in %	
											0	0									
Bemerkungen																					

Bitte Angaben nur in die gelb markierten Felder eintragen

6. Statistik der gegenüber ausländischen Entsendebetrieben verhängten GAV-Sanktionen

Achtung: Die für die GAV-Sanktionen massgebende Periode beginnt am 1. April 2006

Betroffener GAV (Branche)	Konventionalstrafen (Art. 2 Abs. 2quater EntsG)						Fehlbaren Entsendebetrieben auferlegte Kontrollkosten (Art. 7 Abs. 4bis EntsG)		Anzahl der an sanktionierende Behörde überwiesenen Fälle (Art. 9 EntsG) Zeitspanne 1.4.2006-30.6.2007		Anzahl der an sanktionierende Behörde überwiesenen Fälle (Art. 9 EntsG)		
	wg. Verstössen gegen Mindestlöhne		wg. anderer GAV-Verstössen		Total der Konventionalstrafen	Total der betroffenen Personen	Gesamtbetrag in CHF	Betriebe	Gesamtbetrag in CHF	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen									
					0	0						0	0
Bemerkungen													

Bitte Angaben nur in die gelb markierten Felder eintragen

7. Statistik der Rückfälle und der Wirksamkeit der gegenüber ausländischen Entsendebetrieben verhängten GAV-Sanktionen

Betroffener GAV (Branche)	Für die Periode vom 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007	Ab 1. April 2006		Für die Periode vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005	Für die zwei Perioden
	Rückfälle	Bezahlung der verhängten GAV-Sanktionen		Rückfälle	Rückfälle
	Anzahl	Anzahl bezahlter Sanktionen	Einkassierter Gesamtbetrag in CHF	Anzahl	Anzahl
					0
Bemerkungen					

Bitte Angaben nur in die gelb markierten Felder eintragen

8. Statistik der GAV-Sanktionen gegenüber Personalverleih-Betrieben (Art. 20 Abs. 2 AVG und Art. 48e AVV)

Achtung: Die für GAV-Sanktionen im Rahmen des AVG/AVV massgebende Periode beginnt am 1. April 2006 und endet am 31. Dezember 2006

Betroffener GAV (Branche)	Konventionalstrafen (Art. 20 Abs. 2 Bst. a AVG)						Personalverleihverleihern auferlegte Kontrollkosten (Art. 20 Abs. 2 Bst. b AVG)		Anzahl der an kantonalen Behörden übermittelten Fällen (Art. 16 und 39 AVG)		
	wg. Verstössen gegen Mindestlöhne		wg. anderer Verstössen (Art. 48a Abs. 1 und 2 AVV)		Total der Konventionalstrafen	Total der Personen	Gesamtbetrag in CHF	Betriebe	Gesamtbetrag in CHF	Betriebe	Personen
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen							
					0	0					
Bemerkungen											

9. Bemerkungen zu Vollzug und Berichterstattung flankierende Massnahmen																								
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

9.1 Beurteilung des Vollzugs der flankierenden Massnahmen																								
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

9.2 Anregungen zum Vollzug der flankierenden Massnahmen																								
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

9.3 Anregungen zur weiteren Ausgestaltung dieser Berichterstattung																								
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

8.2 Erläuterungen an TPK und PK

8.2.1 TPK

Erläuterungen zum Berichterstattungsformular 2006

Achtung: Das Berichterstattungsformular ist in 7 Excelblättern gegliedert. Beim Ausdrucken muss darauf geachtet werden, dass man die ganze Arbeitsmappe ausdruckt.

Dieses Formular ist zwingend auszufüllen. Nur die gelb markierten Felder sind auszufüllen.

Grundsätzlich wird aus Gründen der Vergleichbarkeit und der Kontinuität an der Gliederung der Vorjahre festgehalten.

1. Excelblatt – „1-2 Bericht Vollzug“

Seite 1

NEU

Die Berichterstattung hat für die **Periode 1. Januar 2006 – 30. Juni 2007** zu erfolgen. Wie bereits im Schreiben vom 21. Juli 2006 festgehalten, ist trotz der erstreckten Zeitspanne **nur ein Formular zwingend** auszufüllen.

Der Einfachheit halber werden wir davon ausgehen, dass 1/3 der Kontrollen in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 30. Juni 2006, 2/3 vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007 vorgenommen worden sind. Mit anderen Worten gehen wir von der Vermutung aus, dass 2/3 der Kontrolltätigkeit ab Geltung der Leistungsvereinbarung erfolgt sei. Diese Vermutung kann dadurch widerlegt werden, indem die Angaben für das 1. Semester 2006 separat ausgewiesen werden. In diesem Fall ist das Formular zweimal auszufüllen, einmal für die vollständige Berichterstattungsperiode und einmal für das erste Semester 2006.

Es ist ein Rapport der tripartiten Kommissionen **und der kantonalen Vollzugsbehörden** des Kantons.

Da die Sekretariate der tripartiten Kommissionen in der Regel im gleichen Amt angesiedelt sind wie die sanktionierenden Behörden, da Art. 8 EntsG die Kontrollorgane zur Zusammenarbeit und zur Koordination ihrer Tätigkeit untereinander verpflichtet und da gemäss Art. 9 Abs. 1 EntsG sämtliche Verstösse gegen das Entsendegesetz der für die Sanktionierung zuständige Behörde zu melden sind, erscheint es sinn- und zweckgemäss, die Berichterstattung als nicht nur diejenige der tripartiten Kommission zu bezeichnen, sondern dass auch die Tätigkeit der kantonalen Vollzugsorgane beigezogen und erwähnt wird.

NEU

Was die paritätischen Kommissionen (PK) anbelangt, so werden diese für die gleiche Zeitspanne vom SECO zu einer **separaten Berichterstattung** aufgerufen werden. Das SECO hat im vergangenen Jahr die einzelnen zentralen paritätischen Kommissionen über die von ihnen erwarteten Kontrollen zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen informiert. Die Zahlen und die Kontrollkriterien, die als Grundlage für diese Instruktion dienten, basieren auf denselben Berechnungen wie jene der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.

Da aber in zahlreichen Kantonen, in Umsetzung des Kooperationsgebots von Art. 8 EntsG, gemeinsame Kontrollorgane und/oder Zusammenarbeitsmodelle zwischen tripartiten und PK bestehen, und damit die von den PK gelieferten Zahlen mit den Angaben der Kantone verglichen werden können, sind auch in vorliegenden Berichterstattungsformular Angaben zu den Kontrollen von PK/PK-Vereinen enthalten. Die kantonalen Instanzen haben bei den letzten beiden Berichterstattung eine gewisse Familiarität mit der Handhabung des Formulars erworben, weshalb der Rückvergleich sicherlich wertvoll ist, um die Angaben zu plausibilisieren und um eine zusätzliche Information über die Zusammenarbeit TPK/PK/sanktionierenden Behörde zu erhalten. Wiederum ist auch hier die Idee der Kontinuität zusätzlich ausschlaggebend.

Bekanntlich werden PK von AVE-GAV auf Bundesstufe vom Bund entschädigt und haben auch zur Geltendmachung ihrer Ansprüche über ihre Kontrolltätigkeit Informationen über ihre Kontrolltätigkeit zu liefern. Diese Angaben werden zusätzlich beigezogen.

Der Ablieferungstermin des Berichterstattungsformulars ist **der 31. Juli 2007**.

Seite 2

NEU

Das Feld „Anträge auf Änderung oder Aufhebung von Normalarbeitsverträgen“ wurde der Vollständigkeit halber hinzugefügt.

Hinweis: Die gesamte Rubrik „Aktivitäten“ erlaubt es, im Zusammenspiel mit den Angaben gemäss Tabelle 5, die Fragen **gemäss Ziffer 7 der Leistungsvereinbarungen** nach den festgestellten Missbräuchen und Massnahmen der TPK und nach den durchgeführten Verständigungsverfahren gemäss Art. 360b Abs. 3 OR zu beantworten.

2. Excelblatt „3_Meldepflichtige“

Titel:

3. Meldepflichtige (gemäss ZAR-Tabelle M12) (nicht ausfüllen)

NEU

Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 21. Juli 2006 angekündigt, werden wir die Daten bzgl. Meldestatistiken des ZAR direkt vom BfM einholen. Die Tabelle ist also **nicht** auszufüllen. Wir haben die Tabelle im Formular primär deshalb belassen, damit der Aufbau und die Nummerierung der Tabellen gleich bleibt wie jene des Vorjahres.

Ausserdem wollten wir denjenigen Kantonen, welche besondere Bemerkungen zum Thema „Meldepflichtige“ haben, wie z.B. Feststellung über Änderungen im Umfang und/oder in der Verteilung der Meldungen auf die diversen Kategorien, die Gelegenheit geben, diese direkt im Formular zu platzieren.

Selbstverständlich können solche Bemerkungen auch in einem separaten Dokument Eingang finden.

3. Excelblatt „4_Entsendungen“

Titel:

4. Statistik der erfolgten Kontrollen und Kontrollergebnisse im Entsendewesen (nach Art. 7 EntsG)

In dieser Tabelle wird nach den Kontrollen der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen von Art. 7 EntsG gefragt. Diese können vor Ort oder sonst auf geeignete Art und Weise erfolgen. Grundsätzlich nicht gemeint sind Kontrollen der Einhaltung der Meldevorschriften.

Das heisst Kontrollen :

- der tripartiten Kommissionen: bezüglich Bestimmungen eines NAVs über Minimallöhne (und den dazugehörenden Arbeitszeiten) im Sinne von Art. 360a OR;
- der kantonalen Vollzugsbehörden: Kontrollen des Kantons im Bereich Entsendebetriebe/entsandte Personen auf Einhaltung von ArG, UVG usw. (als Verstösse gegen Art. 2 EntsG);
- der PK/PK-Vereine (Zusammenschlüssen von PK, mit oder ohne Beteiligung des Staates. Z.B.: BL, TI, ZH): Kontrollen im Bereich von Entsendebetrieben/entsandte Personen auf Einhaltung von AVE-GAV-Bestimmungen. Diese Angabe wird mit den von den PK direkt eingeholten Daten zu vergleichen sein.

Es sind immer Angaben sowohl zu den kontrollierten Personen (ArbeitnehmerInnen) als auch zu den kontrollierten Betrieben zu liefern. Die Angabe der kontrollierten Personen ist wichtig, um einen Bezug zu den Meldepflichtigen herstellen zu können.

Bei der Kolonne „Betriebe ohne Verstösse“ ist die Zahl der kontrollierten Betriebe anzugeben, bei denen keine Verstösse festgestellt wurden. Der Prozentsatz wird automatisch anhand des Totals der „Anzahl Kontrollen Betriebe“ kalkuliert.

NEU

Der Vollständigkeit halber wurde auch eine Kolonne bzgl. der Personen ohne Verstösse eingefügt. Der Prozentsatz wird automatisch anhand des Totals der „Anzahl Kontrollen Personen“ kalkuliert.

NEU

Die Branche „540 Personalverleih“ wurde gestrichen, wie bereits im Schreiben vom 21. Juli 2006 angekündigt. Sie gehört nur in den Bereich Arbeitsmarktbeobachtung (Tabelle 5), da der Personalverleih vom Ausland in die Schweiz verboten ist und es daher keine Entsendungen geben kann.

Die Kolonnen unter „Anzahl Verstösse“ sind nicht auszufüllen. Es sind die Summen der „Verstösse gegen Mindestlöhne“, „Andere Verstösse gegen Entsendegesetz“ und „Meldeverstösse“, jeweils bezogen auf Betrieb und Personen. Die Prozentsätze bei den verschiedenen Verstoss-Arten beziehen sich ihrerseits auf die Kolonne „Anzahl Verstösse“.

In der Kolonne „Meldeverstösse“ sind die Verstösse gegen Art. 6 EntSG zu erfassen. Diese Angabe wurde in dieser Tabelle aufgenommen, weil eine grosse Zahl von Meldeverstössen und von damit verbundenen Sanktionen (s. Tabelle 6_Sanktionen) vorliegen kann, obwohl sehr wenige Kontrollen vor Ort bzw. zeitintensive Kontrolle auf Einhaltung von Art. 2 EntSG gemacht wurden. Die Kolonne wurde der Klarheit halber farblich vom Rest unterschieden, weil sie nicht mit dem Titel der Tabelle übereinstimmt.

NEU

Gemäss **Ziffer 7 der Leistungsvereinbarungen** muss die Berichterstattung Auskunft über die Anzahl durchgeführter Kontrollen bei Entsandten in Branchen ohne AVE-GAV enthalten. Die Kontrollen der Entsandten ausserhalb des gesetzlichen Mandats von Art. 7 Abs. 1 Bst. b EntSG (Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen eines NAV über Minimallöhne im Sinne von Art. 360a OR) sind eigentlich Teil der Arbeitsmarktbeobachtung (Tabelle 5). Wir haben es dennoch für zweckmässig erachtet, das Feld zu diesen arbeitsmarktlichen Kontrollen von Entsandten in Branchen ohne AVE-GAV unter die Tabelle 4 der Kontrollen im Entsendewesen einzufügen. Im Rahmen der letztjährigen Berichterstattung erfolgte nämlich in vielen Kantonen eine Zäsur, nicht wie vorgegeben zwischen TPK-Entsandtenkontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b EntSG und TPK-Entsandtenkontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung gemäss Art. 360b OR, sondern vielmehr zwischen Kontrollen von Entsendebetrieben und Kontrollen bei Schweizer Betrieben. Dies hatte uns im übrigen letztes Jahr veranlasst, die beiden Tabellen bei der Auswertung zusammenzufügen.

Die ebenfalls gemäss **Ziffer 7 der Leistungsvereinbarungen** aufgeworfene Frage der festgestellten Verstösse (gemäss EntSG) pro Entsandten wird durch das Ausfüllen der entsprechenden Felder beantwortet. Die Angaben zu den „Verstössen gegen Mindestlöhnen“ sind bei den Entsandten ausserhalb von AVE-GAV als missbräuchliche Lohnunterbietungen gemäss Art. 360b Abs. 3 OR zu verstehen.

Wir schliessen nicht aus, dass die beiden Tabellen 4_Entsendungen und 5_Arbeitsmarktbeobachtung bei der Auswertung auch dieses Jahr fusioniert werden.

Es ist für uns **wichtig**, dass Sie uns **klar bekannt geben**, um welche Art von Kontrollen es sich handelt und dass **dieselben Kontrollen nicht zweifach angegeben werden**.

Bei einem korrekten Ausfüllen des Formulars müsste die Summe der TPK-Kontrollen der Entsandten ausserhalb von AVE-GAV (Tabelle 4, unten) und der Kontrollen von Schweizer Arbeitgebern (Tabelle 5, unten) mit dem „Total – Anzahl Kontrollen Kanton/TPK“ (Tabelle 5, Totale bei der dritten und der vierten Kolonne) übereinstimmen.

Wir werden unsererseits bemüht sein, in Zweifelsfällen nachzufragen.

4. Excelblatt „5_Arbeitsmarktbeobachtung“

Titel:

5. Statistik der erfolgten Kontrollen und Kontrollergebnisse im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung resp. auf Anzeige hin (nach Art. 360b OR)

In dieser Tabelle sind die Kontrollen der tripartiten Kommissionen, bzw. des Kantons im Auftrag der tripartiten Kommissionen oder aufgrund von Kontrollaufträgen des SECO im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung aufzuführen.

Die Kontrollen in der Arbeitsmarktbeobachtung betreffen sowohl entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, als auch (Schein-)Selbständige sowie sonstige Arbeitsverhältnisse. Es geht um die Kontrollen auf Einhaltung von Art. 2 (bis 4) EntsG, d.h. im Wesentlichen auf Unterbietung der üblichen Löhne, bzw. der Mindestlöhne in GAV, die nicht allgemeinverbindlich erklärt sind (diese Löhne stellen einen Indiz für die Üblichkeit dar).

Wie schon bei den Erläuterungen zu Tabelle 4 ausgeführt, gehören zu den Arbeitsmarktkontrollen auch die Kontrollen von Entsandten ausserhalb von AVE-GAV. Nach dem Total dieser Kontrollen wird im Sinne der in **Ziffer 7 der Leistungsvereinbarungen** verlangten Berichterstattung separat bei Tabelle 4 gefragt (zur Begründung siehe dort).

Da die Nicht-Einhaltung von nicht verbindlichen Löhnen nicht direkt sanktionierbar ist, sondern bei wiederholter und missbräuchlicher Unterbietung der Löhne eine erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung oder bei Fehlen eines GAV der Erlass eines befristeten NAVs mit Mindestlöhnen beantragt werden kann, wurde der Begriff „Verstoss/Verstösse“ mit „Missbrauch/Missbräuche“ ersetzt.

Die Kolonne „Betriebe ohne Missbräuche“ ist auszufüllen. Der Prozentsatz bezieht sich auf die „Anzahl Kontrollen Kanton/TPK in Betrieben“.

NEU

Der Vollständigkeit halber wurde auch eine Kolonne bzgl. der Personen ohne Missbräuche eingefügt. Der Prozentsatz wird automatisch anhand des Totals der „Anzahl Kontrollen Personen“ kalkuliert.

In den Kolonnen „Anzahl Missbräuche“ werden automatisch die Summen der Kolonnen „Missbräuche bei nicht AVE-GAV-Löhnen“, „Missbräuche bei den üblichen Löhnen“ und „andere Missbräuche“ gebildet. Sie ist nicht auszufüllen.

In der letzten Kolonne sind die Verständigungsverfahren aufzuführen. Die Zahl unter „Total“ muss jener auf den 1. Excelblatt, S. 2, entsprechen. Ihr wird hier die Zahl der erfolgreichen Verständigungsverfahren gegenübergestellt.

NEU

Gemäss **Ziffer 7 der Leistungsvereinbarungen** muss die Berichterstattung u.a. Auskünfte enthalten über:

- Anzahl der in Risikobranchen durchgeführten Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern
- Anzahl der durchgeführten Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern in Branchen ohne AVE-GAV
- Anzahl der durchgeführten Kontrollen der Einhaltung der Arbeitsbedingungen bei Schweizer Arbeitgebern in Branchen, in denen ein (zwingender) NAV erlassen wurde
- Festgestellte Missbräuche gemäss Art. 360a OR durch Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in Branchen ohne AVE-GAV
- Festgestellte Verstösse bei Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in Branchen mit zwingendem NAV.

Zu diesen Fragen sind verschiedene Felder unter der Tabelle 5 eingefügt worden.

Was die **Risikobranchen** anbelangt, so beurteilen sich diese anhand der Beobachtungen der eidgenössischen und der kantonalen tripartiten Kommissionen. Als Beispiele können die Sektoren Transport, Detailhandel, Temporärarbeit, Landwirtschaft, Temporärarbeit und Gardebau erwähnt werden (es wird dazu auf die u.a. bei der TPK Bund hängigen Verfahren bzw. durchgeführten Analysen, sowie auf den Bericht des Bundesrates über die Situation im Bereich des Personalverleihs, vom 9. Juni 2006, der in Erfüllung des Po 04.3648 der Spezialkommission Personenfreizügigkeit des Nationalrates vom 6. Dezember 2004 erfolgte, verwiesen).

Im Zusammenspiel mit der Rubrik „Aktivitäten“ auf Seite 2 der 1. Excelblatts erlaubt es Tabelle 5, die Fragen der festgestellten Missbräuche und Massnahmen der TPK sowie der Anzahl der durchgeführten Verständigungsverfahren zu beantworten.

Die weiteren Auskünfte, die gemäss Ziffer 7 der Leistungsvereinbarungen zu liefern sind, ergeben sich aus den übrigen Tabellen (Tabellen 4 und 6, insb.).

Soweit Sie in dieser Tabelle **Angaben zum Personalverleih** machen, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie im Feld „Bemerkungen“ oder auf einem separatem Dokument uns Ausführungen zu den einzelnen Angaben machen – gesetzliche Grundlagen, Art des Verstosses/Missbrauches, Sitz und Grösse des Verleihbetriebes, usw.

Auch hinsichtlich der übrigen Risikobranchen ist es für uns von grösstem Interesse, über die in Ihrem Kanton gelegten Schwergewichte orientiert zu werden. Siehe dazu auch die Ausführungen beim 7. Excelblatt sowie im Begleitbrief.

5. Excelblatt – „6_Sanktionen“

Titel:

6. Statistik der Sanktionen (nur abgeschlossene Verfahren)

In dieser Tabelle sind nur die abgeschlossenen Verfahren aufzuführen, die zu einer Sanktion geführt haben.

Es wird unterschieden zwischen Bussen, Sperren, Verwarnungen und Strafentscheide nach Art. 12 EntsG.

Bussen, Sperren und Verwarnungen betreffen immer Arbeitgeber i.S. von Betrieben/Betriebsinhabern, d.h. in der Regel juristische Personen oder Einzelfirmen. Strafentscheide gemäss Art. 12 EntsG können nur natürliche Personen betreffen.

Zu den „Bussen“:

Das „Total Bussen“ besteht in einer automatisch erstellten Summe der Kolonnen der Bussen „wg. Meldeverstössen“, „wg. Lohnverstössen“ und „Andere Verstösse“. Im Falle von **gemischten** Entscheiden, mit denen gleichzeitig verschiedene Verstösse sanktioniert werden, wird dieser automatisch **mehrfach gezählt. Diesfalls ist im Feld „Bemerkungen“ obligatorisch darauf hinzuweisen.**

Die Prozentsätze bei den jeweiligen Bussen-Arten beziehen sich auf das „Total Bussen“.

Die grün eingefärbten Prozentsätze beziehen sich auf die Summe der „Ausgesprochenen Sanktionen“, bestehend aus Betriebe (bei Sanktionen gemäss Art. 9 EntsG) und Personen (bei Sanktionen gemäss Art. 12 EntsG).

In der Arbeitsgruppe, die sich mit der Überarbeitung der ersten Formulars befasste, wurde gewünscht, dass sich die Zahl der Sanktionen bei Betrieben nur auf Entscheide beziehe. Durch den obligatorischen Vermerk bei gemischten Entscheiden wird im Rahmen der Auswertung durch das SECO möglich sein, diese Differenzierung zu treffen. Im Formular musste jedoch aus Praktikabilitätsgründen davon Abstand genommen werden. Die Betitelung wird als Interpretationshilfe bei der Auswertung belassen.

NEU

In gewissen Kantonen besteht die Praxis, die Personalverleih-Betriebe aus dem Ausland, welche eine Meldung als Entsendebetriebe vornehmen, gestützt auf das Entsendegesetz (inbs. gestützt auf Art. 6 Abs. 3 EntsG) zu sanktionieren. Die Frage ist kontrovers. Wir möchten es jedenfalls denjenigen Kantonen, die so verfahren sind, ermöglichen, die verhängten Sanktionen in der Kolonnen Meldeverstösse zu verbuchen. Eine Sanktionierung gestützt auf Art. 12 EntsG erachten wir als unmöglich, weshalb wir die entsprechenden Felder blockiert haben.

Soweit Sie in dieser Tabelle Angaben zum Personalverleih machen, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie im Feld Bemerkungen oder auf einem separatem Dokument uns Ausführungen zu den einzelnen Angaben machen – gesetzliche Grundlagen, Art des Verstosses, Sitz und Grösse des Verleihbetriebes, usw.

NEU

Das Feld „Anzahl verfügbarer Sanktionen pro Arbeitnehmer bei Arbeitgebern mit NAV bezieht sich erneut auf **Ziffer 7 der Leistungsvereinbarungen**.

6. Excelblatt – „Wirksamkeit Sanktionen“

NEUE ZUSÄTZLICHE TABELLE

Titel:

7. Statistik der Wirksamkeit der Sanktionen (Rückfälle und bezahlte Bussen)

In Erfüllung des Postulats 04.3647 der Spezialkommission Personenfreizügigkeit des Nationalrates vom 6. Dezember 2004 verabschiedete der Bundesrat am 5. Juli 2006 den Bericht über die Wirksamkeit der Sanktionen im Zusammenhang mit dem Entsendegesetz. Der Bericht listete die Befunde der Kantone auf, die im Sinne einer Momentaufnahme ein mehrheitlich positives Bild ergaben. Allerdings bestanden in vielen Kantonen noch zu wenig Erfahrungen, um zuverlässige Aussagen zu ermöglichen. Es wurde im selben Bericht festgehalten, dass eine erneute, fundierte Beurteilung der Frage der Wirksamkeit der Sanktionen aufgrund der vorliegenden FlaM-Berichterstattung sich aufdränge und das deshalb diese Frage ebenfalls ausdrücklich zu untersuchen sei. Ausserdem würden aus der vom SECO geführten Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeber Erkenntnisse in Bezug auf die Wirksamkeit der Sanktionen zu gewinnen sein.

Gerne erinnern wir daran, dass gestützt auf Art. 9 Abs. 3 EntsG die **sanktionierenden Behörden** die **Pflicht** haben, eine **Kopie ihrer Sanktionsentscheide dem SECO zuzustellen**. Das SECO führt anhand dieser Dokumente eine Liste der Arbeitgeber, die Gegenstand einer rechtskräftigen Sanktion gewesen sind. Seit Anfangs Mai 2006 ist diese Liste erstmals auf Internet aufgeschaltet (www.seco.admin.ch ⇒ Themen ⇒ Arbeit ⇒ Flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr CH-EU ⇒ Entsendung). Sie enthält die seit dem 1. April 2006 ausgesprochenen rechtskräftigen Sanktionen. Erst ab dem 1. April 2006 ist die besagte Liste öffentlich.

Die publizierte Liste ist ein Auszug aus einer dafür eingerichteten Datensammlung, die noch weitergehende Informationen enthält, insbesondere aber auch sämtliche Sanktionen erfasst, die seit dem 1. Januar 2006 beim SECO eingetroffen sind. Basierend auf dieser weitergehenden Datensammlung ist das automatische Erstellen eines Berichts möglich, der auch Informationen über rückfällige Arbeitgeber liefert. Die Erhebung von Wiederholungsfällen ist eines der Kriterien, um die Wirksamkeit von Sanktionen zu ermitteln. Ein weiteres ist beispielsweise die Bezahlung von Bussen: Darüber erhalten wir indirekt ein partielles Feedback, sofern und soweit uns rechtskräftige Verfügungen betreffend Dienstleistungsverbote (Sperren) wegen nicht bezahlter Bussen in Kopie zugestellt werden. Die Erhebung der Zahl der übrigen nicht bezahlten Bussen im Monatsrhythmus wäre u.E. unverhältnismässig. Es ist ausreichend, diese Zahl im Zusammenhang mit der Jahresberichterstattung zu gewinnen.

Aufgrund der geschilderten Vorgeschichte erachten wir es als notwendig und angemessen, das Berichterstattungsformular um die Tabelle 7_Wirksamkeit Sanktionen zu ergänzen. Es geht darum, die Zahl der Rückfälle und die Zahl der nicht bezahlten Bussen zu erheben.

Die Tabelle 7 gliedert sich in zwei Perioden:

- 1 A) Die gesamte Berichterstattungsperiode 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007 wird umfasst, soweit Rückfälle und bezahlte Bussen betroffen sind. Der Prozentsatz wird anhand der insgesamt ausgesprochenen Sanktionen gemäss der letzten beiden Kolonnen der Tabelle 6_Sanktionen automatisch berechnet.
- 1 B) Nur ab 1. April 2006 (bis 30. Juni 2007) für die Sperren, die ab in Kraft treten der FlaM II wegen nicht bezahlter, rechtskräftigen Bussen gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b EntsG verhängt werden können. Diese Sperren sind eine Teilmenge der in Tabelle 6_Sanktionen figurierenden Sperren.
- 2 Die zweite Periode umfasst das vollständige Kalenderjahr 2005. Nach diesen Angaben wird zu Vergleichszwecken gefragt.

Die im 2004 ausgesprochenen Sanktionen sind eine vernachlässigbare Grösse.

Die Kolonnen unter „Für die zwei Perioden“ werden automatisch berechnet.

Selbstverständlich werden die von Ihnen gelieferten Zahlen mit den Daten gemäss unserer Liste ergänzt.

7. Excelblatt – „8. Bemerkungen“

Hier wurden keine Änderungen vorgenommen.

Wie dies im Begleitbrief zum Berichterstattungsformular bereits ausführlich dargelegt wurde, regten die Mitglieder der tripartiten Kommission bei der letzten Sitzung vom 15. Februar 2007 an, dass der Bericht zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen auch Hinweise über besondere Vollzugsprobleme enthalten solle, wie z.B. die in der EP-Entschiessung auf EU-Ebene aufgewiesenen. In diesem Sinne möchten wir Sie höflich bitten, beim Ausfüllen der Rubriken 8.1. und 8.2. des Formulars diesem Anliegen Beachtung zu schenken.

Im Feld 8.1. wird angeregt, beispielsweise Angaben zur Kooperation mit der paritätischen Kommissionen zu machen.

8.2.2 PK

Erläuterungen zum Berichterstattungsformular 2006-2007

Achtung: Das Berichterstattungsformular ist in 7 Excelblättern gegliedert. Beim Ausdrucken muss darauf geachtet werden, dass man die ganze Arbeitsmappe ausdruckt.

Dieses Formular ist zwingend auszufüllen. Nur die gelb markierten Felder sind auszufüllen.

Grundsätzlich wird aus Gründen der Vergleichbarkeit und der Kontinuität an der Gliederung der Berichterstattungsformulare der Vorjahre festgehalten. Im 2005 betraf das Formular nur die kantonalen Behörden und die tripartiten Kommissionen, im 2004 aber auch Sie.

Im Verhältnis zum Formular der tripartiten Kommissionen bzw. der kantonalen Behörden **fallen einige Seiten weg**. Die Nummerierung gemäss Formular der TPK/Kantone wurde jedoch zum Zwecke einer einfacheren Auswertung beibehalten. Das vorliegende Formular ist wesentlich schlanker als jenes für die TPK/Kantone, weil **nur die Angaben einer Branche zu melden sind**.

1. Excelblatt – „0 Bericht Vollzug“

Die Berichterstattung hat für **die Periode 1. Januar 2006 – 30. Juni 2007** zu erfolgen.

Das SECO hat Sie im vergangenen Jahr (April und September 2006) über die von Ihnen erwarteten Kontrollen zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen informiert. Die Zahlen und die Kontrollkriterien, die als Grundlage für diese Instruktion dienten, basierten auf denselben Berechnungen wie jene der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen. Ebenfalls informiert wurden Sie über diese Berichterstattungspflicht und die massgebende Berichtsperiode.

Trotz der um ein halbes Jahr erstreckten Zeitspanne ist **nur ein Formular zwingend** auszufüllen, und es soll uns **pro AVE-GAV nur ein Formular** eingereicht werden. Die notwendigen Informationen müssen Sie bei den regionalen oder kantonalen Kommissionen einholen.

Sollten Sie einen auf das Kalenderjahr basierenden Bericht für das Jahr 2006 bereits erstellt haben, sind wir um dessen Zustellung sowie ggf. um das Ausfüllen eines 2. Formulars mit den entsprechenden Daten dankbar.

Da in zahlreichen Kantonen, in Umsetzung des Kooperationsgebots von Art. 8 EntsG, gemeinsame Kontrollorgane und/oder Zusammenarbeitsmodelle zwischen tripartiten und PK bestehen, und damit die von Ihnen gelieferten Zahlen mit den Angaben der Kantone verglichen werden können, wurden auch im Berichterstattungsformular zuhanden der Kantone Angaben zu den Kontrollen von PK/PK-Vereinen verlangt. Die kantonalen Instanzen haben bei den letzten beiden Berichterstattungen eine gewisse Familiarität mit der Handhabung des Formulars erworben, weshalb der Rückvergleich sicherlich wertvoll ist, um eine zusätzliche Information über die Zusammenarbeit TPK/PK/sanktionierenden Behörde zu erhalten.

Bekanntlich werden PK von AVE-GAV auf Bundesstufe vom Bund entschädigt und haben auch zur Geltendmachung ihrer Ansprüche Informationen über ihre Kontrolltätigkeit zu liefern. Die bereits gelieferten Angaben, bezogen auf die Abrechnungsperiode 1.11.05-31.10.06, werden zusätzlich berücksichtigt. Jene für die laufende Abrechnungsperiode (1.11.06-31.10.07), wozu Ihnen unser Schreiben vom 8. Juni 2007 zugegangen ist, werden aus terminlichen Gründen nicht beigezogen werden können.

Der Ablieferungstermin des Berichterstattungsformulars ist der **31. Juli 2007**.

2. Excelblatt „4_Entsendungen“

Titel:

4. Statistik der erfolgten Kontrollen und Kontrollergebnisse im Entsendewesen (Art. 7 EntsG)

Hinweis: **Personalverleiher** unterstehen nicht dem Entsendegesetz, dieses richtet sich nur an Dienstleistungserbringer mit Sitz im Ausland. Personalverleiher können nur auf die Einhaltung von Art. 20 AVG kontrolliert werden. **Bezüglich der Personalverleiher sind nur die Tabellen 5 und 8 auszufüllen.** Die Daten zu den Personalverleiher gehören nicht in diese Tabelle.

Beim Personalverleih kommt nur die Meldepflicht nach ANAG/ANAV zur Anwendung. Diese, bzw. Verstösse dagegen, sind ebenfalls **nicht** Gegenstand dieser Tabelle.

In dieser Tabelle wird nach den Kontrollen der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen von Art. 7 EntsG gefragt. Diese können vor Ort oder sonst auf geeignete Art und Weise erfolgen. Grundsätzlich nicht gemeint sind Kontrollen der Einhaltung der Meldevorschriften.

Das heisst Kontrollen :

- Kontrollen im Bereich von Entsendebetrieben/entsandte Personen auf Einhaltung von AVE-GAV-Bestimmungen. Die Angaben werden mit den von Kantonen/TPK ebenfalls eingeholten Daten zu vergleichen sein.
- Zusätzlich wird in diesem Excelblatt nach der Kontrolle der selbständig Erwerbenden auf Scheinselbständigkeit gefragt. Liegt ein Fall von Scheinselbständigkeit vor, handelt es sich wiederum um einen Entsandten, weshalb die entsprechende Kontrolle auch als Entsandtenkontrollen gezählt werden sollte. Diese Angabe wird zum ersten Mal erhoben: wir sind daher dankbar, wenn Sie uns im Feld Bemerkungen hiezu Details liefern würden.

Es sind immer Angaben sowohl zu den kontrollierten Personen (ArbeitnehmerInnen) als auch zu den kontrollierten Betrieben zu liefern. Die Angabe der kontrollierten Personen ist wichtig, um einen Bezug zu den Meldepflichtigen herstellen zu können. Die Daten bzgl. Meldepflichtigen holen wir direkt beim Bundesamt für Migration ein.

Bei der Kolonne „Betriebe ohne Verstösse“ ist die Zahl der kontrollierten Betriebe anzugeben, bei denen keine Verstösse festgestellt wurden. Der Prozentsatz wird automatisch anhand des Totals der „Anzahl Kontrollen/Betriebe“ kalkuliert.

Der Vollständigkeit halber wurde auch eine Kolonne bzgl. der Personen ohne Verstösse eingefügt. Der Prozentsatz wird automatisch anhand des Totals der „Anzahl Kontrollen/Personen“ kalkuliert.

Die Kolonnen unter „Anzahl festgestellter Verstösse“ **im hellblau gefärbten Teil der Tabelle** sind **nicht** auszufüllen. Es sind die Summen der „Verstösse gegen Mindestlöhne“, „Andere Verstösse gegen Entsendegesetz“ und „Meldeverstösse“, jeweils bezogen auf Betrieb und Personen. Die Prozentsätze bei den verschiedenen Verstoss-Arten beziehen sich ihrerseits auf die Kolonne „Anzahl festgestellter Verstösse“. Im **grünen Teil der Tabelle** hingegen schon: Mit diesem Feld bezwecken wir, eine Gegenüberstellung mit den Angaben der Kantone zu ermöglichen.

In der Kolonne „Meldeverstösse“ sind die Verstösse gegen Art. 6 EntsG zu erfassen. Diese Angabe wurde in dieser Tabelle aufgenommen, weil eine grosse Zahl von Meldeverstössen und von damit verbundenen Sanktionen der kantonalen Behörden vorliegen kann, obwohl sehr wenige Kontrollen vor Ort bzw. zeitintensive Kontrolle auf Einhaltung von Art. 2 EntsG gemacht wurden. Im Bereich PK wird es wohl mehrheitlich um Fälle von ausgebliebener Meldung oder verfrühter Arbeitsaufnahme handeln. Die Kolonne wurde der Klarheit halber farblich vom Rest unterschieden (**dunkelblau**), weil sie nicht mit dem Titel der Tabelle übereinstimmt.

Die im Rahmen der letztjährigen Instruktionen (September 2006) aufgeworfene Frage der festgestellten Verstösse (gemäss EntsG) pro Entsandten wird durch das Ausfüllen der entsprechenden Felder beantwortet.

Im **grün eingefärbten Teil der Tabelle** sind die den sanktionierenden Behörden übermittelten Fälle/Dossiers anzugeben. Wir erinnern daran, dass gemäss Art. 9 Abs. 1 EntsG die Kontrollorgane jeden Verstoss gegen das EntsG der zuständigen kantonalen Behörde zu melden haben. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie im Feld „Bemerkungen“ oder in einem separaten Beiblatt diese Angaben wenn möglich pro Kanton aufgliedern könnten.

Es ist für uns **wichtig**, dass Sie **uns klar bekannt** geben, um welche Art von Kontrollen es sich handelt und dass **dieselben Kontrollen nicht zweifach angegeben werden**.

Wir werden unsererseits bemüht sein, in Zweifelsfällen nachzufragen.

3. Excelblatt „5_CH Arbeitgeber“

Titel:

5. Statistik der bei schweizerischen Arbeitgebern erfolgten Kontrollen

In dieser Tabelle sind gemäss den Ihnen im letzten Jahr erteilten Instruktionen die Kontrollen der Einhaltung der Normen Ihres allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages bei Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebern anzugeben. Diese Kontrollen erfolgten im Rahmen des Vollzugs des GAVs. Da sie gleichzeitig dem Schutz der eigenen Branche vor Lohn- und Sozialdumping dienen, stellen sie einen Teil der flankierenden Massnahmen dar. Deren Erhebung ist daher von grosser Wichtigkeit und Bedeutung.

Die Nicht-Einhaltung von GAV-Mindestlöhnen ist bekanntlich in einem zivilrechtlichen Verfahren durchzusetzen. Eine (staatliche) Sanktionierung gemäss EntsG ist nicht möglich.

Bzgl. der gegenüber Personalverleihern seit 1. April 2006 möglichen Konventionalstrafen und bzw. gesetzlich verankerten Auferlegung von Kontrollkosten sowie der gemäss AVG möglichen staatlichen Massnahmen (Bewilligungsentzug und strafrechtliche Sanktionen) wird auf die Tabelle 8_Personalverleih verwiesen. Allgemeinere Erhebungen bzgl. Konventionalstrafen und Kontrollkosten gegenüber Schweizer Betriebe (Verbandsmitglieder der vertragsschliessenden Parteien und Aussenseiter, s. Art. 3 AVEG) würde hingegen den Rahmen dieser Berichterstattung sprengen.

Da anlässlich der Revision der flankierenden Massnahmen auch die Bestimmungen zum Personalverleih verschärft wurden, erachten wir es als notwendig, Sie auch über diese Kategorie der Schweizer Arbeitgeber zu befragen. Da der Personalverleih aus dem Ausland gemäss Art. 12 Abs. 2 AVG verboten ist, kann es sich bei den zu kontrollierenden Betrieben nur um Schweizer Firmen handeln.

Gemäss Art. 48e Abs. 1 AVV haben Sie dem SECO insbesondere hinsichtlich der Verhängung von Kontrollkosten und Konventionalstrafen zu berichten (s. dazu 8_Personalverleih): Damit die Erhebung dieser Zahlen interpretiert werden kann, müssen auch Angaben über die kontrollierten Personalverleihbetriebe vorliegen, auch wenn sie in Art. 48e AVV nicht ausdrücklich erwähnt sind. Denn das Verhängen von Kontrollkosten und Konventionalstrafen setzt die Durchführung einer Kontrolle notwendig voraus.

Die Angaben betreffend **Personalverleih** haben wir **blau eingefärbt**. Aus Platzgründen haben wir die separate Auswertung der Verstösse bei Personalverleihern unterhalb der entsprechenden Angaben für die gesamten Betriebe (Personalverleiher + übrige Betriebe) eingefügt. Es sollte sich jeweils um Teilmengen der im oberen Bereich der Tabelle (hellblau eingefärbt) aufgeführten Angaben handeln.

Achtung: **Personalverleiher** können nur auf die Einhaltung von Art. 20 AVG kontrolliert werden. Neben den „Verstössen gegen Mindestlöhne“ sind im Bereich „andere Verstösse“ nur Verstösse gegen andere Lohnbestimmungen und gegen Arbeitszeitbestimmungen im Sinne von Art. 20 AVG sein. Diese werden in Art. 48a Abs. 1 und 2 AVV aufgelistet.

Die Kolonnen „Betriebe ohne Verstösse“ bzw. „Personalverleihbetriebe ohne Verstösse“ sind auszufüllen. Der Prozentsatz bezieht sich auf die „Anzahl Kontrollen von Arbeitnehmenden bei CH-Betrieben/Betriebe“ bzw. „Anzahl Kontrolle bei Personalverleihern/Betriebe“.

Der Vollständigkeit halber wurde auch eine Kolonne bzgl. der Personen ohne Verstösse eingefügt. Der Prozentsatz wird automatisch anhand des Totals der „Anzahl von Arbeitnehmenden bei CH Betrieben/Personen“ kalkuliert.

In den Kolonnen „Anzahl Verstösse“ werden automatisch die Summen der Kolonnen „Verstösse gegen Mindestlöhne“ und „Andere Verstösse“ gebildet. Sie ist nicht auszufüllen. Auch im Bereich der Angaben zu den Personalverleihern nicht.

Bezüglich der **Angaben zum Personalverleih** sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie im Feld „Bemerkungen“ oder auf einem separatem Dokument uns zusätzliche Ausführungen zu den einzelnen Angaben machen, insb. bezüglich Sitz und Grösse des Verleihbetriebes.

Die Erhebung sämtlicher Daten im Bereiche des Personalverleihs erfolgt **im Einverständnis mit dem zuständigen Ressort des SECO, TCGA**, welches die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 48e AVV ist, im Sinne der Verfahrensökonomie. Die Daten werden diesem Ressort zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung gestellt.

4. Excelblatt – „6_Sanktionen“

Titel:

6. Statistik der gegenüber ausländischen Entsendebetrieben verhängten GAV-Sanktionen

In dieser Tabelle sind die Verfahren aufzuführen, die zu einer GAV-Sanktion geführt haben. Erhoben werden die **seit dem 1. April 2006** auch gegenüber Entsendebetrieben zulässigen Konventionalstrafen und Kontrollkosten (Art. 2 Abs. 2quater und 7 Abs. 4bis EntsG). Weil das Verhängen der GAV-Sanktionen erst seit dem 1. April 2006 möglich ist, kann die Berichtsperiode erst am 1. April 2006 beginnen.

Die Verfahren sollten dahingehend **abgeschlossen** sein, als dass der Sanktionsentscheid von der PK beschlossen und dem ausländischen Betrieb kommuniziert worden ist. Ob das Anstrengen eines gerichtlichen Verfahrens notwendig war oder noch bevorsteht, können Sie uns im Feld „Bemerkungen“ mitteilen. Sonstige Durchsetzungsschwierigkeiten ebenfalls dort und/oder auch in der Tabelle 9_Bemerkungen. Was die **Zahlung der Konventionalstrafen** und Kontrollkosten anbelangt, ist dies Gegenstand der Tabelle 7_Rückfälle.

Es wird unterschieden zwischen Konventionalstrafen und Kontrollkosten gegenüber fehlbaren Betrieben. Im Bereich der Konventionalstrafen wird bzgl. des Anlasses der Konventionalstrafe die Verletzung der Mindestlöhne speziell erhoben. Die übrigen möglichen Verletzungen von Art. 2 EntsG sind in der Kolonne „wg. Anderer GAV-Verstössen“ zu verbuchen.

Genauso wie behördliche Sanktionen betreffen die GAV-Sanktionen i.d.R Arbeitgeber i.S. von Betrieben/Betriebsinhabern, d.h. in der Regel juristische Personen oder Einzelfirmen.

Die beiden Kolonnen „**Gesamtbetrag in CHF**“ sind **auszufüllen**. Sie dienen im Zusammenspiel mit der Tabelle 7_Rückfälle dazu, eine möglichst fundierte Angabe darüber zu gewinnen, wie es mit der Zahlungsmoral der Entsendebetriebe steht und inwieweit diese Moral von der Höhe der verhängten Sanktionen abhängt.

Die Kolonnen „Anzahl der an sanktionierende Behörde überwiesenen Fälle (9 EntsG) Zeitspanne 1.4.2006-30.6.2007“ dient dazu festzustellen, ob die Möglichkeit des Verhängens von GAV-Sanktionen die Zahl der zur staatlichen Sanktionierung übermittelten Fälle beeinflusst hat. **Die grüne Bereich** der Tabelle ist **nicht auszufüllen**, er wird automatisch von Tabelle 4_Entsendewesen übernommen.

5. Excelblatt – „7_Rückfälle“

Titel:

7. Statistik der Rückfälle und der Wirksamkeit der gegenüber ausländischen Entsendebetrieben verhängten GAV-Sanktionen

In Erfüllung des Postulats 04.3647 der Spezialkommission Personenfreizügigkeit des Nationalrates vom 6. Dezember 2004 verabschiedete der Bundesrat am 5. Juli 2006 den Bericht über die Wirksamkeit der Sanktionen im Zusammenhang mit dem Entsendegesetz. Der Bericht listete die Befunde der Kantone auf, die im Sinne einer Momentaufnahme ein mehrheitlich positives Bild ergaben. Allerdings bestanden in vielen Kantonen noch zu wenig Erfahrungen, um zuverlässige Aussagen zu ermöglichen. Es wurde im selben Bericht festgehalten, dass eine erneute, fundierte Beurteilung der Frage der Wirksamkeit der Sanktionen aufgrund der vorliegenden FlaM-Berichterstattung sich aufdränge und das deshalb diese Frage ebenfalls ausdrücklich zu untersuchen sei. Ausserdem würden aus der vom SECO geführten Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeber Erkenntnisse in Bezug auf die Wirksamkeit der Sanktionen zu gewinnen sein.

Seit Anfangs Mai 2006 ist diese Liste erstmals auf Internet aufgeschaltet (www.seco.admin.ch ⇒ Themen ⇒ Arbeit ⇒ Flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr CH-EU ⇒ Sanktionen). Sie enthält die seit dem 1. April 2006 ausgesprochenen rechtskräftigen Sanktionen. Erst ab dem 1. April 2006 ist die besagte Liste öffentlich.

Die Erhebung von Wiederholungsfällen ist eines der Kriterien, um die Wirksamkeit von Sanktionen zu ermitteln. Wir haben Kantone/TPK im Rahmen der Berichtserstattung darum ersucht, uns die Zahl der Rückfälle zu melden und möchten dies auch von Ihnen in Erfahrung bringen.

Ein weiteres Kriterium zur Beurteilung der Wirksamkeit ist beispielsweise die Bezahlung der Sanktionen. Dabei spielt die Bezahlung der seit 1. April 2006 möglichen GAV-Sanktionen auch eine Rolle.

Die Tabelle 7 gliedert sich in zwei Perioden:

- 1 A) Die gesamte Berichterstattungsperiode 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007 wird umfasst, soweit Rückfälle betroffen sind.
- 1 B) Nur ab 1. April 2006 (bis 30. Juni 2007) für die Bezahlung von verhängten GAV-Sanktionen, wobei wir nebst der Zahl der bezahlten Sanktionen auch den gesamten einkassierten Betrag von Ihnen erfahren möchten. Dieser kann dann mit den Totalen gemäss Tabelle 6_Sanktionen (Konventionalstrafen + Kontrollkosten) verglichen werden. Zudem ersuchen wir Sie, uns die Zahl der wegen nicht bezahlter GAV-Sanktionen beantragten Sperrungen anzugeben.
- 2 Die zweite Periode umfasst das vollständige Kalenderjahr 2005. Nach diesen Angaben wird zu Vergleichszwecken gefragt.

Die Rückfälle des 2004 sind eine vernachlässigbare Grösse.

Die Kolonnen unter „Für die zwei Perioden“ werden automatisch berechnet.

6. Excelblatt – „8_Personalverleih“

Titel:

8. Statistik der GAV-Sanktionen gegenüber Personalverleih-Betrieben (Art. 20 Abs. 2 AVG und Art. 48e AVV).

In dieser Tabelle geht es um die Berichterstattung zur Umsetzung von Art. 20 AVG, soweit es um die Verhängung von Konventionalstrafen und der Kosten von konkret durchgeführten Kontrollen auf Einhaltung von Art. 20 AVG geht. Zwecks Vergegenwärtigung seien hier die beiden in diesem Zusammenhang relevanten Bestimmungen aufgeführt.

Art. 20 Allgemein verbindliche Gesamtarbeitsverträge

1. Untersteht ein Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, so muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages einhalten. Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungs- und Vollzugskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für den Verleiher, wobei die Beiträge anteilmässig nach Massgabe der Dauer des Einsatzes zu leisten sind. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
2. Das im allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zur Kontrolle vorgesehene paritätische Organ ist zur Kontrolle des Verleihers berechtigt. Bei nicht geringfügigen Verstössen muss es dem kantonalen Arbeitsamt Meldung erstatten und kann dem fehlbaren Verleiher:
 - a. nach Massgabe des Gesamtarbeitsvertrages eine Konventionalstrafe auferlegen;
 - b. die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen.
3. Untersteht ein Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, der den flexiblen Altersrücktritt regelt, so muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer diese Regelung ebenfalls einhalten. Der Bundesrat kann Vorschriften darüber erlassen, ab welcher Mindestanstellungsdauer der Arbeitnehmer einer solchen Regelung zu unterstellen ist.

Art. 48e Rechenschafts- und Berichtspflicht
(Art. 20 AVG)

1. Die paritätischen Organe sind gegenüber dem SECO als Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Weiterbildung von verliehenen Arbeitnehmern, der Anwendung von Vorruhestandsregelungen auf verliehene Arbeitnehmer sowie der Verhängung von Kontrollkosten und Konventionalstrafen gegenüber fehlbaren Verleihern jederzeit rechenschaftspflichtig. Sie haben dem SECO jährlich Bericht zu erstatten.
2. Den von diesen Regelungen betroffenen Verbänden der Verleihbranche sind diese Berichte offen zu legen.

3. In der Tabelle 5_CH Arbeitgeber haben wir Sie bereits nach den Kontrolldaten zu den Personalverleih-Betrieben gefragt. In dieser Tabelle ersuchen wir Sie, uns über die gegenüber Personalverleihern
- verhängten Konventionalstrafen (Art. 20 Abs. 2 Bst. a AVG),
 - über deren Anlass (Verstösse gegen Mindestlöhne sowie Verstösse gegen andere Lohnbestimmungen und gegen Arbeitszeitbestimmungen im Sinne von Art. 20 AVG) sowie über
 - die anlässlich von konkreten Kontrollen den fehlbaren Personalverleihern auferlegten Kontrollkosten

Angaben zu liefern.

Personalverleiher können nur auf die Einhaltung von Art. 20 AVG kontrolliert werden. Neben den „Verstössen gegen Mindestlöhne“ sind im Bereich „andere Verstösse“ nur Verstösse gegen andere Lohnbestimmungen und gegen Arbeitszeitbestimmungen im Sinne von Art. 20 AVG sein. Diese werden in Art. 48a Abs. 1 und 2 AVV aufgelistet.

In Analogie zur Tabelle 7_Rückfälle wird auch in diesem Zusammenhang nach den Gesamtbeträgen der Konventionalstrafen und Kontrollkosten gefragt. Da es sich um schweizerische Betriebe handelt, gehen wir davon aus, dass allfällige Vollzugs- bzw. Inkassoschwierigkeiten nicht allzu erheblich sein müssten. Zumindest müssten keine verfahrenstechnische Probleme bestehen. Daher fragen wir nicht nach den tatsächlich einkassierten Beträgen, sondern gehen vorbehaltlich anderweitiger Bemerkungen Ihrerseits davon aus, dass die Beträge bezahlt werden. Sollte dem nicht so sein, so bitten wir Sie, uns im Feld „Bemerkungen“ ergänzende Angaben zu machen.

In der letzten Kolonne wird schliesslich nach den den kantonalen Behörden gemeldeten Fällen (im Hinblick auf die Möglichkeit eines Bewilligungsentzugs gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. b AVG) bzw. nach ggf. direkt eingereichten Strafanzeigen gefragt.

Die Erhebung sämtlicher Daten im Bereiche des Personalverleihs erfolgt **im Einverständnis mit dem zuständigen Ressort des SECO, TCGA**, welches die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 48e AVV ist, im Sinne der Verfahrensökonomie. Die Daten werden diesem Ressort zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung gestellt.

Gestützt auf das Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen (1. April 2006) und der ausdrücklich als eine jährliche bezeichnete Berichterstattungspflicht ergibt sich eine modifizierte Berichtsperiode: **vom 1. April 2006 bis 31. Dezember 2006.**

Was die ebenfalls der Rechenschaftspflicht gemäss Art. 48e AVV unterliegende Bereiche der:

- Weiterbildung von verliehenen Arbeitnehmenden (Art. 48e AVV, Art. 20 Abs. 1 Satz 2 AVG i.V. mit Art. 48b AVV)
- Anwendung von Vorruhestandsregelungen (Art. 48e AVV, Art. 20 Abs. 3 AVG i.V. mit Art. 48c AVV) sowie
- Der Vollzugskostenbeiträge, die unabhängig von einer allfälligen Verfehlung pro rata temporis zu leisten sind (Art. 48e AVV, Art. 20 Abs. 1 Satz 2 AVG i.V. mit Art. 48b AVV)

anbelangt, so wird aufgrund der zahlreich gemeldeten Einführungs- und Umsetzungsschwierigkeiten und wegen des fehlenden Konnexes mit dem Inhalt dieses Berichts auf eine Datenerhebung in diesem Fragebogen verzichtet.

7. Excelblatt – „9. Bemerkungen“

Titel:

9. Bemerkungen zu Vollzug und Berichterstattung flankierende Massnahmen

In diesem Blatt können zusätzliche Bemerkungen zum Vollzug und zur Berichterstattung angebracht werden.

Im Feld 9.1. wird angeregt, beispielsweise Angaben zur Kooperation mit der kantonalen Instanzen zu machen.

An der Sitzung der tripartiten Kommission des Bundes vom 15. Februar 2007 wurden die Mitglieder über einzelne Umsetzungsprobleme der Entsenderichtlinie 96/71/EG innerhalb der EU unterrichtet. Es wurde insbesondere auf die Entschliessung des EU-Parlaments (EP) zur Anwendung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung vom 26. Oktober 2006 (2006/2038 (INI)) hingewiesen, in der das EP in einzelnen Gebieten der Umsetzung besonderen Handlungsbedarf ortete. Unter anderem wurden dabei das Problem der Scheinselbständigkeit, des Missbrauchs im Bereich der grenzüberschreitenden Auftragsweitergabe ("doppelte Entsendung", Sub-Subunternehmerschaft) sowie der ungenügenden Information und Zusammenarbeit erwähnt. Die besagte Entschliessung ist als Antwort auf die Mitteilung der EU-Kommission vom 4. April 2006 (KOM 2006 (159) endgültig) zu verstehen. Zu dieser Mitteilung liegt auf Schweizer Ebene die Interpellation Berberat vom 4. Oktober 2006 (IP 06.3488) vor.

Die Mitglieder der tripartiten Kommission regten im Anschluss an diese Orientierung an, dass der Bericht zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen auch Hinweise über besondere Vollzugsprobleme enthalten solle, wie z.B. die in der EP-Entschliessung auf EU-Ebene aufgewiesenen. In diesem Sinne möchten wir Sie höflich bitten, beim Ausfüllen der Rubriken 9.1. und 9.2. des Formulars diesem Anliegen Beachtung zu schenken.

Was die **Scheinselbständigkeit** anbelangt, sollten sich die massgebenden Angaben bereits aus der Tabelle 4_Entsendungen ergeben.

8.3 Quantitative Zusatzangaben der Kantone

Nachfolgend einige Angaben der Kantone zu speziellen, kasntonalen Besonderheiten. Diese werden unkommentiert beigelegt.

8.3.1 Detailangaben der Kantone zu den Kontrollen

AG: Die Spalte "andere Missbräuche" beinhaltet fremdenpolizeiliche Verstösse (Bewilligung oder Meldung); in den Spalten "Betriebe ohne Missbräuche" und "Personen ohne Missbräuche" wurden diese jedoch nicht berücksichtigt, da es sich nicht um Missbräuche von Lohn- (oder Arbeits-)bedingungen handelt.

AI/AR: Im ersten Semester 2006 wurden im Kanton AI keine Kontrollen durchgeführt. Zur geringen Anzahl der Kontrollen im Kanton AI (13 Kontrollen in einem Jahr) muss festgehalten werden, dass im Kanton Appenzell Innerrhoden relativ wenige Meldungen für Entsandte eingehen. Wir führen dies auf die recht starke soziale Kontrolle zurück, die in unserem kleinsten Kanton herrscht. Die beiden Kantone meldeten alle Kontrollen, die in den Berichtszeitraum fallen. Da viele Rückmeldungen zu diesen Kontrollen von PK noch fehlen, wird das Bild verfälscht, da diese Betriebe/Personen zu denjenigen "ohne Verstösse" gerechnet wurden. Als Risikobranchen wurden im Kanton AR Landwirtschaft, Gartenbau/Gärtner eingestuft.

Im Kanton **BE** hat die KAMKO zwei Abklärungen wegen vermutetem Lohndumping durchgeführt. Durch die KAMKO wurde keine Unterbietung festgestellt.

BL: Die Angaben zu den Kontrollen im Entsendewesen und in der Arbeitsmarktbeobachtung umfassen die in der Periode vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007 abgeschlossenen Verfahren mit ausgewerteten Arbeitsverhältnissen. Demnach erscheinen keine offenen Verfahren und keine abgeschlossenen Verfahren, die aus verschiedenen Gründen nicht ausgewertet worden sind (Betriebe ohne Arbeitnehmende; Arbeitsverhältnisse mit Familienangehörigen; für die konkrete Erhebung irrelevante Arbeitsverhältnisse). Bei den beiden festgestellten Verstössen handelt es sich um Lohnunterschreitungen, nicht um Missbräuche im Sinne von Art. 360b Abs. 3 OR.

BS: Die Entsendungen erfolgen überwiegend in AVE GAV Branchen. Da die Kontrolle dieser Branchen in den Aufgabenbereich der Paritätischen Kommissionen fällt und die AVE GAV-Bestimmungen über die ArG-Bestimmungen hinausgehen, hat der Kanton keine ArG-Kontrollen durchgeführt. Die im Rahmen der Marktbeobachtungen vom Kanton im Auftrage der TPK durchgeführten Lohnerhebungen erfolgten erst ab Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung, d. h. ab dem 1. April 2006. Davor wurden keine Lohnerhebungen durchgeführt. Unter die Risikobranchen wurden die Lohnerhebungen betreffend Verkauf, Cabarets, Personalverleih und Pizza-Kurierdienste subsumiert. Die Abklärungen im Bereiche des Gastgewerbes und der Industrie sind noch nicht abgeschlossen. Die Rubriken betreffend Missbräuche etc. wurden deshalb nicht ausgefüllt. Lagermitarbeitende und Montage: Trotz Verdacht auf Missbrauch in einzelnen Fällen im Jahre 2006 verzichtete die TPK auf weitere Abklärungen und entsprechende Feststellungen, da diese Fälle Branchen betrafen, die in der Folge AVE erklärt worden sind.

FR : Les "branches à risques" déterminées par notre canton sont : l'agriculture, l'horticulture et la location de service. Dans le cadre de l'observation du marché, il n'y a pas eu de contrôles particuliers de travailleurs détachés. Ceux-ci ont été effectués d'office lors de la réception de l'annonce et sont par conséquent contenus dans la table 4 "Détachement". En partenariat avec Gastro Fribourg, nous avons réalisé une enquête dans le domaine de l'hôtellerie-restauration. 537 questionnaires ont été envoyés aux membres fribourgeois de cette association. Sur une base volontaire, 117 questionnaires ont été retournés (715 employés concernés). Le rapport final d'analyse est maintenant terminé. Bien que s'agissant d'une observation du marché du travail en sens de l'art. 360b CO, nous ne pouvons le comptabiliser comme "contrôle" dans le présent rapport du fait qu'il a été fait sous forme de questionnaire.

GE : Dans le tableau ODM RCE M12, le code 20 comprend les statistiques des codes 20 et 21 (cf. onglet 3_Annonces). Afin d'être homogène, les données du code 20 ci-dessus englobent à la fois celles de la métallurgie du bâtiment (électricité, gaz, eau, sanitaire, chauffage, aération, ferblanterie, isolation, serrurerie) et celles du second oeuvre (gypserie-peinture, bois, étanchéité, couverture, façade, vitrerie, encadrement, réparation de stores, revêtements d'intérieurs, marbrerie, décoration d'intérieur, courtepoinrière et carrelage). La même entreprise et/ou les mêmes travailleurs ont parfois fait l'objet de plusieurs contrôles. La même entreprise et/ou les mêmes travailleurs sont parfois concernés par plusieurs infractions. Ainsi, le calcul des taux d' "entreprises et de personnes sans infraction" ne peut-être effectué de manière correcte pour le code 20 (cf. tableau 8. Remarques, point 8.3.). Les données liées aux infractions ne sont pas toujours significatives car les contrôles et les procédures sont encore régulièrement en cours. A noter que l'OCIRT et les CP du second oeuvre et de la métallurgie du bâtiment ont opéré 88 contrôles d'indépendants, dont 30 "faux-indépendants" (34%). La même entreprise et/ou les mêmes travailleurs ont parfois fait l'objet de plusieurs contrôles et/ou observations. Les branches à risque retenues au sens de la CTF ou du CSME sont l'agriculture, l'esthétique et l'économie domestique (codes 110, 620 et 630). L'OCIRT a effectué 1376 contrôles ou observations d'entreprises suisses actives à Genève, dont la majorité est intervenue dans le cadre de passation de marchés publics ou d'emploi de main-d'oeuvre étrangère. Afin d'évaluer les éventuels effets de l'ALCP, le groupe de travail tripartite constitué par le CSME a analysé 3806 formulaires de demande de main-d'oeuvre étrangère (frontaliers et résidents) mentionnant le salaire et la durée hebdomadaire contractés. Ces contrôles systématiques ont été opérés sur les mois de mars, mai et novembre 2006, ainsi que mars 2007. A noter qu'environ 900 cas relatifs au mois de mai 2007 s'y ajouteront puisqu'ils sont actuellement en cours d'examen. Enfin, le total des "contrôles Canton/CT" de la colonne 3 des tableaux 4 et 5 est de 208 + 1387, soit 1595 contrôles du 01.01.06 au 30.06.07. Ce total représente l'équivalent de 1063 contrôles ou observations sur une période de 12 mois.

GL : Die Kontrollen im Bereiche des Entsendewesens umfassen auch die Überprüfung der als selbständige Dienstleistungserbringer auf Scheinselbständigkeit.

JU: au 30 juin 2007, 10 salaires inférieurs à la CCT non étendue ont été constatés dans le domaine de la boulangerie. L'enquête se poursuit jusqu'à fin 2007. Des contrôles seront effectués en cours d'année dans le domaine de l'agriculture. Tab.4 : Dans la colonne CP/ass.-CP figurent les procédures d'annonce transmises aux commissions paritaires pour lesquelles une infraction à l'obligation d'annonce a été constatée par nos services. Toutes les demandes de permis L (ressortissant EU inclus) font l'objet d'un contrôle des conditions de salaire et du marché du travail. Les infractions aux salaires minimaux constatées correspondent à une demande d'adaptation des salaires avant la délivrance du permis L.

Les abus en matière de salaire de CCT non étendue et usuel (CTT) concernent la boulangerie, la vente et l'agriculture. Ces 3 secteurs continuent à faire l'objet de contrôles. Il n'existe pas de contrat-type de travail contraignant dans le canton du Jura. 2858 personnes pour un total de 6290 relevés de salaires contrôlés. Le nombre moyen de personnes par enquête est de 35.

LU : Im Bereich Entsendewesen beziehen sich die Angaben auf die Kontrollen bei entsandten Arbeitnehmern ohne Ave GAV gemäss Leistungsvereinbarung. Die deklarierten Meldeverstösse beziehen sich auf alle Fälle (Entsandte, Selbständige und Angestellte bei einem CH Arbeitgeber). Von den PK sind keine Rückmeldungen betreffend erfolgten Kontrollen an den Kanton erfolgt. Die Verständigungsverfahren beziehen sich auf Entsendebetriebe. Alle anderen Kontrollen beziehen sich auf die durchgeführten Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern in folgenden Betrieben: Gärtnereigewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Personenverleih und Handel.

NE : Tous les dossiers mentionnés dans le tableau concernant les contrôles des détachés sont clos. Dans les dossiers mandatés par la CTrip, 21 dossiers ne sont pas clos, 2 sont clos sans infraction et 1 avec infraction. Il est aussi à noter que dans ces 21 dossiers mentionnés dans le tableau ci-dessus, 4 dossiers concernant le secteur 221 (ASWZ) ainsi que 4 dossiers concernant le secteur 540 (ASWZ), font actuellement l'objet d'une enquête au sujet des nouveaux engagements réalisés en 2004 et 2006 ce qui implique que le nombre de travailleurs ne nous est pas encore connu, il devrait avoisiner un peu plus de 1'000 personnes environ. 140 indépendants UE inclus dans le tableau ci-dessus dont 4 dossiers pas encore clos concernant les secteurs 10, 20, 21 et 210. 41 indépendants UE sont mentionnés dans la colonne autre abus. 78 dossiers UE pour 119 travailleurs sont mentionnés dans le tableau ci-dessus qui sont des dossiers clos et sans infractions.

SG: Die Tabelle Entsendewesen umfasst auch die Kontrollen von ausländischen Betrieben, welche im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung durch die tripartite Kommission erfolgt sind. Ebenfalls in dieser Tabelle eingetragen wurden die aufwändigen Kontrollen im Hinblick auf mögliche Scheinselbständigkeit. Die Tabelle wurde insofern abgeändert, als anstelle von Verstössen gegen Mindestlöhne nun von Missbräuchen bei den Löhnen die Rede ist, was der Terminologie der Arbeitsmarktbeobachtung entspricht. Zudem wurde die Tabelle der Vollständigkeit halber ergänzt mit einer Spalte der Verständigungsverfahren. Leider konnte nicht eruiert werden, bei wievielen Personen die jeweiligen Verstösse festgestellt worden sind. Der überwiegende Teil der anderen Verstösse gegen das EntSG liegt in nicht korrekt geführten Arbeitszeiterfassungen. Die Differenzen zwischen den Betrieben ohne Verstösse und den festgestellten Verstössen in den verschiedenen Sparten rühren daher, dass auch diejenigen Fälle gezählt wurden, bei denen sich im Lauf der Kontrolle herausstellte, dass eine PBK zuständig ist und bei denen schliesslich der Fall zur weiteren Bearbeitung an die zuständige PBK überwiesen wurde. Zudem führen auch Fälle, die am 30. Juni 2007 noch nicht definitiv abgeschlossen waren, zu einer Differenz. Ebenfalls gab es einige Kontrollen, wo festgestellt werden musste, dass der Einsatz letztlich gar nicht stattgefunden hatte. Ebenfalls gab es Fälle, bei denen die verlangten Unterlagen nicht eingereicht wurden. Auch diese Fälle führen zu den genannten Differenzen. Bei den Betrieben "ohne Verstösse" wurden auch die im Hinblick auf Scheinselbständigkeit überprüften Betriebe hinzugezählt, bei denen schliesslich die Selbständigkeit bejaht werden konnte. Wenn Scheinselbständigkeit festgestellt wurde, konnte der Betrieb nicht mehr unter diese Sparte gezählt werden. Ähnlich ist auch ein Teil der Differenz "Verständigungsverfahren total/erfolgreich" zu erklären. So ist z.B. in einem Fall eine Busse wegen Meldeverstössen nicht bezahlt und die Firma anschliessend gesperrt. Die gleichzeitig festgestellte Lohndifferenz wurde natürlich nicht mehr beglichen. Die tripartite Kommission St.Gallen hatte von Januar 2006 bis Juni 2007 total fünf gescheiterte Verständigungsverfahren zu verzeichnen. Zwei davon betreffen das Zimmereigewerbe, je einen die Branchen Plattenleger, Hallenbau und Sondermaschinenbau. Tab. 5: Die Differenzen zwischen der Anzahl durchgeführter Kontrollen und den festgestellten Verstössen/durchgeführten Verständigungsverfahren rührt einerseits daher, dass nicht alle Betriebe die gewünschten Unterlagen eingereicht haben. Gegen diese Betriebe wurde eine Verfügung mit Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB erlassen. Zudem waren im Berichtszeitraum nicht alle Fälle vollständig abgeschlossen. Im Weiteren gab es auch einige Fälle, die gemeinsam mit Polizei und PBKs kontrolliert wurden. Auch bei den diesen Fällen sind uns die Kontrollergebnisse nicht immer bekannt (Zuständigkeit PBK). Schliesslich wurden auch die Kontrollen im Zusammenhang mit X gezählt, das Verständigungsverfahren wird bekanntlich zentral durchgeführt. Schliesslich hatten einige der kontrollierten Betriebe keine angestellten

Arbeitskräfte, sondern z.B. nur Lehrlinge. Bei den kontrollierten Verleihbetrieben wurde als Verstoss ab und zu unzulässiger, indirekter Personalverleih festgestellt.

SH: Tab. 4 Bei den Kontrollen [vor Ort Art. 2 EntsG PK / PK-Vereine] sind nur die Kontrollen von Betrieben mit AVE GAV ausgewiesen, welche durch die TPK kontrolliert und an die zuständige PBK weitergeleitet wurden (Zusammenarbeitsvereinbarung TPK/PK). 29 Beschlüsse, welche Verstösse gegen Mindestlöhne beinhalten, sind der TPK erst am 21. Juni 2007 von der zuständigen PBK zugestellt worden. Die Beschlüsse konnten folglich noch nicht abschliessend bearbeitet werden. Zusätzlich zu den in der Statistik aufgeführten Kontrollen wurden seit dem 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 201 Meldungen mit 418 Personen vor Ort überprüft. Es wurden jedoch keine Personen am gemeldeten Einsatzort angetroffen. Tab. 5: Insbesondere in der Risikobranche "Cabaret/Tänzerinnen" wurden in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007 105 Kontrollen mit 630 Personen durchgeführt, welche in der Statistik nicht erscheinen. Im 2. Halbjahr 2007 wird der Landwirtschaftsbereich nochmals kontrolliert. Verständigungsverfahren (46): Ein Fall noch offen (Stichtag 30. Juni 2007).

SO: Tab. 4: In der Branche Verarbeitendes Gewerbe ohne Baunebengewerbe (220) wurde im Rahmen von Veranstaltungen Zeltbaubetriebe aus der EU kontrolliert. Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden die ort- und branchenüblichen Löhne nicht ausbezahlt. Diesbezügliche Auswertungen sind zur Zeit noch im Gange. Im Hinblick auf die Euro 08 sollten diese Zeltbauerbetriebe aus den EU-Staaten die orts- und branchenüblichen Löhne garantieren. Die Zahl 216 weist die effektiv durchgeführten Kontrollen im Entsendewesen nach Art. 7 EntsG aus. Tab. 5: Die Missbräuche bei nicht AVE GAV-Löhnen durch Personalverleiher wurden bei X AG, Solothurn (Lohnunterschreitung bei Plattenleger), bei Y, Olten (Stundenlohn für Plattenleger nicht ortsüblich) und Z AG, Basel (Lohn für Zimmermann nicht ortsüblich) bei XX AG, Basel (Lohnauszahlung stimmt nicht mit dem Arbeitsvertrag überein) und XY AG, Zürich (Vertragsanpassung in Bezug auf 13. Monatslohn) festgestellt. In den Risikobranchen wurde im Kanton Solothurn das Schwergewicht der Kontrollen vor allem auf die Branchen Baunebengewerbe (ohne AVE GAV), Landwirtschaft, Gartenbau, Temporärarbeit, Detailhandel und Transport gelegt. Die Verständigungsverfahren wurden vorerst alle mündlich durchgeführt und die Betroffenen sind den Aufforderungen nachgekommen und haben die Verfehlungen sofort behoben.

SZ: Anzahl durchgeführte Kontrollen in Normbranchen: 128 Betriebe/208 Personen. Anzahl durchgeführte Kontrollen in Risikobranchen: 128 Betriebe/243 Personen.

TG: Tab. 4: Die Zahlen beziehen sich ausschliesslich auf Kontrollen von ausländischen Unternehmen, die Arbeitnehmer in die Schweiz entsendet haben bzw. Arbeitseinsätze von selbständigen. Anzahl der Betriebe entspricht der Anzahl der Kontrollen, an denen Personen angetroffen wurden; Grund: zum Teil mussten Betriebe zweimal kontrolliert werden. Nicht berücksichtigt sind jene Kontrollen, an denen keine Personen angetroffen wurden. Grund für Kontrollen, an denen keine Personen angetroffen werden, sind bspw. Kontrollen zur Überprüfung, ob trotz abgelehnter Meldung die Arbeit nicht aufgenommen wurde. Sämtliche kontrollierte Personen sind aufgeführt, inkl. jene Personen, deren Betrieb mehrmals kontrolliert wurden, wobei es sich nicht zwingend um die identischen Personen handeln muss. Bei den anderen Verstössen gegen das EntsG handelt es sich um Verletzung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen. Statistisch nicht erfasst sind Kontrollen vor Ort, bei abgelehnten Meldungen zur Überprüfung, dass nicht gearbeitet wird (bspw. Infolge Nicht Einhaltung der 8-Tage Frist). Die Anzahl der Meldeverstösse beziehen sich ausschliesslich auf die kontrollierten Betriebe / Personen vor Ort.

TI: Tab. 4: Per quanto riguarda i dati riferiti ai controlli effettuati dal Cantone, in particolare per il numero di controlli per azienda: 2 controlli presso la stessa azienda = 1 controllo!! Per quanto riguarda invece le CPC, i controlli per azienda: 2 controlli presso la stessa azienda = 2 controlli!! da ricordare che l'ultimo periodo di controllo per quanto riguarda l'AIC arriva fino alla fine di luglio 2006. Tab. 5: Nell'ambito delle inchieste dell'osservatorio del mercato del lavoro la decisione in questione è un ordine di consegna della documentazione richiesta sotto comminatoria dell'art. 292 CP. Non riguarda pertanto i lavoratori ma unicamente il datore di lavoro moroso nella consegna di quanto richiesto. I settori controllati, regolamentati da un contratto normale di lavoro di tipologia tradizionale, sono quelli dell'agricoltura e della vendita. Per quanto riguarda invece le procedure di conciliazione, ne sono state fatte due coinvolgendo ogni datore di lavoro di tutto il settore professionale in questione. La prima si riferisce al settore dei call center, la seconda al settore orologiero. In riferimento alle agenzie di prestito di personale (540) il numero di controlli indicato si riferisce a settori non coperti da contratti collettivi di lavoro decretati di obbligatorietà generale (CCL DFO). Per i settori coperti da CCL DFO i controlli sono stati invece effettuati dalle diverse Commissioni paritetiche (cfr. formulario CPC a parte).

UR/OW/NW: Anzahl durchgeführte Kontrollen in Normbranchen: 95 Betriebe / 178 Personen; Anzahl durchgeführte Kontrollen in Risikobranchen: 130 Betriebe / 248 Personen.

VD: Tab. 4. Sont inscrits dans ce tableau l'ensemble des contrôles effectués auprès d'entreprises ayant détaché du personnel. Aucun détaché n'est inscrit dans le fichier Observation du marché du travail. Les cas de salaires où des doutes existent quant à l'adéquation avec le salaire en usage ne sont pas inscrits sous "infractions aux salaires minimaux". Voici en résumé les indications relatives à ces cas: 3 entreprises dans le secteur informatique (510) représentant 4 personnes / 2 entreprises actives dans l'industrie manufacturière (221) représentant 2 personnes / 1 entreprise dans le divertissement avec 3 employés concernés. Trois entreprises pratiquant la location de services et ayant annoncé des travailleurs détachés ont été contrôlées. Deux s'étaient conformées aux refus de l'annonce et la dernière a été sanctionnée pour violation de la procédure d'annonce dans la mesure où l'infraction a été découverte a posteriori. L'instruction de ce dernier cas est encore en cours en ce qui concerne la LSE. Sur les 158 contrôles effectués, 85 sont encore en cours de traitement. Les infractions indiquées n'ont dès lors pas toutes fait l'objet d'une décision car certains aspects des dossiers sont encore en cours d'examen (salaire, temps de travail...). Nous avons cependant opté pour une transcription qui soit au plus près de la réalité des contrôles effectués. Tab.5 : Les articles 360a et 360b du Code des obligations (CO) font référence à la notion de «sous-enchère salariale abusive et répétée». Qu'ils aient été effectués par le Service de l'emploi ou par les commissions de contrôles auxquelles l'Etat de Vaud est partie, les contrôles mentionnés dans le tableau ci-dessus n'ont révélé aucune situation de sous-enchère salariale et abusive au sens de la notion prévue par les articles 360a et 360b CO. La Commission tripartite relève que la notion d'abus, telle qu'elle figure dans les titres des colonnes du tableau 5, prête à confusion. Les commissions de contrôles auxquelles l'Etat de Vaud est partie ont considéré que toutes les infractions relevées lors des contrôles constituaient des abus, alors que tel n'a pas été le cas lorsque les contrôles ont été effectués directement par le Service de l'emploi pour le compte de la Commission tripartite. Ainsi, chaque «abus» mentionné dans le tableau ci-dessus est donc à considérer comme étant une infraction à une CCT étendue, mais en aucun cas comme constituant une sous-enchère abusive et répétée au sens des articles 360a et 360b CO. Les séances de conciliation ont réuni les organes tripartites et les principales entreprises actives sur les principaux chantiers du canton. Il s'agit des chantiers suivants: Construction du métro de la ville de Lausanne (M2), construction de l'usine d'incinération de la ville de Lausanne (Tridel), rénovation de l'usine HOLCIM, rénovation de l'usine ISOVER et construction du centre de tri de la Poste. Branches à risque: la commission tripartite du canton de Vaud n'a pas établi une liste des branches à risque mais a préféré définir une liste précise de ses attentes en terme de contrôles. La liste en question est jointe en annexe. Si des branches à risque devaient néanmoins être mises en avant, il s'agirait des domaines de la construction au sens large (gros oeuvre, second oeuvre), de

l'hôtellerie-restauration, de l'agriculture, du commerce de détail et de la location de services. Branches conventionnées: Là où une CCT étendue existe, les abus indiqués dans le tableau représentent des infractions à la CCT. Branches non conventionnées: Aucun abus manifeste et répété (dumping) n'a été constaté par la commission tripartite. Plusieurs cas de salaires relativement bas ont été transmis à la commission tripartite et font l'objet d'un examen à l'heure actuelle. Voici le descriptif de ces cas: Commerce: 9 entreprises, représentant 40 cas individuels. Enseignement: 2 entreprises représentant 9 cas individuels. La commission tripartite a sollicité un examen approfondi de la question des salons de coiffure (prestations de services personnelles). Un rapport sera remis à la commission durant l'été mais il n'est pas possible de rendre de résultats avant même que la commission ne soit au courant. Contrôles dans la location de services: Le Service de l'emploi a procédé à 49 contrôles représentant 678 personnes. Ceux-ci se divisent en deux catégories. 27 ont trait à des contrôles relativement rapides effectués auprès d'employeurs ayant effectués des annonces. Les dossiers d'environ 5 personnes sont analysés par contrôle. 22 contrôles sont des audits qui, eux, répertorient un nombre nettement plus important d'employés et sur une durée de deux ans. Les infractions constatées ont trait au respect des normes du droit migratoire et des obligations découlant de conventions collectives de travail étendues. Par ailleurs, il a été constaté diverses infractions aux normes spécifiques de la LSE (contrats de mission non conformes, étendue des cautions...). Quant aux commissions de contrôle cantonales, elles ont effectué 48 contrôles pour un total de 107 personnes. Les infractions à des CCT étendues sont indiquées sous "abus".

VS : Tab. 4 Tous les contrôles sont faits sur place, mais il arrive que les travailleurs ne soient plus présents. Dès lors, la documentation nécessaire est requise de l'employeur. Pour les infractions au sens de l'art. 6 LDét, tous les contrôles sont faits sur place et l'ICE encaisse directement une garantie d'amende et les frais de contrôle. Tab. 5 : L'ICE intervient en général sur dénonciation, dans le cadre de la lutte contre le travail au noir, et procède, dans les domaines où elle dispose de la compétence, à un contrôle global de l'entreprise, qui implique des vérifications dans le domaine du droit des étrangers, du droit des assurances sociales, du droit fiscal, du droit du travail et des conditions matérielles de travail.

ZG: Tab. 5: Ein Fall in Abklärung; Allgemeines: Im Rahmen der BVO (Stellenantritte, erstmalige Bewilligung) werden regelmässig Arbeitsverträge überprüft und müssen teilweise im Rahmen des Verständigungsverfahren angepasst werden.

ZH: Tab. 4: Anzahl Kontrollen durch PK / PK-Vereine: Das Amt für Wirtschaft und Arbeit hat von folgenden Paritätischen Berufskommissionen Rückmeldungen zur Anzahl durchgeführter Kontrollen erhalten: Bauhauptgewerbe, Carrossiergewerbe (unter Handel aufgeführt), Dach- und Wandgewerbe, Elektrogewerbe, Gerüstbaugewerbe, Gipsergewerbe Zürich Stadt, Gipsergewerbe Zürich Land, Haustechnikgewerbe, Isoliergewerbe, Malergewerbe Zürich Stadt, Malergewerbe Zürich Land, Marmor- und Granitgewerbe, Metallbaugewerbe, Plattenlegergewerbe, Decken- und Innenausbauergewerbe, Schreinergergewerbe. Andere Branchen mit ave GAV haben dem Amt für Wirtschaft und Arbeit keine Kontrollzahlen zukommen lassen. Betriebe ohne Verstösse/Personen ohne Verstösse: Es wurden nur Mindestlohnverletzungen berücksichtigt. Meldeverstösse: Unter Meldeverstössen wurden Verwaltungsbusen und Ermahnungen aufgenommen. Tab. 5: Arbeitsmarktbeobachtung: Die Angaben zur Anzahl Kontrollen Kanton/TPK beinhalten sowohl die Kontrollen bei Entsendebetrieben als auch bei Schweizer Arbeitgebern. Missbräuche bei den üblichen Löhnen: Missbräuche bei nicht ave GAV Löhnen und Missbräuche bei den üblichen Löhnen wurden in einer Spalte zusammengefasst, da keine separate Statistik existiert. Eine missbräuchliche Lohnunterbietung wird seit dem 5. Dezember 2006 anhand des geltenden "Zürcher Missbrauchsmodells der orts- und berufsüblichen Löhne" festgestellt.

Im Gastgewerbe ist die Zahl der Entsandten gering, und dies erklärt die geringe Zahl der Kontrollen im Entsendewesen in dieser Branche (xy Kontrollen). Zuständig für die Kontrollen beim Gastgewerbe ist das Vollzugsorgan des allgemeinverbindlich erklärten L-GAV für das Gastgewerbe, die sogenannte Kontrollstelle, und zwar sowohl im Entsendewesen, als auch für den normalen Vollzug des GAV. Im Bereiche der kurzfristigen Anstellungen unter 90 Tage pro Jahr sind viele Meldepflichtige registriert worden.

8.3.2 Staatliche Sanktionen

BL: Bussen (andere Verstösse): ein Verstoß gegen Art. 5 EntsG und zwei Verstösse gegen das ArG

BS: Total Bussen im Bauhauptgewerbe wegen Verstosses gegen Art. 2 EntsG: 14; Total Bussen Meldeverfahren und EntsG 2: 28 Total Bussen wegen Verstosses gegen Art. 2 EntsG im Baunebengewerbe: 28; Total Bussen Meldeverfahren und EntsG 2: 69.

FR : 4 dénonciations n'ont, après instruction, donné lieu à aucune sanction (2 dénonciations pour violation d'annonce et 2 dénonciations pour dumping salarial). Des décisions de renonciation au prononcé d'une sanction ont été rendues dans ces cas.

GE : Trois entreprises (2 code 20 et 1 code 220) ont chacune fait l'objet d'une décision qui sanctionne des violations en matière d'obligation d'annonce et d'obligation de renseigner ("décisions pénales"). Conformément aux indications reçues, ces décisions sont comptabilisées à double, à savoir une fois dans chacune des deux colonnes y relatives. Ces données liées aux sanctions ne sont pas toujours significatives car les contrôles et les procédures sont encore régulièrement en cours. Quant au "nombre de sanctions prononcées par travailleur auprès d'un employeur avec CCT", en application de la LDét, seules les sanctions intervenues dans des secteurs avec CCT étendues ont été prises en compte.

LU: Im Jahr 2005 wurden lediglich Verwarnungen, jedoch keine Bussen ausgesprochen.

SG: Bei den Verwarnungen wurden auch Verwarnungen gegenüber Schweizer Betrieben und gegenüber selbständig Erwerbstätigen wegen verspäteten Meldungen aufgeführt. Im Wiederholungsfall werden diese Betriebe bzw. Personen bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Um aber ein vollständiges Bild der Tätigkeit zu erhalten, sind sie erfasst worden.

SH: Sperrungen: 1 Dienstleistungsverbot verfügt wegen Auskunftspflichtverweigerung. 29 Beschlüsse, welche Verstösse gegen Mindestlöhne beinhalten, sind der TPK erst am 21. Juni 2007 von der zuständigen PBK zugestellt worden. Die Beschlüsse konnten folglich noch nicht abschliessend bearbeitet werden.

SO: Für die Monate Mai 2007 und Juni 2007 sind noch 27 Fälle in Bezug auf Meldepflichtverletzungen pendent, bei denen aller Wahrscheinlichkeit nach eine Sanktion gesprochen wird. Die Verfahren mit Bezug auf Verstösse gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen sind noch pendent.

Im Kanton **SZ** sind einige Sanktionierungsverfahren in Bearbeitung, es wurde jedoch noch kein solches Verfahren abgeschlossen.

TG: In der Spalte Verwarnungen sind auch jene Verwarnungen berücksichtigt, welche im Rahmen der Abarbeitung der Meldungen im ZAR ausgesprochen werden, bspw. bei der erstmaligen Verletzung der 8-Tage Meldefrist.

TI: Per contratti collettivi di lavoro decretati di obbligatorietà generale validi in Ticino si intendono, im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, i settori della tecnica della costruzione, della falegnameria, dell'installazione elettrica, della pittura come pure della metalcostruzione.

VD: Décisions relatives à des infractions multiples: Gros œuvre: 3 décisions / 4 infractions (1xannonce+salaire) Second œuvre: 6 décisions / 9 infractions (3xannonces+salaire/2xannonces/1xinterdiction) Industrie/Production: 1xannonce+autre infraction Industrie manufacturière montage, réparation, service: 1xannonce+autre infraction. Dans le canton de Vaud, les sanctions ne sont pas prononcées par travailleur auprès d'un employeur avec CCT. Dans l'ensemble 10 sanctions ont été prononcées à l'encontre d'employeurs actifs dans un domaine soumis à une CCT étendue, ce qui représentait l'examen des conditions de détachement de 30 employés. Il s'agit des sanctions prises dans le gros-œuvre, dans le second oeuvre et dans le nettoyage industriel. La différence entre le nombre de sanctions et le nombre d'infractions constatées lors du contrôle d'entreprises détachant du personnel tient dans le fait que de nombreux dossiers sont encore en cours d'instruction sur certains aspects du dossier alors même que certaines infractions sont déjà avérées, et dans le fait que certaines entreprises suisses ont été sanctionnées suite aux infractions commises par plusieurs de leurs sous-traitants.

ZG: Im Bereich der Arbeitsmarktbeobachtung finden erfolgreiche Verständigungsverfahren statt; da die PK keine Unterlagen liefern, können auch allfällige Verstösse gegen zwingende Mindestlöhne nicht sanktioniert werden.

8.3.3 Wirksamkeit der Sanktionen

AG: Rückfälle/bezahlte Bussen: Auswertung gilt nur für die Periode 1.1.06-31.12.06. Das prozentuale Ergebnis der bezahlten Bussen (74%) liegt unter dem Niveau 06, da die Frist bis zur statistischen Erfassung für manche Zahlungen (und Mahnläufe) zu knapp war.

FR: Une entreprise a été sanctionnée à 2 reprises. Toutefois, les violations ont été dénoncées en même temps pour des comportements différents. Il ne s'agit donc pas de cas de récidive.

GE : Les taux relatifs au paiement des amendes 2006-2007 vont encore progresser compte tenu que les paiements de l'étranger interviennent régulièrement après un délai important. Le renforcement des sanctions LDét entré en force le 1er avril 2006 doit s'accompagner d'un recouvrement plus efficaces des amendes impayées. A cet égard, l'art. 9 al. 2 lettre b n'autorise les autorités cantonales à prononcer une interdiction qu'en cas de non-paiement de plusieurs amendes. Ce système est peu satisfaisant. Il serait plus efficace de permettre l'interdiction après une seule amende. Souvent, dans la pratique, l'amende est précédée d'une peine conventionnelle infligée par la commission paritaire (art. 2 al. 2quater). Ainsi, dans une telle hypothèse, l'entreprise n'a non seulement pas payé l'amende administrative ou pénale, mais souvent elle a également omis de payer la peine conventionnelle et de procéder aux rattrapages salariaux requis par la commission paritaire. Une interdiction devrait être justifiée dans ces cas. De plus, comme les peines conventionnelles ne sont pas prises en considération pour le prononcé d'une interdiction et que les autorités cantonales doivent systématiquement doubler les peines, il peut arriver avec le système actuel que l'entreprise étrangère ait reçu 4 peines et amendes avant d'être interdite, ce qui n'équivaut pas à une lutte efficace et rapide contre les entreprises étrangères fautives. Il serait donc plus efficace que la loi soit modifiée pour permettre l'interdiction après une seule amende impayée. Une telle modification législative renforcerait les mesures d'accompagnement. Le cas échéant, et pour tenir compte du principe de proportionnalité, il conviendrait de permettre aux cantons de prononcer une interdiction pour une durée inférieure à un an.

NE : Pas d'interdictions faites à ce jour. Il ne nous est pas possible de savoir le montant des amendes encaissés en raison que notre service ne reçoit pas le paiement des amendes directement. C'est l'Office de perception qui est compétent dans ce domaine.

SG: Bei den Rückfällen wurden nur die 2. bzw. wiederholten Bussen gegen die betreffenden ausländischen Betriebe wegen Meldeverstößen oder Verstößen gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen gezählt. Die Anzahl Rückfälle stehen in keinem Verhältnis zur Anzahl bezahlter Bussen oder verhängter DL-Sperren, sondern stellt schlicht die Zahl der gebüssten "Wiederholungstäter" im entsprechenden Zeitraum dar.

SH: Bis 31. Dezember 2005 wurden nur Verwarnungen ausgesprochen (178). Vom 1. Januar 2006 bis 30. September 2006 wurden die Arbeitgeber ab dem 1. Meldeverstoss gebüsst. Seit 1. Oktober 2006 werden Meldeverstöße (Nichteinhaltung der "8 Tage Regelung") nicht mehr gebüsst, sondern es werden Negativverfügungen ausgestellt, mit der Aufforderung, die Meldung nochmals fristgerecht einzureichen. Erfolgt trotz Negativverfügung der Einsatz verfrüht, wird bei aufgedecktem Nichtbefolgen gebüsst/verzeigt => verschärfte Anwendung.

SO: Die Rückfälle beziehen sich allesamt auf Verletzungen der 8-tägigen Meldepflicht.

TG: Rückfälle: hierbei handelt es sich um zweimalige Verstöße, wobei der erstmalige Verstoß evtl. mit einer Verwarnung sanktioniert wurde.

TI: Per quanto riguarda la percentuale di multe pagate, la medesima risulta piuttosto bassa in quanto la procedura di incasso è lunga e quindi allo stato attuale diverse procedure non sono concluse. Inoltre la mancata possibilità di una procedura esecutiva all'estero limita la capacità effettiva d'incasso.

VD : Pour faire le lien avec le tableau des sanctions, nous avons indiqué non pas le nombre de décisions payées mais le nombre d'infractions (comme au tableau précédent) qui ont été réglées par le biais d'un paiement. Nous cherchons par là-même à éviter de compter des pommes et des poires. Exemple: dans le gros oeuvre, il y a eu 4 infractions sanctionnées qui ont généré trois décisions. Si dans le présent tableau ne sont inscrites que 3 décisions payées, cela biaiserait le résultat dans la mesure où le tableau indiquerait que seul 75% des amendes ont été payées alors que c'est bien 100% qui l'ont été. En ce qui concerne l'année 2005, là encore, nous avons continué à compter en terme d'infractions commises et non de décisions de sanction (une décision comprenant plusieurs infractions). Les 23 infractions sanctionnées représentaient 20 décisions. Il n'y a donc que trois décisions qui porteraient sur deux infractions. Durant cette année deux décisions représentant deux infractions n'ont pas été payées, l'une dans le gros oeuvre, l'autre dans l'industrie manufacturière (221). Des décisions d'interdiction ont été prises, mais ne sont pas encore entrées en force.

VS: Die Beratung und Kontrolle der ausländischen Entsendebetriebe zeigt Wirkung; Entsendebetriebe erkundigen sich wegen Meldewesen und branchenüblichen Löhnen. Es finden keine Wiederholungen der Fehler (zu tiefe Löhne) statt.

ZG: Die Beratung und Kontrolle der ausländischen Entsendebetriebe zeigt Wirkung; Entsendebetriebe erkundigen sich wegen Meldewesen und branchenüblichen Löhnen. Es finden keine Wiederholungen der Fehler (zu tiefe Löhne) statt.

ZH: Sperren, Verwarnungen, Strafsentscheide: In diesen Zahlen sind ebenfalls kostenlose Ermahnungen enthalten, welche bei einer erstmaligen Nichteinhaltung der Meldefristen ausgesprochen werden.

8.3.4 Personalverleih

GE : Les abus constatés au niveau de l'entreprise de location de services (cf. code 540) ont fait l'objet d'une décision OCE de retrait de l'autorisation de pratiquer le placement privé.

JU : Le tableau 5.1. représente la ventilation par branche contrôlée dans les entreprises de location de services. Quelques infractions mineures (horaire de travail, jours fériés, calcul du 13e salaire) ont été constatées lors des contrôles et toutes ont été corrigées par les entreprises de location de services.

SG: Bei den kontrollierten Verleihbetrieben wurde als Verstoß ab und zu unzulässiger, indirekter Personalverleih festgestellt.

SO: Die Missbräuche bei nicht AVE GAV-Löhnen durch Personalverleiher wurden bei X AG, Solothurn (Lohnunterschreitung bei Plattenleger), bei Y, Olten (Stundenlohn für Plattenleger nicht ortsüblich) und Z AG, Basel (Lohn für Zimmermann nicht ortsüblich) bei XX AG, Basel (Lohnauszahlung stimmt nicht mit dem Arbeitsvertrag überein) und XY AG, Zürich (Vertragsanpassung in Bezug auf 13. Monatslohn) festgestellt. Die Verständigungsverfahren wurden vorerst alle mündlich durchgeführt und die Betroffenen sind den Aufforderungen nachgekommen und haben die Verfehlungen sofort behoben.

VD: Contrôles dans la location de services: Le Service de l'emploi a procédé à 49 contrôles représentant 678 personnes. Ceux-ci se divisent en deux catégories. 27 ont trait à des contrôles relativement rapides effectués auprès d'employeurs ayant effectué des annonces. Les dossiers d'environ 5 personnes sont analysés par contrôle. 22 contrôles sont des audits qui, eux, répertorient un nombre nettement plus important d'employés et sur une durée de deux ans. Les infractions constatées ont trait au respect des normes du droit migratoire et des obligations découlant de conventions collectives de travail étendues. Par ailleurs, il a été constaté diverses infractions aux normes spécifiques de la LSE (contrats de mission non conformes, étendue des cautions...).

Im Kanton **Tessin** wurden schon im 2004 eine Subkommission der TPK gebildet, die sich mit der Temporärarbeit befasst. Im September 2006 kam es zu einem Gentlemen Agreement zwischen Gewerkschaftsvertretern und Vertretern des Personalverleihs, womit sich die Beteiligten verpflichteten, sich dafür einzusetzen, dass die den Temporärarbeitern ausgerichteten Löhne den Löhnen entsprechen, die den sonstigen Arbeitnehmern ausgerichtet werden.